

Markus Hörty

In dubio pro reo

Römisches Recht im Lateinunterricht



Markus Hörty

In dubio pro reo
Römisches Recht im Lateinunterricht

Universitätsverlag Potsdam

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de/> abrufbar.

Universitätsverlag Potsdam, 2022

<http://verlag.ub.uni-potsdam.de/>
Am Neuen Palais 10, 14469 Potsdam
Tel.: +49 (0)331 977 2533 / Fax: 2292
E-Mail: verlag@uni-potsdam.de

Die Schriftenreihe **Copia – Potsdamer Anregungen für den Lateinunterricht** wird herausgegeben von Dr. Alexandra Forst, Klassische Philologie der Universität Potsdam.

ISSN (online) 2748-6621

Weitere Informationen: <https://www.uni-potsdam.de/daf/projekte/psi/>
Dieses Werk ist unter einem Creative Commons Lizenzvertrag lizenziert:
Namensnennung 4.0 International. Dies gilt nicht für Zitate und Werke, die aufgrund einer anderen Erlaubnis genutzt werden.
Um die Bedingungen der Lizenz einzusehen, folgen Sie bitte dem Hyperlink:
<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>

Umschlagabbildung: »Frankfurt am Main Gerechtigkeitsbrunnen – Detail – Justitia von Nordwesten« von Mylius ist lizenziert durch CC BY-NC-ND 3.0.

Gestaltung/Satz: text plus form, Dresden

Online veröffentlicht auf dem Publikationsserver der Universität Potsdam

<https://doi.org/10.25932/publishup-55893>

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:kobv:517-opus4-558936>

INHALT

1	Einleitung	6
2	Die römische Jurisprudenz	9
2.1	Historische Bedeutung und Fortbildung der römischen Jurisprudenz	9
2.2	Der römische Staat und die Quellen seiner Rechtssetzung – eine diachrone Darstellung	11
2.2.1	Die römische Frühzeit	11
2.2.2	Die Zeit der frühen Republik und das Zwölftafelgesetz	13
2.2.3	Späte Republik und Prinzipat	16
2.2.4	Das Ende der Prinzipatsverfassung – Zeitalter des Verfalls	21
2.3	Einblick in verschiedene Rechtsbereiche	22
2.3.1	Sachen- und Obligationenrecht	22
2.3.2	Strafrecht	25
2.4	Eine Auswahl antiker Rechtsfälle	29
2.4.1	Immobilienschwindel: P. Calpurnius Lanarius	29
2.4.2	Nachbarschaftliche Zwietracht: Anklage wegen Magie	32
3	Die Konzeption des Arbeitsheftes	34
3.1	Inhalt, Methodik und Gestaltung	34
3.2	Didaktisch-methodischer Kommentar und Erwartungshorizont	35
3.2.1	Das Zwölftafelgesetz	35
3.2.2	Römische Rechtsquellen	47
3.2.3	Sachen- und Kaufrecht	57
3.2.4	Strafrecht und Strafverfolgung	70
4	Schluss	79
5	Literaturverzeichnis	80
	ARBEITSHEFT	82

1 EINLEITUNG

Das römische Recht gilt gemeinhin als das einzige nationale Rechtssystem, das bis zum heutigen Tag länderübergreifend großen Einfluss ausübt und sich somit zu einer Art »Weltrecht« entwickelt hat. Galt es ab dem 14. Jh. in Mitteleuropa als Gemeinrecht, so ging es selbst nach Verlust seiner unmittelbaren Wirksamkeit im 19. und 20. Jh. in alle großen aufkommenden Rechtskodifikationen ein, etwa in den Code Civil in Frankreich, in die Bürgerlichen Gesetzbücher Österreichs und des Deutschen Reiches oder in das Schweizerische Zivilgesetzbuch.¹ Zur Veranschaulichung dieses Umstandes sei beispielhaft der namensstiftende Ausspruch dieser Arbeit aufgegriffen.

In dubio pro reo, im Zweifel für den Angeklagten, ist ein Rechtsgrundsatz, der in dieser prägnanten Phrasierung für Egidio Bossi, einen Mailänder Rechtsgelehrten des 16. Jh.s, überliefert ist. Seine inhaltlichen Wurzeln reichen jedoch bedeutend tiefer in die antik-römische Rechtsauffassung zurück. In den Digesten, einer durch Kaiser Justinian beauftragten Sammlung aller erhaltenen römischen Rechtsquellen ab dem Beginn des Prinzipats, findet sich dieser Ausspruch zwar nicht in eben jenem Wortlaut, sein Grundgedanke wurde jedoch häufig rezipiert.²

*Sed nec de suspicionibus debere aliquem damnari divus Traianus Adsidio Severo rescripsit: Satis enim esse impunitum relinqui facinus nocentis quam innocentem damnari.*³

Es dürfe jedoch niemand (allein) wegen Verdachtsmomenten verurteilt werden, schrieb Kaiser Traian an Adsidius Severus: Es sei nämlich besser, dass die Übeltat eines Verbrechers ungestraft bliebe, als dass ein Unschuldiger verurteilt werde.

Die prominenteste Form kaiserlicher Rechtssetzung in der Nachklassik waren die sogenannten Reskripte (*rescripta*), in denen der römische Kaiser auf Anfrage von Behörden und Magistraten, später auch Privatpersonen, Streitige Rechtsfragen beantwortete.⁴ Ein solches Reskript liegt auch hier vor: Der Antwort des Kaisers können wir entnehmen, dass es nach römischem Rechtsempfinden offensichtlich nicht rechtens war, das Urteil über einen Angeklagten nur aus Verdachtsmomenten heraus zu fällen, wenn seine Schuld nicht einwandfrei und in nachvollziehbarer Weise nachgewiesen werden konnte.

Das Prinzip, bei unklarer Beweislage (i. e. »im Zweifel«) für den Angeklagten zu entscheiden, ist noch heute ein wichtiger Verfahrensgrundsatz im deutschen Strafprozessrecht⁵ und hat sogar in unserem Alltag einen geradezu sprichwörtlichen Status erreicht. Originär römische Rechtsauffassungen und -grundsätze üben weiterhin großen Einfluss aus und sind vielfach in

1 Ferner ging es über diese großen Rechtskodifikationen in deren Tochterwerke ein: Die Gesetzbücher aller romanischen Staaten stehen dem Code Civil nahe, und die Nachfolgestaaten des Österreichisch-Ungarischen Reiches sind vom ABGB beeinflusst. Man kann also zu Recht von einem Weltrecht sprechen; vgl. Manthe 2000, S. 7.

2 Verfahrensgrundsatz nebst folgendem Beispiel, rezipiert aus dem Werk Ulpian's, auch ersichtlich in *Dig.* 42,1,38pr; 50,17,125pr oder 50,17,155,2.

3 Vgl. *Dig.* 48,19,5pr. Wenn nicht anders angegeben, stammen die Übersetzungen vom Verfasser.

4 Vgl. Kunkel/Schermaier 2005 (1948), S. 169–170.

5 Wenn auch nicht explizit normiert, findet er regelmäßig Anwendung und wird aus Art. 103 Abs. 2 GG, Art. 6 Abs. 2 EMRK sowie aus § 261 StPO hergeleitet.

verschiedenen modernen Rechtsbereichen rezipiert. Die Gründe für den immensen Nachhall römischer Rechtspraxis sind schnell benannt: Die Römer hatten sowohl ein hervorragend ausgeprägtes, natürliches Gerechtigkeitsbewusstsein als auch einen offenen Blick für die Wirklichkeiten des Lebens. Beide Aspekte führten zu einer kontinuierlich weiterentwickelten Rechtspraxis, die in Jahrhunderten geschult und verfeinert wurde.⁶ Darüber hinaus erlaubte der hohe Abstraktionsgrad römischer Rechtsquellen, dass man sie später auf beliebige Gesellschafts- und Wirtschaftsformen anwandte. Auch ist eine durchdringende religiöse Belastung oder Legitimierung, wie etwa im talmudischen Recht, nicht vorhanden, so dass das römische Recht ebenso interkulturell übertragbar ist.

Seine Bedeutsamkeit lässt sich also nicht nur historisch, sondern auch hinsichtlich der Rezeption in modernen Rechtsbereichen nachweisen. Daher scheint es zwar angemessen, aber auch etwas verwunderlich, dass das Themengebiet ›römisches Recht‹ im Lateinunterricht in zwei Kurshalbjahren der gymnasialen Oberstufe unter verschiedenen Blickwinkeln thematisiert werden soll.⁷ Die unbestreitbare Relevanz des Themas hat – obgleich es in den Rahmenlehrplan aufgenommen wurde – jedoch nicht dazu geführt, dass entsprechend aufbereitetes Material für den Unterricht entstanden ist. Diese Arbeit verfolgt daher das Ziel, eine sinnvolle Auswahl aus den erhaltenen Textquellen zu treffen, die sich mit der römischen Jurisprudenz und mit prominenten Rechtsfällen der Antike auseinandersetzen. Für diese Texte werden Aufgabenstellungen entworfen, um sie für den Unterricht nutzbar zu machen. Das Ergebnis des Prozesses ist das beiliegende Arbeitsheft, welches die ›Versorgungslücke‹ mit Lernmaterial schließen soll.

Zu diesem Zweck wird die Arbeit zunächst in einem fachwissenschaftlichen Teil einen komprimierten Überblick über die Entwicklung der römischen Verfassung, Rechtsprechung und Jurisprudenz geben. Er wird sich der historischen Entwicklung deshalb widmen, weil sich die genuin römische Rechtspraxis über den langen Zeitraum von mehr als 1000 Jahren erstreckt. Weniger Beachtung werden jedoch die Spätantike und die Zeit des Dominats finden, in deren Verlauf die Schöpfungskraft der römischen Rechtssetzung und -praxis bereits weitgehend aufgebraucht war. Gesondert behandelt werden hingegen Rechtsbereiche, die mit Blick auf das Arbeitsheft besondere Aufmerksamkeit verdienen, wie etwa das Sachenrecht. Wo angebracht, wird auch deren Fortwirken in modernen Rechtssystemen aufgezeigt, was insbesondere für das geltende deutsche Recht gilt. Im letzten Abschnitt des fachwissenschaftlichen Überblicks werden zwei prominente Rechtsfälle der Antike und deren Hergang dargestellt und bewertet.⁸

Auf die fachliche Einführung folgen Erläuterungen zur Konzeption des Arbeitsmaterials. Daran schließen sich der didaktisch-methodische Kommentar sowie der Erwartungshorizont und die Musterlösungen zu den einzelnen Aufgaben an. Durch die enge Verknüpfung von didaktischem Kommentar und Erwartungshorizont soll den Nutzern des Materials die individuelle Unterrichtsvorbereitung erleichtert werden. Denn zu den jeweiligen Aufgaben werden

6 Vgl. Kaser 1986 (1960), S. 1.

7 Vgl. RLP des MBS (für den Lateinunterricht in der gymnasialen Oberstufe) 2018, S. 24–25.

8 Lesern, die sich vertiefend mit einzelnen Aspekten des römischen Rechts befassen möchten, sei Manthe 2000 für einen kompakten Überblick und Kunkel/Schermaier 2005 (1948) für eine ausführlichere Behandlung der römischen Rechtsgeschichte empfohlen. Honsell 2015 (1988) eignet sich für eine weitergehende Diskussion einzelner Rechtsthemen.

Musterlösungen vorgeschlagen; gleichzeitig wird darüber informiert, welche Überlegungen dem Aufgaben- und Methodendesign zugrunde liegen und welche Schwierigkeiten bei der Durchführung gegebenenfalls zu erwarten sind.

2 DIE RÖMISCHE JURISPRUDENZ

2.1 Historische Bedeutung und Fortbildung der römischen Jurisprudenz

Die Kultur der Antike hat die ›abendländische‹ Gesellschaft zweifelsohne wesentlich geprägt; sie beeinflusst selbst heute noch viele unserer Lebensbereiche. Während manche dieser Bereiche in der Öffentlichkeit seit jeher größere Beachtung finden – etwa die Einflüsse der antiken Mythologie auf Motive der modernen Kunst und Literatur oder auf antik-klassizistische Elemente in der Architektur –, befinden sich andere eher unter dem ›Radar‹ der öffentlichen Wahrnehmung.

Eines dieser Gebiete ist die heutige Rechtswissenschaft, deren Wurzeln auf die im antiken Rom gewachsene Jurisprudenz zurückzuführen sind. An den aufstrebenden mittelalterlichen Universitäten wurde die unter Kaiser Justinian im *Corpus iuris civilis* Anfang des 6. Jh.s n. Chr. zusammengetragene römische Gesetzgebung Gegenstand großen Interesses: Man erkannte nun die weitreichende geistige Bedeutung der Errungenschaften römischer Rechtswissenschaft. Die Jurisprudenz gehörte fortan neben Philosophie, Theologie und Medizin zu den vier klassischen Fakultäten damaliger Universitäten. Bologna wurde zum Zentrum des Studiums des von den Römern hinterlassenen Rechtscorpus: In der Stadt, die sich aufgrund ihrer Expertise den Titel *nutrix legum*, Amme des Rechts, erwarb, sollten Rechtsgelehrte aus ganz Europa Wissen erwerben.⁹ Der Einfluss, den die Rechtswissenschaft der Römer ausübte, war aber keineswegs überall gleich stark: Sein Ausmaß hing hauptsächlich davon ab, ob der entsprechende Staat eine eigene elaborierte Rechtswissenschaft entwickelt hatte, die er der römischen entgegensetzen konnte. So ist beispielsweise zu erklären, dass das englische Rechtssystem kaum Einflüsse römischen Rechts aufweist, während das deutsche Recht diese Beeinflussung am deutlichsten zeigt.¹⁰ Denn hier vollzog sich im 15. und 16. Jh. ein Prozess, der allgemein als die »Rezeption der fremden Rechte« bezeichnet wird: Das römische und kanonische Recht wurden zusammen mit dem Langobardischen Lehensrecht in Deutschland im Zuge eines komplexen Prozesses als allgemeines Recht anerkannt und etabliert. Auch wenn das rezipierte Recht nur subsidiär galt, genuin deutsches Recht also nicht ausschaltete, hemmte es doch dessen Fortentwicklung und setzte sich vielerorts durch, da es in Begrifflichkeit und wissenschaftlicher Durchdringung dem deutschen weit überlegen war. Darüber hinaus hatte es den entscheidenden Vorteil, dass es im Gegensatz zu den ständisch und territorial zersplitterten Partikularrechten auf dem Gebiet des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation ein gemeines Recht mit einheitlicher Rechtsdogmatik bot.¹¹ Die Rezeption römischer Jurisprudenz im Heiligen Römischen Reich setzte sich ferner vor allem wegen zweier Umstände fort: Einerseits verband der ideologische Gedanke der *translatio imperii*¹² das Reich eng mit seinem römischen Erbe; andererseits ergab sich die praktische Rezeption daraus, dass die in Bologna geschulten Juristen das

9 Vgl. Honsell 2015 (1988), S. 1 und Schlosser 1982, S. 38.

10 Vgl. Kaser 1950, S. 8.

11 Vgl. ebd., S. 9.

12 Der Gedanke der *translatio imperii* setzte sich endgültig unter den Ottonen (919–1024) durch. Ihm zufolge ging im Jahr 962 mit der Krönung Ottos I. durch den Papst das römische Kaisertum von den Byzantinern auf die Germanen über. Schon Karl der Große hatte nach seiner Krönung im Jahr 800 in seinen Urkunden den Titel *imperator Romanum gubernans imperium* getragen.

römische Recht im Kaiserreich anwandten – so auch im 1495 gegründeten Reichskammergericht, das nach römischem Recht urteilte.¹³

Die Naturrechtsschule des 17. und 18. Jh.s, die sich von der historischen Entwicklung des Rechts abwandte und danach strebte, Recht allein aus der natürlichen Vernunft abzuleiten, übernahm dann (unbewusst) Gedanken römisch- und deutschrechtlichen Ursprungs zu etwa gleichen Teilen.¹⁴ Die wesentlichste Errungenschaft dieser rechtlichen Entwicklung war die Abschaffung von Folter und Hexenprozessen, doch methodologisch ergab sich mit dieser Rechtsdogmatik ein Problem: Die sogenannte *demonstratio more geometrico*, ein rein logisches und wertungsfreies Deduktionsverfahren aus Obersätzen von nahezu mathematischer Exaktheit, erwies sich schnell als mangelhaftes Erkenntnisverfahren für eine Sozialwissenschaft.¹⁵

Ein Wiederaufleben erlebte das römische Recht, als Carl von Savigny im 19. Jh. die sog. historische Schule begründete. Während das Vernunft- bzw. Naturrecht der Aufklärung nur die Logik und den Rationalismus in der Rechtsfindung anerkannte, war diese Schule, den klassizistischen und romantischen Idealen ihrer Zeit folgend, davon überzeugt, dass das Recht immer ein Produkt des individuellen Geistes eines Volkes sei. Dieser Volksbegriff ist keineswegs ethnologisch zu verstehen, sondern war kulturell geprägt, und sein römisches Erbe war »dem deutschen Volksgeist [in keiner Weise] fremd«.¹⁶ Von diesem klassizistischen und humanistischen Leitgedanken beeinflusst, wurde römisches Recht in der deutschen Rechtswissenschaft neu belebt und losgelöst von mittelalterlichen und neuzeitlichen Kommentatoren rezipiert. Die sog. Pandektenwissenschaft, die an die historische Schule anknüpfte, wandte die System- und Begriffsbildung des Naturrechts hernach auf die Pandekten Kaiser Iustinians an, die einen Teil des *Corpus iuris civilis* bildeten. So brachte sie eine abstrakte Zivilrechtsdogmatik hervor.¹⁷

Die Früchte dieser Bemühungen finden sich nicht nur in den Lehrbüchern des Pandektenrechts, sondern flossen auch in unser Bürgerliches Gesetzbuch ein, welches man gerade wegen seines technischen Sprachduktus und seiner abstrakten Begrifflichkeit auch als »Pandektengesetzbuch« bezeichnet hat.¹⁸ Man muss sich dabei vor Augen halten, dass erst mit dessen Inkrafttreten am 1. Januar 1900 die unmittelbare Geltung des römischen Rechts endete; erst zu diesem Zeitpunkt trat das lateinische *Corpus iuris civilis* in seiner unmittelbaren Wirkung endgültig außer Kraft.¹⁹

Das Ergebnis dieses langen Weges, unser BGB, ist vor allem in seiner juristischen Methodik vom römischen Recht gänzlich beeinflusst. Sein Inhalt folgt dem »Volksgeist« und rezipiert somit vielerorts Gedanken deutscher Herkunft, aber häufig auch originär römisches Gedankengut, nämlich dort, wo es im Laufe der Jahrhunderte in das Bewusstsein des deutschen Volkes übergegangen ist.²⁰ Ein prominentes Beispiel dafür sind die sog. »Generalklauseln«²¹, von

13 Vgl. Wieacker 1967, S. 97–100.

14 Vgl. Kaser 1950, S. 10. Grund hierfür könnte sein, dass natürlich auch präexistente Rechtsquellen oft der Maxime der Vernunft gehorchten, allen voran das römische Recht; vgl. Manthe 2000, S. 7.

15 Vgl. Honsell 2015 (1988), S. 2.

16 Kaser 1950, S. 10. Aufgrund der großen Bedeutung des römischen Einflusses sah die historische Schule das *Corpus iuris civilis* als »vollkommenste Erscheinungsform des Rechtsgedankens schlechthin«; vgl. ebd.

17 Vgl. Honsell 2015 (1988), S. 2.

18 Vgl. ebd. und Kaser 1950, S. 11.

19 Vgl. Honsell 2015 (1988), S. 2–3.

20 Vgl. Kaser 1950, S. 11.

21 Eine Generalklausel ist ein weit gefasster Tatbestand, mit dem man flexibel auf verschiedene Sachverhalte und sich wandelnde Rechtsnormen reagieren kann.

denen diejenige von »Treu und Glauben« (*bona fides*) oder die der »guten Sitten« (*boni mores*) allgemein bekannt sind. Es bleibt zu subsummieren, dass der Einfluss römischer Rechtsdogmatik – vor allem dort, wo er deutsches Recht betrifft – nicht zu unterschätzen ist: Das römische Recht ist ein Bestandteil unserer abendländischen Kultur, »[den] wir nicht opfern können, ohne die Zugehörigkeit zu ihr selbst zu verlieren.«²²

2.2 Der römische Staat und die Quellen seiner Rechtssetzung – eine diachrone Darstellung

2.2.1 Die römische Frühzeit

Will man die verschiedenen Rechtsquellen und Organe der Rechtpraxis für die römische Frühzeit näher beschreiben, muss man zunächst danach fragen, wann die Gründung Roms und die Begründung römischer Rechtstradition zu verorten ist. Tatsächlich ist der mythologische Zeitpunkt, den Varro im 1. Jh. v. Chr. errechnete und Livius in *Ab urbe condita* weiter benutzte (i. e. das Jahr 753 v. Chr.), gar nicht so abwegig. Archäologisch nachweisbar sind erste urbane Siedlungen auf den sieben Hügeln für das 8. Jh. v. Chr.²³ Somit umfasst die Tradition römischen Rechts – von der Frühzeit bis zur Spätantike – die beachtliche Spanne von rund 1400 Jahren; die Geschichte seiner Rezeption ist noch ungleich länger.

Zur Gründungszeit bestand das in Rom ansässige Volk vorrangig aus zwei Schichten: den *patres*, d. h. alteingesessenen Bürgern, welche die Macht als »Väter« der werdenden Stadt innehatten, und der *plebs*, d. h. dem Volk, das aus Zugezogenen bestand. Aus dieser binären Einteilung der Bevölkerung gingen die Stände der Patrizier und Plebejer hervor.²⁴ An der Spitze des Volkes stand ein König, der als sakrales Oberhaupt Leiter des Staatskultes war. Durch Inauguration (Übertragung der »auguralen« Fähigkeiten) erhielt er magische Kraft, auf die sich auch seine weltliche Macht gründete. Inwieweit er diese ausüben konnte, hing davon ab, wie erfolgreich er sich gegen die anderen Organe politischer Willensbildung durchsetzte: Das Volk hatte damals rechtliche Kompetenzen bezüglich der Erbeinsetzung durch Testament und der Adoption eines römischen Bürgers; diese übte es in den *comitia curiata* aus. Ebenso assistierte es bei der Inauguration eines neuen Königs. Ferner existierte vermutlich auch schon in der Königszeit ein Rat der Alten (*senatus*), der als Versammlung der patrizischen Familienoberhäupter politischen Druck ausüben konnte.²⁵

Was die Quellen der Rechtsprechung in römischer Frühzeit angeht, liegt vieles im Dunkeln. Fest steht jedoch, dass die Römer kein Volk der Gesetze waren. Im altrömischen Recht hatten Gesetze nur eine sehr marginale Bedeutung. Darin unterschied es sich vom antiken Griechenland, dessen Gesetzgebung unter verschiedenen Namensgebern geradezu sprichwörtliche Berühmtheit erlangt hat. So sind etwa die Gesetze Solons noch heute für ihre Weisheit, die des Drakon für ihre Strenge berühmt.²⁶ Der *mos maiorum*, die Sitte der Vorväter, hingegen war den Römern oberstes Gebot:

22 Kaser 1950, S. 13.

23 Vgl. Manthe 2000, S. 11.

24 Vgl. ebd.

25 Vgl. ebd., S. 12.

26 Vgl. Honsell 2015 (1988), S. 3–4.

De quibus causis scriptis legibus non utimur, id custodiri oportet, quod moribus et consuetudine inductum est: [...] Inveterata consuetudo pro lege non immerito custoditur, et hoc est ius, quod dicitur moribus constitutum. nam cum ipsae leges nulla alia ex causa nos teneant, quam quod iudicio populi receptae sunt, merito et ea, quae sine ullo scripto populus probavit tenebunt omnes: nam quid interest suffragio populus voluntatem suam declaret an rebus ipsis et factis?²⁷

Im Hinblick auf die Streitfälle, in denen wir geschriebene Gesetze nicht als Richtschnur nutzen können, muss das bewahrt werden, was durch Sitten und Gewohnheit eingeführt worden ist: [...] Nicht unverdient wird die eingewurzelte Gewohnheit wie ein Gesetz bewahrt, und das ist Recht, von dem man sagt, dass es durch Sitten begründet worden ist. Denn da die Gesetze selbst uns aus keinem anderen Grund binden, als dass sie aus dem Urteil des Volkes heraus angenommen worden sind, bindet zu Recht auch dasjenige alle, was das Volk ohne jegliche Niederschrift gebilligt hat: Denn welchen Unterschied macht es schon, ob das Volk seinen Willen durch Abstimmung erklärt oder durch die Umstände selbst und durch Taten?

In den Fällen, wo kein Gesetz eine allgemeingültige Handlungsweise vorschrieb, gab die langjährige Gewohnheit (*inveterata consuetudo*) vor, wie zu verfahren sei. Die tradierte Rechtspraxis (Gewohnheitsrecht), die vom Volk gebilligt und von Generation zu Generation weitergereicht und -entwickelt wurde, bildete die verbindliche Rechtsgrundlage für die meisten Bereiche.

Ein Gesetz, das durch Gewohnheit tradiert und in der Praxis angewandt wurde, konnte aber durch Nichtausübung (*desuetudo*) – bei stillem Konsens aller – seine Wirksamkeit auch wieder verlieren: *ut leges non solum suffragio legis latoris, sed etiam tacitu consensu omnium per desuetudinem abrogentur.*²⁸ Tendenzen dieser sog. gewohnheitsrechtlichen Derogation sind noch in modernen Weiterentwicklungen des Rechts deutlich sichtbar. Während allgemein das Prinzip der formal-gesetzlichen Derogation gilt, ein Gesetz also zwangsläufig solange bestehen bleibt, bis es durch ein anderes aufgehoben wird, kommt es durchaus vor, dass Gesetze, die nicht mehr der allgemeinen Rechtsüberzeugung einer Gesellschaft entsprechen, aus deren Rechtspraxis verschwinden. Damit übt sogar heute noch die sich verändernde Rechtsvorstellung einer Gesellschaft, die sich in der *consuetudo* ihrer Rechtspraxis spiegelt, einen wesentlichen Einfluss auf die Rechtsgestaltung aus.²⁹

Auch wenn man also in der römischen Frühzeit dem Recht der Gewohnheit folgte, verfügen wir dennoch über Quellen gesetzten Rechts aus dieser Zeit: Die uns überlieferte *lex Numae*, ein Gesetz, das König Numa Pompilius zugeschrieben wird, zeigt, dass es bereits vor der ersten Rechtskodifikation Ansätze eines praktizierten Strafrechts gab. In ihr wird bei der Bestrafung von Mördern zwischen vorsätzlicher und fahrlässiger Tötung unterschieden:

27 Vgl. *Dig.* 1,3,32pr und 1,3,32,1.

28 Vgl. *Dig.* 1,3,32,1.

29 Als prominentes Beispiel sei die gewohnheitsrechtliche Derogation des Züchtigungsrechts von Volksschullehrern genannt: Wurde dieses noch 1957 durch den BGH bestätigt (241, 247: »Dem Volksschullehrer steht kraft Gewohnheitsrecht die Befugnis zu, seine Schüler aus begründetem Anla[ss] zu Erziehungszwecken maßvoll zu züchtigen«), so wurde das Züchtigungsrecht für Beamte im Laufe der 70er Jahre sukzessive in allen Bundesländern abgeschafft (in Bayern allerdings erst später), da es nicht mehr der gesellschaftlichen Vorstellung und Praxis von Kindererziehung entsprach. Vgl. Tröndle LK § 1 Rdn. 25 in Jeschek et al. 1985.

Si qui hominem liberum dolo sciens morti duit, paricidas esto.

Si quis imprudens occidisset hominem, pro capite occisi agnatis eius in contione offerret arietem.

Wenn jemand einen freien Menschen heimtückisch und wissentlich dem Tod anheimgegeben hat, soll er ein *paricidas* sein.

Wenn jemand einen Menschen aus Versehen getötet hat, soll er für das Leben des Getöteten dessen Verwandten in der Versammlung einen Widder opfern.³⁰

Unsicher bleibt die Bedeutung von *paricidas*. Geht man davon aus, dass es sich aus *par* und *caedere* zusammensetzt, so wäre ein *paricidas* ein Mensch, der vorsätzlich einen ihm Gleichgestellten, also einen Angehörigen derselben Sippe, getötet hat. Der Fortschritt, den dieses Gesetz brachte, lässt sich im allgemeinen Verbot der Blutrache sehen: Archaische Gesellschaften kannten ursprünglich kein staatlich überwachtetes Strafrecht. Wer einen Angehörigen einer anderen Sippe tötete, der rief Blutrache hervor. Morde innerhalb der eigenen Sippe wurden mit der Verstoßung des *paricidas* geahndet, da Kämpfe innerhalb der eigenen Sippe verboten waren. Dadurch dass die *lex Numae* nunmehr alle, die sowohl in Kenntnis der Unrechtmäßigkeit (*dolo*) als auch wissentlich (*sciens*) mordeten, zu *paricidae* erklärte, war Blutrache fortan unmöglich. Auch wenn die Zuweisung dieses Gesetzes mit Blick auf Numa mit Zweifeln behaftet ist und es unwahrscheinlich scheint, dass durch einen Akt der Gesetzgebung – quasi von heute auf morgen – die modernen Schuldstufen des Strafrechts eingeführt und die Blutracheakte abgeschafft worden sein sollen, so bezeugen dieses und andere überlieferte Königsgesetze dennoch einen rechtszivilisatorischen Fortschritt, der bereits in der römischen Frühzeit einsetzte.³¹

2.2.2 Die Zeit der frühen Republik und das Zwölftafelgesetz

Während uns nur wenige Quellen zu gesetztem Recht aus der römischen Frühzeit erhalten sind, ändert sich dies in der Zeit der frühen Republik. Denn um die Mitte des 5. Jh.s v. Chr. wurde ein Kollegium aus zehn Männern, die *decemviri*, mit der Erstellung festgeschriebenen Rechts beauftragt. Die einzige Rechtskodifikation, die es in Rom jemals gegeben hat, entstand angeblich im Jahr 451. Dabei handelte es sich um die *lex duodecim tabularum*, offenbar benannt nach den zwölf hölzernen Tafeln, auf denen das Gesetz niedergeschrieben und ausgestellt war.³² Sie enthielt sehr archaisch anmutende, basale Regeln des Privat-, Straf- und öffentlichen Rechts, bei denen griechischer Einfluss sichtbar war.³³ Wie bedeutsam sie für das römische Volk über Jahrhunderte war, ist daran zu ersehen, dass noch Livius sie als *fons omnis publici privatique iuris* bezeichnet.³⁴

Ihre Entstehung ist auf einen schwierigen und langwierigen Emanzipationsprozess zurückzuführen: Nach dem Sturz des L. Tarquinius Superbus (510 v. Chr.) sorgte die Neuordnung der Verhältnisse im römischen Staat für Unruhen. Diese sind heute als Ständekämpfe bekannt, die – je nach historischer Auffassung – bis ins Jahr der *lex Hortensia* (287 v. Chr.) fort dauerten.

30 Eigene Übersetzung unter Konsultation von Manthe 2000, S. 13.

31 Vgl. Manthe 2000, S. 13–14.

32 Vgl. Wieacker 1989, S. 287–289.

33 Vgl. Honsell 2015 (1988), S. 4–5.

34 Liv. 3,34,6.

Die Macht lag nach dem Umbruch in den Händen eines Dreierkollegiums, an dessen Spitze der sogenannte *praetor maximus* stand, flankiert von zwei *consules*.³⁵ Diese stammten aus dem patrizischen Stand, waren Träger des *imperium* und damit der obersten Staatsmacht. Zu dieser Zeit kamen auch die Magistrate als Träger des Rechtswesens und die Priester als einzige Rechtsgelehrte ausschließlich aus den Reihen der Patrizier. Zu Recht befürchtete daher die Plebs, dass das bis dato praktizierte Gewohnheitsrecht systematisch und fortwährend zu ihrem Nachteil ausgelegt werden könnte.³⁶ Hinzu kam, dass durch verschiedene Faktoren, wie etwa das fehlende *commercium*, also das Recht auf freien Güterverkehr, zwischen Plebejern und Patriziern die Schere zwischen Arm und Reich immer weiter auseinanderklaffte. Und so wurde die Forderung laut, man müsse eine Verfassung schaffen, welche die konsularische Macht bescheiden und beide Stände vereinen würde.³⁷ Die erste wichtige Errungenschaft dieses Ringens um einen Machtausgleich, dessen Ablauf nur unklar und widersprüchlich überliefert ist, ist das Zwölftafelgesetz.

Die Besonderheit dieser Gesetzeskodifikation lag nicht nur darin, dass sie wichtige Sätze aus allen Gebieten des Rechts zusammenfasste und für alle Menschen auf dem Forum sichtbar und deutbar ausstellte. Vielmehr noch war sie der einzige Versuch der Römer bis in die Spätantike, eine komplexe Gesetzesübersicht zusammenzustellen. Auch wenn viele ihrer Bestimmungen in den folgenden Jahrhunderten nicht mehr direkt anwendbar waren oder ergänzt werden mussten, so war ihr Einfluss auf das *ius civile* der klassischen Zeit dennoch maßgeblich. Formell in Geltung war sie bis zur Zusammenstellung des *Corpus iuris civilis* unter Justinian im 5. Jh. n. Chr.; allein dieser Umstand zeigt ihre Bedeutsamkeit.³⁸

Da die Tafeln wohl bereits beim Sturm der Gallier auf das Kapitol (387 v. Chr.) zerstört wurden,³⁹ ist das Gesetz nicht in Gänze erhalten geblieben. Bald darauf schon wurden die Tafeln allerdings ersetzt und die Kodifizierung selbst weitertradiert, denn auch Cicero erinnert sich, ihren Inhalt in seiner Jugendzeit gelernt zu haben. Somit ist uns diese *lex* ausschließlich durch die direkte und indirekte Wiedergabe in juristischen und literarischen Werken überliefert, wobei man davon ausgehen darf, dass im Zuge der Tradierung Änderungen und Modernisierungen sprachlicher und in Teilen wohl auch inhaltlicher Natur vorgenommen wurden.⁴⁰

Im Bereich der Eheschließung etwa lässt sich eine deutliche Innovation des frührömischen Rechts erkennen. Im altrömischen Recht waren verschiedene Praktiken gängig: Die *confarreatio*, bei der vor dem *pontifex maximus* und dem *flamen Dialis* sowie zehn Zeugen ein Opfer aus *panis farreus*, Speltbrot, dargebracht wurde, war die wohl aufwändigste, den Patriziern vorbehaltene Eheform. Die im gemeinen Volk gängige Praxis war hingegen diejenige der *coemptio*, der Gewaltübertragung durch Erz und Waage, *per aes et libram*. Ursprünglich übertrug dabei der Vater der Braut in Anwesenheit fünf volljähriger Zeugen seine Verfügungsgewalt, *manus*, auf den Bräutigam. War dieser Prozess in seinen Anfängen vielleicht einmal ein Brautkauf gewesen, so wurde er später mit einem symbolischen Geldbetrag von einer einzigen Münze vollzogen.

35 Vgl. Manthe 2000, S. 36.

36 Vgl. Kaser 1950, S. 56.

37 Vgl. Manthe 2000, S. 40.

38 Vgl. Kaser 1950, S. 56–57.

39 Vgl. Liv. 6,1 und Manthe 2000, S. 41.

40 Vgl. Kunkel/Schermaier 2005 (1948), S. 31–32. Erhalten sind nur Bruchstücke und auch diese stammen aus Zitaten der späten Republik und der Kaiserzeit. Kunkel und Schermaier bezeichnen die jüngeren Rekonstruktionsversuche der *lex* als »durchaus hypothetisch und mitunter geradezu unwahrscheinlich«.

Neben den genannten traditionellen Eheschließungen gab es auch damals schon freiere Formen.⁴¹ Diese wurden durch einen Ritus mit zahlreichen verschiedenen Hochzeitsbräuchen begangen, waren per se aber formlos und kamen durch die simple Willensbekundung des Brautpaares zustande, die Ehe einzugehen. Hier galt die *in domum deductio*, die Wegführung in das Haus des Mannes, als Ehebeginn. Sie war in klassischer Zeit die Regel. Aus altrömischer Perspektive gab es dabei allerdings ein Problem: Im Gegensatz zu den beiden erstgenannten Formen, erwarb der Mann in einer freien Eheschließung keine *manus* über seine Ehefrau. Um dies zu korrigieren, existierte das Prinzip der *usucapio*, des *manus*-Erwerbs durch *usus*, was bedeutet, dass der Mann ein Jahr ununterbrochen mit seiner Ehefrau zusammenleben musste, um die eheliche Gewalt über sie zu »ersitzen«.

Im Zuge zunehmenden Wohlstandes in der aufstrebenden Republik brachte dies folgendes Problem mit sich: Das Interesse der Familien oder der Frau an der Wahrung des Vermögens wurden hierbei untergraben, denn eine dauerhafte Trennung, die dem Erhalt des Familienvermögens hätte dienen können, war bei der *usucapio* im Grunde nicht möglich. Erwarb der Mann *manus* durch »Ersitzung«, so ging die Frau in seine Familie über. War sie bereits gewaltfrei geworden, war also ihr Vater verstorben, so wurde sie nun wieder einer männlichen Gewalt unterworfen, und auch ihr Vermögen ging auf den Ehemann über. Um eine Vermögens- und Gewaltwahrung zu gewähren, zeigt die *lex duodecim tabularum* die beliebig oft wiederholbare Praxis des *trinoctium* auf: *si qua nollet eo modo in manum mariti convenire, ea quotannis trinoctio abesset atque eo modo cuiusque anni <usum> interrumperet* (»wenn eine (Ehefrau) nicht auf diese Weise⁴² in die Gewalt ihres Ehemannes geraten wollte, so würde sie jedes Jahr für einen Zeitraum von drei Nächten abwesend sein und auf diese Weise den ehelichen Verkehr eines jeden Jahres unterbrechen«).⁴³ Die Frau verweilte also alljährlich während dreier aufeinanderfolgender Nächte außerhalb der ehelichen Wohnung, vermutlich in ihrem Elternhaus, wo sie am elterlichen Familienkult teilnahm. Dies bewirkte eine Unterbrechung der Ersitzung. Die Regelung blieb bis zum Ende der Republik in Kraft.⁴⁴

Bis zum Ausgang des 3. Jh.s v. Chr. war das Zwölftafelgesetz, dessen Auslegung nach wie vor dem Kollegium der *pontifices* vorbehalten war, maßgeblich. Erst allmählich wurde es durch die Volksgesetzgebung ersetzt, von der es sich allerdings in Bezug auf Eleganz, Kürze und Einfachheit (*elegantia, brevitatis verborum, simplicitas*) deutlich abhebt, wie es Justinian noch im 5. Jh. n. Chr. formuliert.⁴⁵ Das erwähnte Priesterkollegium trat mit dem Sturz des letzten römischen Königs erstmals auf den Plan. Die *pontifices* waren Staatspriester, die durch Opferkult und »Verträge« den Kontakt zwischen Menschen und Göttern herstellten. Die Gesetzgebung und die Rechtsgeschäfte der frühen und mittleren Republik stützten sich auf ihre Praxis der Rechtsauslegung; sie waren deren Kenner und Hüter, weshalb man für diese Zeit auch von der pontificalen Jurisprudenz spricht.⁴⁶ In ihrem Wirken kann man den Beginn einer systematischen römischen Rechtswissenschaft sehen. Auch wenn ihre Herleitung von Urteilen meist in den rigiden Bahnen einer buchstäblichen Auslegung der Zwölftafeln stattfand, so fanden sie trotzdem Möglichkeiten, das Recht punktuell fortzubilden. Durch eine geschickte Auslegung

41 Zu den Formen der Eheschließung vgl. Manthe 2000, S. 31–32 und Honsell 2015 (1988), S. 179–180.

42 Gemeint ist die *usucapio*.

43 Vgl. Gaius *Inst.* I 111.

44 Vgl. Honsell 2015 (1988), S. 180.

45 Vgl. ebd., S. 5.

46 Vgl. Manthe 2000, S. 58.

des Rechtswortlautes und komplizierte Formulare schufen sie neue Rechtsbehelfe, um den Anforderungen und rechtlichen Bedürfnissen einer sich wandelnden Zeit gerecht zu werden.⁴⁷

Zu guter Letzt sei ein Blick auf die Gesetzgebung dieser Zeit geworfen: Oblag diese zunächst regulär noch den *comitia centuriata*,⁴⁸ änderte sich dies mit der *lex Hortensia* im Jahr 287 v. Chr.;⁴⁹ denn durch sie wurden die Beschlüsse der Plebs (Plebiszite) für alle römischen Bürger rechtsverbindlich. Von diesem Zeitpunkt an spielten die in den Zenturiatsversammlungen erlassenen Gesetze, die von patrizischen Magistraten eingebracht wurden, eine nur noch untergeordnete Rolle. Über die Mehrzahl der Gesetze entschied man fortan auf Antrag der Volkstribunen im *concilium plebis*. Unabhängig vom Gremium der Beschlussfassung griff die Gesetzgebung zu dieser Zeit nur sehr vereinzelt in die von der *lex duodecim tabularum* umfassend geregelten Rechtsbereiche ein und spielte somit in der Rechtsbildung der Republik bis ins 3. Jh. v. Chr. eine untergeordnete Rolle. Das wichtigste erhaltene Gesetz ist die *lex Aquilia de damno iniuria dato* von 286 v. Chr., die eine auch für die spätere Entwicklung des Deliktrechts bedeutende Modifikationen bei den Regelungen für Schadensersatz vornahm: Sahen die Zwölf-tafeln lediglich feste Bußsummen vor, so ermöglichte es die neue *lex* bei Tötung und Verletzung von Sklaven und Tieren, finanzieller Schädigung eines Mitgläubigers und Beschädigung fremder Sachen, einen am tatsächlich verlorenen Vermögenswert orientierten Ersatz zu fordern.⁵⁰

2.2.3 Späte Republik und Prinzipat

Der Übergang von der frühen zur späten Republik, unter der die römische Jurisprudenz ihre Blüte erlebte, ist vor dem sozio-geographischen Kontext der Zeit zu sehen und zu bewerten. Da das vorangegangene Zeitalter ein bäuerliches gewesen war und der Gesamtcharakter des römischen Volkes ebenfalls agrarisch geprägt war, richtete sich dessen rechtliches Streben an Kontinuität und Absicherung der ärmeren Bevölkerungsschichten aus sowie am Festhalten an den Traditionen. Diese Einstellung blieb bis ins 3. Jh. v. Chr. beherrschend.⁵¹

Die um 265 v. Chr. einigermmaßen abgeschlossene Unterwerfung ganz Italiens ließ Rom jedoch zu einer ernstzunehmenden Militärmacht im Mittelmeerraum werden. Dies galt vor allem nach den siegreichen Auseinandersetzungen mit Karthago für das westliche Mittelmeer. Im 2. Jh. v. Chr. geriet schließlich auch der Osten ins Visier römischer Territorialerweiterung. Trotz innerer Zerwürfnisse dehnte Rom seinen Einfluss in knapp 150 Jahren bis an den Euphrat und ans Schwarze Meer aus.⁵² Mit dieser gewaltigen machtpolitischen Ausdehnung ging ein grund-

47 Vgl. Kunkel/Schermaier 2005 (1948), S. 44 – 45.

48 Die Zenturiatskomitien (angeblich 193 an der Zahl seit König Servius) gliederten das Volk nach ihrem militärischen (und damit sozio-ökonomischen) Rang in der Ständegesellschaft. 18 Zenturien der Reiter bildeten die Spitze, gefolgt von 80 Zenturien der Schwerbewaffneten, 90 Zenturien der Leichtbewaffneten und 5 Zenturien der Besitzlosen. Da jede Zenturie über nur eine Stimme verfügte, hatten die reicheren Bürger, die kleinere Zenturien bildeten, das überlegene Stimmrecht. Die Einteilung nahmen die Zensoren für jeweils fünf Jahre vor; vgl. Manthe 2000, S. 38 – 39.

49 Die *lex Hortensia* war ein Ergebnis der Ständekämpfe: Da zuvor nur patrizische Magistrate Gesetze in die von den reicheren Bürgern und Patriziern dominierten *comitia centuriata* einbringen konnten und die Plebiszite der Volksversammlung nur für die Plebs galten, stand den Plebejern zuvor kein verfassungsmäßiger Weg offen, um sich gegen die Oberschicht durchzusetzen. Dies änderte sich mit der *lex Hortensia*; vgl. dazu Kaser 1950, S. 38 – 41.

50 Vgl. Kunkel/Schermaier 2005 (1948), S. 46 und 29.

51 Vgl. Kaser 1950, S. 63.

52 Vgl. Kunkel/Schermaier 2005 (1948), S. 48 – 49.

legender Wandel in vielerlei Hinsicht einher. Dabei begleitete den äußeren Wandel ein solcher im Innern, der den Charakter der Römer betraf. Getragen von der Machterweiterung, entstand bei ihnen ein Bewusstsein für die eigene Persönlichkeit und die eigene historische Bedeutung. Die Begegnungen mit dem Geist anderer Völker und vor allem mit dem im Hellenismus fortlebenden Geist des Griechentums bestimmten auch die Umstrukturierung des römischen Rechtsverständnisses.⁵³ Man schlug nun in der römischen Rechtspraxis neue Wege ein, um den veränderten Bedürfnissen der Gesellschaft gerecht zu werden.⁵⁴ Ein ganz entscheidendes Problem des neuen Reiches war jedoch, dass der bisherige Staatsaufbau auf die Verhältnisse eines Stadtstaates zugeschnitten war und den Erfordernissen eines Weltreichs daher schwerlich genügen konnte.⁵⁵ Im Folgenden werde ich mich auf die wesentlichen Aspekte des Umbruchs konzentrieren.⁵⁶

Diese Zeit war gekennzeichnet durch die tiefgreifenden wirtschaftlichen Veränderungen, welche die Entstehung eines Weltreichs mit sich brachte. Damals entstand eine einflussreiche Unternehmerschicht, welche die sich ihr bietenden Möglichkeiten nutzte, um aus Handel und Geldverkehr Profit zu schlagen. Durch den Warentausch mit den neuen Besitzungen ließen sich trotz der Unwägbarkeiten des Wetters, dem die Schifffahrt ausgesetzt war, und der Gefahr durch Piraterie hohe Gewinne erzielen. Rom selbst wurde mit seinen wachsenden Bedürfnissen ein wichtiger Absatzmarkt. Zur Ausbildung eines eigentlichen Handelsrechts kam es allerdings nicht, was sich wohl damit erklären lässt, dass sich die Generalklausel von Treu und Glauben (*bona fides*), die schon aus der rechtlichen Regelung des allgemeinen Warenaustauschs entstanden war, als belastbar genug erwies, um die Bedürfnisse des Handels abzudecken.⁵⁷ Auch brachte das Aufblühen des Fernhandels eine Steigerung des Geldverkehrs mit sich. Das Verleihen von Geld sowie Kassenführung und Kreditvergabe wurden eigenständige Professionen.⁵⁸ Durch Zweigstellen allerorten übernahmen diese schon bald das Kreditmonopol der damals bekannten Welt. Aus volkswirtschaftlicher Perspektive bedenklich war die Tätigkeit der Steuerpächter (*publicani*): Da die römische Republik über keine Behörden verfügte, die Steuern und Zölle einziehen konnten, verpachtete man die Einziehung der Staatseinkünfte an Privatpersonen. Ihnen gehörte dann der Profit, den sie über die geforderten Abgaben hinaus erzielten. Auf solche Weise häuften sie durch die Ausbeutung der Provinzen große Geldsummen an. Von geringerer Bedeutung war die Herstellung von Gebrauchsgütern. Zwar blühte auch das Handwerk unter den günstigen Bedingungen auf, doch ließen sich bislang keine Großbetriebe wie in Syrien oder Ägypten nachweisen. Im Ganzen betrachtet, hatte die vormals agrarische römische Wirtschaft eine starke monetäre Prägung erfahren.

53 Vgl. Kaser 1950, S. 64–65.

54 An dieser Stelle sei an Savignys von der Antike inspirierte Auffassung des Rechts als Produkt des Geistes eines Volkes erinnert: Aufgabe der Jurisprudenz sei es, das Recht gemäß dem sich »organisch« verändernden kulturellen Charakter der Volksgemeinschaft fortzubilden und anzupassen, vgl. Rüfner 2009.

55 Vgl. Kaser 1950, S. 75.

56 Für eine umfassende Darstellung vgl. Kunkel/Schermaier 2005 (1948), S. 48–81.

57 Zu den folgenden Ausführungen vgl. Kaser 1950, S. 69–72.

58 Aus dem römischen Bankwesen stammen verschiedene noch heute gültige rechtliche Anspruchsgrundlagen, wie beispielsweise die Klage auf den Saldo nach Abzug eigener Verbindlichkeiten (Kontokorrent). Diese Form der Abrechnung ist noch heute gängiger Standard in Geschäftsbeziehungen und zeugt von dem hohen Standard damaliger Rechtsausgestaltung; vgl. Kaser 1950, S. 71.

Diese wirtschaftliche Entwicklung führte auch zu einer gesellschaftlichen Umstrukturierung. Es bildete sich eine eigene Schicht aus denjenigen Unternehmern, die es verstanden, große Mengen Geld mit Handel und Geldwirtschaft zu erwerben. Dies war die Ritterschaft (*equites*).⁵⁹ Ihnen war der Zugang zur Ämterlaufbahn zunächst verwehrt, doch konnten sie höhere Offiziersstellen bekleiden und die Politik durch Finanzierung verschiedener Persönlichkeiten oder Vorhaben beeinflussen.⁶⁰

Je reicher die römische Oberschicht dieser Zeit wurde, desto mehr klappte die ohnehin schon große Schere zwischen ihr und der breiten Masse des Volkes, das zunehmend verarmte. Die oberen Stände nutzten die sich ihnen bietenden Machtmittel gnadenlos und profitgierig aus. Doch beruhte die bisherige Verfassung darauf, dass die obersten Magistrate ihre Aufgabe mit großem Pflicht- und Verantwortungsbewusstsein versahen. Die republikanische Verfassung wurde durch diese sozialen Zersetzungserscheinungen immer angreifbarer.⁶¹ Verschiedene historische Ereignisse und machtpolitische Konflikte führten schließlich zum Ende der brüchig gewordenen republikanischen Ordnung, an deren Stelle das Prinzipat trat.

Es stellt sich die Frage, wie es um die Rechtssetzung und Jurisprudenz dieser Zeit stand. Der wohl bedeutendste Unterschied zu den Zwölftafeln lag darin, dass das Recht zur Zeit der späten Republik und des Prinzipats im Wesentlichen ein Fallrecht war. Nach der *lex duodecim tabularum* gab es bis in die Spätantike keine große, abstrakte Kodifikation gesetzten Rechts mehr.⁶² Das Fallrecht war, wie der Name sagt, ein Rechtsbeschluss, der durch einen konkreten Rechtsfall ausgelöst wurde und keine abstrakte Regel (wie ein Gesetz) schuf. Der gegebene Fall wurde dabei mit einem früheren, bereits entschiedenen verglichen, der also als ein Präzedenzfall fungierte. Gab es einen Unterschied zwischen den beiden Fällen, der eine vom Präzedenzfall abweichende Entscheidung rechtfertigte, so war dieser Unterschied detailliert herauszuarbeiten (*ratio distinguendi*).

Neben dem *ius civile*, das ursprünglich als ungeschriebene, durch den *mos maiorum* beeinflusste Ordnung im Geist der römischen Bürger lebte und für sie Geltung besaß, später dann in seinen wesentlichen Aspekten in den Zwölftafeln festgehalten und durch die Volksgesetzgebung (*leges* und *plebis scita*) ergänzt wurde, kristallisierte sich also seit der Mitte des 3. Jh. v. Chr. eine neue Triebfeder der Rechtsfortbildung heraus.⁶³ Denn es fiel den Prätores und Gerichtsmagistraten zu, das veraltete Gesetzesrecht weiterzuentwickeln. Das sog. Amtsrecht (*ius honorarium*) ergab sich aus der Rechtsanwendung der römischen Magistrate mit Gerichtsfunktion, wodurch diese den wohl wichtigsten Beitrag zur Anpassung geltenden Rechts an die neuen Erfordernisse eines Weltreiches leisteten.⁶⁴ Aus diesem Grund wird es oft als prätorisches Recht bezeichnet. Zwar konnte die Rechtssetzung des Prätors das *ius civile* nicht außer Kraft setzen; dazu bedurfte es des Beschlusses der Volksversammlung. Doch konnte er dieses, sofern es veraltet oder unbillig war, im Anwendungsfall praktisch unwirksam machen.⁶⁵ Nach Papian führten die Prätores das *ius praetorium* ein, um das Zivilrecht im Sinne des öffentlichen Nut-

59 Die Bezeichnung stammt wohl aus den *comitia centuriata*, in deren Ordnung die reichsten Bürger den Reiterkomitien zugeordnet waren; vgl. Manthe 2000, S. 38–39.

60 Vgl. Kaser 1950, S. 73.

61 Vgl. ebd., S. 75–76.

62 Vgl. Honsell 2015 (1988), S. 7.

63 Vgl. Kaser 1950, S. 112–113 und Honsell 2015 (1988), S. 8–9.

64 Vgl. Kaser 1950, S. 124.

65 Vgl. ebd.

zens zu unterstützen, zu ergänzen oder zu berichtigen.⁶⁶ Parallelen in der Moderne könnte man in der Rechtsfortbildung durch das Richterrecht sehen. Eine Besonderheit des römischen Systems war, dass sich der Prätor aufgrund seiner universalen Zuständigkeit nicht mit jedem Prozess vom Anfang bis zum Ende befassen konnte. Er stellte den Parteien lediglich die entsprechenden Klageformeln bereit und setzte die Rahmenbedingungen der rechtlichen Auseinandersetzung fest (*litis contestatio*), während der eigentliche Prozess mit den Beweisfragen vor einem Laienrichter (*iudex privatus*) ausgetragen wurde.⁶⁷ Die Rechtspflegekompetenz blieb den Prätores, die in den Provinzen durch die Gesetzgebung der Munizipalmagistrate ergänzt wurde, zumindest im Bereich der Privatrechtspflege auch in der Kaiserzeit erhalten. In den höheren Gerichtsbarkeiten ließen sie sich allerdings ebenso in den Provinzen durch *praefecti iure dicundo* vertreten.⁶⁸ Die Gerichtsbarkeit, die der (für Streitigkeiten unter Bürgern zuständige) *praetor urbanus* und der (für Streitfälle zwischen Bürgern und Nichtbürgern verantwortliche) *praetor peregrinus* in Rom ausübten, übten in den Provinzen die Statthalter aus.⁶⁹ Diese Zweiteilung blieb bis zum Ende des Prinzipats erhalten.

Die Stabilität der Rechtslage war durch Anwendung der prätorischen Rechtsfortbildung durchaus gesichert: Jeder neue Prätor übernahm bei Amtsantritt das Edikt seines Vorgängers und entwickelte es mit neuen Klageformeln und -arten weiter. Die von ihm neu gewährten *actiones* (Klagen) wurden in der Regel am Beginn der Amtszeit verkündet, konnten aber unbegrenzt ergänzt werden. So wuchs das prätorische Edikt schließlich bis 130 n. Chr. an, dem Jahr, in dem der Jurist Julian im Auftrag Kaiser Hadrians das *edictum perpetuum* redigierte, welches fortan die finale Fassung des prätorischen Edikts darstellte und nicht weiter fortgebildet wurde.⁷⁰

So fand also auch die beträchtliche rechtliche Produktionskraft des prätorischen Edikts irgendwann ein Ende. Dieses Ende ist zugleich mit dem schon lange anhaltenden Prozess der Übertragung der Rechtspflegekompetenz auf eine andere Instanz verknüpft. Denn während der Einrichtung des Prinzipats wurde ein völlig neues Organ innerhalb der sich wandelnden römischen Verfassung geschaffen: das Amt des Princeps bzw. Kaisers.⁷¹ Kam ihm anfangs noch nicht die Kompetenz der Rechtssetzung im engeren Sinne zu, änderte sich dies bis zur Mitte des 2. Jh.s n. Chr.⁷² Bereits Octavian hatte sich vom Senat das allgemeine *imperium* übertragen lassen: die lebenslang währenden Befugnisse des Volktribunats und das lebenslängliche konsularische *Imperium* (vor 19 v. Chr. *imperium proconsulare maius*) über sämtliche senatorischen Provinzen, bei denen er den Vorrang vor den vom Senat entsandten Prokonsuln hatte. Ferner

66 Vgl. *Dig.* 1,1,7,1: *ius praetorium est quod praetores introduxerunt adiuvandi vel supplendi vel corrigendi iuris civilis propter utilitatem publicam*; vgl. dazu Honsell 2015 (1988), S. 9.

67 Vgl. ebd.

68 Vgl. Kaser 1950, S. 94, 121.

69 Vgl. ebd., S. 37, 121.

70 Vgl. Manthe 2000, S. 66–67.

71 Zur verfassungsrechtlichen Stellung des Kaisers und der Entwicklung seiner Machtbefugnisse und Amtsgewalt unter Augustus und seinen Nachfolgern sowie zum Verfall der Machtbefugnisse republikanischer Organe vgl. die äußerst informative Darstellung bei Kaser 1950, S. 85–96.

72 Augustus hatte die ihm angebotene *cura legum et morum* noch als verfassungswidrig zurückgewiesen. Doch um die Mitte des 2. Jh.s n. Chr. war es unter Rechtsgelehrten endgültig *communis opinio* geworden, dass die Kompetenz zur Rechtspflege dort, wo er sie nicht delegiert hatte, allein beim Kaiser lag. Dies sah man durch die *lex de imperio* begründet, der zufolge der Kaiser seine Macht vom Volk zugewiesen bekommen habe; vgl. Gaius *Inst.* I 5 und Kaser 1950, S. 130–131.

beanspruchte er das Oberpontifikat und besaß die *tribunicia potestas* für Rom und Italien.⁷³ Damit waren die republikanischen Ämter faktisch entwertet worden, und der Kaiser besaß die größte zivile Gewalt im gesamten Reich – das Amt des Princeps bedeutete Alleinherrschaft. Dieser Verfassungszustand sollte bis ins 3. Jh. n. Chr. Bestand haben.

Der Senat, der seine politischen Befugnisse weitgehend an den Princeps verloren hatte, übernahm allmählich die Funktion eines Gesetzgebers. Hatte ein Senatsbeschluss zu Zeiten der Republik keine verbindliche Gesetzeswirkung entfaltet, aber dennoch hohes politisches Gewicht gehabt, so bestimmte von nun an in erster Linie der Kaiser die Beschlüsse des Senats, die dadurch bald eine gesetzesgleiche Stellung bekamen. Dies bestätigen die klassischen Juristen des 2. Jh.s. Zwar fanden Volksversammlungen noch statt, doch hatten sie ihre Rechtssetzungskompetenz gänzlich an den Senat verloren.⁷⁴

Während umfassende Reformen also dem äußeren Schein nach durch die republikanischen Organe legalisiert wurden, übte der Kaiser seine rechtsschöpferische Tätigkeit in Einzelfällen auf vielfältige Weise aus. Diese einseitigen Anordnungen, *constitutiones principis*, erhielten im Laufe des 1. Jh.s n. Chr. auch die Kraft, das *ius civile* zu übergehen, was unter Berufung auf die *lex de imperio* anerkannt wurde. Die Konstitutionen nahmen unterschiedliche Formen an. Kaiserliche Edikte waren denen der vormaligen Magistraten ähnlich: Sie wurden öffentlich ausgestellt und regelten verschiedenste Rechtsgegenstände. Die *mandata principis* waren Dienstanweisungen, die der Kaiser vor allem seinen eigenen, aber auch den senatorischen Magistraten erteilte. *Decreta* waren kaiserliche Urteile in Straf- und Zivilgerichtssachen. Durch sein umfassendes *imperium* konnte er jeden Prozess, der nicht schon bis zur Einsetzung von Geschworenen vorgegangen war, im Rahmen der außerordentlichen Gerichtsbarkeit (*extraordinaria cognitio*) an sich ziehen. Zuletzt seien die *rescripta principis* erwähnt, schriftliche Bescheide des Kaisers auf Anfragen seiner Beamten, wie in einer bestimmten Problematik der Amtsführung zu verfahren sei.⁷⁵

Doch konnte der Kaiser – neben all seinen anderen Aufgaben und Kompetenzen – die Rechtspflege eines ganzen Reiches und die Behandlung relevanter Präzedenzfälle kaum allein bewältigen. Die Rechtsgutachten angesehener Juristen besaßen schon zur Zeit der Republik einiges Gewicht, hatten aber damals noch keine verbindliche Rechtskraft. Dies änderte sich unter den *principes*, die einzelnen hervorragenden Juristen das *ius respondendi* erteilten, das Recht, verbindliche Rechtsgutachten *ex auctoritate principis* zu erstellen. Diese Zeit – von ca. 50 bis 235 n. Chr. – wird gemeinhin als »Klassik« des römischen Rechts angesehen. Sie war geprägt von herausragenden Einzelpersönlichkeiten der Jurisprudenz und außerordentlich produktiv hinsichtlich der Verfeinerung und Fortbildung des an sich vollständigen Rechtscorpus, das die späte Republik hervorgebracht hatte. Welche Juristen hohes Ansehen genossen, können wir meist nur vermuten; es gilt allerdings als *communis opinio*, dass alle in den Digesten des *Corpus iuris civilis* rezipierten 40 (klassischen und vorklassischen) Juristen einflussreich gewesen sind. Die Rechtsgelehrten standen ferner dem Kaiser, seinen Beamten und Gerichtsorganen regelmäßig mit ihrem *consilium* zur Seite, da diese Instanzen meist nicht über ein ausreichendes juristisches Fachwissen verfügten. Auch das übrige literarische Schaffen der

73 Vgl. Manthe 2000, S. 85 und Kaser 1950, S. 86–87.

74 Vgl. Manthe 2000, S. 86–87.

75 Vgl. Kaser 1950, S. 131–135.

klassischen Juristen trug wesentlich zur Vervollkommnung der römischen Rechtswissenschaft bei und ließ das römische Recht zum Weltrecht werden.⁷⁶

Der Verdienst der Klassiker besteht vor allem darin, dass sie die letzte Verfeinerung und juristische Ausgestaltung von Einzelfällen eines an sich schon weit entwickelten Rechtscorpus vornahmen. Doch war ihre Gestaltungskraft andererseits auch begrenzt. Der Wortlaut der Edikte, deren Fortbildung Kaiser Hadrian ein Ende setzte, änderte sich kaum mehr. Ebenso blieben die gesammelten *leges* und *senatus consulta* der Kaiserzeit unvollkommen und hatten eher den Charakter von Einzelfallbehandlungen. Das Vermächtnis der klassischen Juristen liegt jedoch in der treffsicheren, praktischen Handhabung des Rechts. Die erschöpfenden Definitionen modernen Rechts und deren ausgeformte Systematik waren ihnen hingegen fremd.

2.2.4 Das Ende der Prinzipatsverfassung – Zeitalter des Verfalls

Auf diese Periode sei nur kurz eingegangen, da die nachklassische Jurisprudenz kaum Einfluss auf kommende Gesetzeskodifikationen und die Rechtspflege späterer Generationen genommen hat. Als Diokletian 284 n. Chr. als Princeps auf den Plan trat, verzichtete er auf die scheinrepublikanische Form des Prinzipats und begründete eine vollkommene Alleinherrschaft des römischen Kaisers. Trotz der Reichsteilung, die auf Diokletian und seinen Mitkaiser Maximian zurückging, stimmten sich die Kaiser hinsichtlich der Gesetze in beiden Reichsteilen ab. Allerdings war die Reichseinheit ins Wanken geraten, da zwischen beiden Teilen tiefe wirtschaftliche, ethnische und kulturelle Differenzen aufklangen. Durch innere Zerwürfnisse und äußeren Druck verlor das römische Reich zusehends an Macht, wobei vor allem das Westreich dem immer stärker werdenden Druck durch einwandernde Germanen nachgab. Parallel zu dieser fortschreitenden Instabilität brach auch die klassische Jurisprudenz seit der Mitte des 3. Jh.s in sich zusammen. Offenbar ließ die absolutistische Verfassung des Dominats keinen Raum für eine florierende Jurisprudenz. Alles, was an nachklassischer Literatur zur Rechtslehre erschien, baute auf die überlegene geistige Kraft der klassischen Schöpfung auf.⁷⁷

Während im Westen die Rechtswissenschaft zunehmend verfiel, trat im Osten seit dem 5. Jh. durch das Aufkommen von Rechtsschulen eine Wendung zum Besseren ein, die einen wesentlichen Beitrag dazu leistete, dass die römische Rechtspraxis nicht verloren gegangen ist. Daran hat jedoch die Kodifikation der römischen Jurisprudenz einen noch größeren Anteil. Gemeint ist das schon erwähnte *Corpus iuris civilis*, das Kaiser Justinian in der ersten Hälfte des 6. Jh.s n. Chr. anfertigen ließ. Er strebte nach einem Wiederaufleben der einstigen Größe des *imperium Romanum*, die er durch eine Wiederherstellung der Einheit von Reich, Glaube und Recht erreichen wollte. Die beachtlichen Fortschritte, die er etwa durch die Rückeroberung des weströmischen Kernlandes erzielte, kamen jedoch nur wenige Jahre nach seinem Tod – im Zuge des Einfalls der Langobarden (568 n. Chr.) – zum Erliegen. Was bleibt, ist die systematische Zusammenfassung der wichtigsten Rechtssätze in einem einheitlichen Gesetzeswerk, dem *Corpus iuris civilis*.⁷⁸

76 Vgl. Kaser 1950, S. 152–166.

77 Vgl. ebd., S. 196–197.

78 Vgl. ebd., S. 214–215.

2.3 Einblick in verschiedene Rechtsbereiche

2.3.1 Sachen- und Obligationenrecht

In kaum einem Bereich hat die römische Terminologie und juristische Systematik so spürbar Eingang in unsere heutige Rechtswissenschaft gefunden wie im Sachenrecht. Kein anderes rechtliches System verstand es, die Grundbegriffe des Sachen- und Obligationenrechts in einer solchen Klarheit herauszuarbeiten wie dasjenige der Römer.⁷⁹ Auch kann man für diesen Bereich ein ganz eigenes Rechtsgeschäft anführen, welches die Römer bis ins 3. Jh. n. Chr. praktizierten und das als eines der bedeutendsten gilt: die *mancipatio*, die nicht nur beim Übergang von Eigentum eine wichtige Rolle spielte, sondern als »Transmissionsriemen« einer Vielzahl von Rechtsgeschäften diente.⁸⁰

Bevor die *mancipatio* im Kontext des Sachenrechts näher erläutert wird, ist es jedoch angebracht zu klären, was eine »Sache« nach römischer Rechtsauffassung überhaupt war. Der Begriff *res* war im römischen Recht weit gefasst und umfasste sowohl körperliche als auch nicht körperliche Güter.⁸¹ Ein wesentlicher Unterschied, der auf die archaische Zeit Roms zurückzuführen ist, war derjenige zwischen den sogenannten *res Mancipi*, zu denen die Vermögensgegenstände wie Sklaven, Felddienste,⁸² Zug- und Lasttiere sowie italische Grundstücke zählten, und den *res nec Mancipi*, zu denen alle anderen übertragbaren Sachen gehörten.⁸³ Diese Unterscheidung war wichtig, wenn es zur Übertragung von Eigentum kam. Darüber hinaus gab es aber auch Sachen *extra commercium*, mit denen also nicht gehandelt werden durfte. Dazu zählten einerseits *res divini iuris*, also den Göttern geweihte Sachen wie Stadtmauern und Stadttore, Kultgegenstände oder Tempel, und andererseits die *res publicae*, also der Allgemeinheit gehörende Sachen.⁸⁴

Sämtliche *res Mancipi* mussten im Rahmen eines besonderen rituellen Verfahrens, der sogenannten *mancipatio*, übereignet werden. Weshalb eine solche Geschäftsformel ausgerechnet bei diesen Gegenständen anzuwenden war, ist vermutlich damit zu begründen, dass ein per se nicht durchführbares Geschäft durchführbar gemacht werden sollte. In manchen archaischen Kulturen war es nicht gestattet, mit bestimmten Sachen zu handeln;⁸⁵ daher liegt die Vermutung nahe, dass dies auch für die zentralen Vermögensgüter der bäuerlich-römischen Wirtschaft galt.⁸⁶ Bei der *mancipatio* mussten neben dem Käufer und dem Veräußerer fünf mündige römische Bürger anwesend sein und eine weitere Person gleicher Rechtsstellung, die eine Waage hielt (*libripens*). Der Käufer hatte die zu veräußernde Person oder Sache mit der

79 Vgl. Honsell 2015 (1988), Vorwort S. VII.

80 Vgl. Manthe 2000, S. 9.

81 Gaius *Inst.* II 13–14 führt als körperliche Dinge (*corporales, quae tangi possunt*) Sklaven, Kleidung und Geld an; körperlose Dinge (*incorporales, quae tangi non possunt*) sind für ihn Erbschaften, Nießbrauch und eingegangene Obligationen; vgl. dazu Honsell 2015 (1988), S. 49.

82 Die sogenannten Feldservituten waren nicht körperliche *res Mancipi*, bei denen der Eigentümer eines Grundstückes die Einwirkung eines Berechtigten auf dieses dulden musste. Bei ihnen handelte es sich oftmals um Wege- oder Wasserrechte, wie wir sie heute noch kennen; vgl. Kaser 1986 (1960), S. 130–131.

83 Vgl. Honsell 2015 (1988), S. 50.

84 Vgl. ebd.

85 Im alten Israel beispielsweise scheint israelitisches Erbland unveräußerlich gewesen zu sein; vgl. Manthe 2000, S. 22.

86 Vgl. ebd., S. 19–22.

Hand zu ergreifen⁸⁷ und folgende Worte zu sprechen: *hunc ego hominem ex iure Quiritium meum esse aio isque mihi emptus esto hoc aere aeneaque libra* (»ich behaupte, dass dieser Mensch [hier also ein Sklave] nach dem Recht der römischen Bürger mir gehört; er soll als von mir mit diesem Kupfer(geld) und dieser kupfernen Waage gekauft gelten«).⁸⁸ Die *mancipatio* bewirkte den Übergang des Eigentums vom Veräußerer an den Käufer, wobei dieser auch tatsächlich den zu entrichtenden Zahlbetrag übergab. Dies änderte sich aber offenbar schon zur Zeit Gesetzgebung in Gestalt der Zwölftafeln, denn hier war schon die Rede von der sogenannten *mancipatio nummo uno*, der Manzipation durch eine einzige Münze, wie sie noch zu Gaius' Zeiten und wohl sogar bis ins 3. Jh. n. Chr. praktiziert wurde. Spätestens 280 v. Chr. dürfte die Barkaufmanzipation jedoch ausgestorben sein. Ersetzt wurde sie durch einen symbolischen Geschäftsakt, bei dem nach demselben rituellen Verfahren nur eine Münze übergeben wurde und der eigentliche Kaufbetrag durch einfache *traditio* überging.⁸⁹

Indem man durch die *mancipatio* die Zahlung eines wirklichen Kaufpreises abschaffte, wurde ihr Anwendungsgebiet über den sächlichen Eigentumserwerb hinaus enorm erweitert: Sie fand Anwendung bei komplizierteren Rechtsgeschäften wie der Emanzipation, der Adoption, der Testamentserrichtung oder auch im Zuge der *coemptio* bei Eheschließungen, wobei der Ehemann hinsichtlich der ihm angetrauten Frau zwar nicht die *mancipium*-Gewalt wie über einen Sklaven erwarb, jedoch die eheliche *manus*-Gewalt.⁹⁰

Alle anderen veräußerbaren Güter wurden gänzlich durch die bereits erwähnte, formlose *traditio* übereignet. Sie verschaffte bei Vorliegen einer *iusta causa*, also eines gültigen Kausalverhältnisses wie Schenkung, Kauf oder Darlehenshingabe, das bürgerliche Eigentum an *res nec mancipi*. Ein ähnliches Prinzip, nämlich die Verknüpfung eines Kaufvertrages als Verpflichtungsgeschäft mit der eigentlichen Übergabe als Erfüllungsgeschäft, besitzt auch in unserem heutigen Rechtssystem noch Gültigkeit.⁹¹ Fehlte die *iusta causa*, die das Austauschgeschäft begründete, oder konnte einer der Vertragspartner keinen wirksamen Vertrag schließen, da er keine wirksame Willenserklärung abgeben konnte,⁹² war das Erfüllungsgeschäft unwirksam und konnte auf Wunsch rückabgewickelt werden.⁹³

Auch war die *traditio* zunächst das einzige für Nichtbürger legitime Instrument der Eigentumsübertragung.⁹⁴ Denn schon am Wortlaut, den der Käufer bei der Manzipation zu sprechen

87 Der Begriff *mancipatio* leitet sich von *manus* und *capere* ab.

88 *Quirites* ist eine alte Bezeichnung für die römische Bürgerschaft; vgl. Kaser 1986 (1960), S. 41–43.

89 Vor Einführung des Münzgeldes wurde wohl Rohkupfer verwendet; vgl. Gaius *Inst.* I 119 sowie Manthe 2000, S. 20 und 23.

90 Vgl. Kaser 1986 (1960), S. 43–44, und Manthe 2000, S. 23.

91 Hierzu muss man wissen, dass im deutschen Recht nach dem Trennungsprinzip in Austauschgeschäften das sogenannte Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft als zwei voneinander getrennte Rechtsgeschäfte mit jeweils eigenen Willenserklärungen behandelt werden. Im Verpflichtungsgeschäft verpflichtet sich der Käufer zur Übergabe des geschuldeten Geldbetrages und der Veräußerer zur Übergabe der Sache. Im Verfügungsgeschäft findet der eigentliche Austausch statt.

92 Damals wie heute konnten Minderjährige nur mit Zustimmung eines Sorgeberechtigten wirksam Verträge schließen. Ebenso durften Geisteskranke (*furiosi*) schon nach den Zwölftafeln keine wirksamen Geschäfte abschließen; vgl. Manthe 2000, S. 24.

93 Dies ist nach heutiger Rechtslage nicht anders; vgl. § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB: »Wer durch die Leistung eines anderen [...] etwas ohne rechtlichen Grund erlangt, ist ihm zur Herausgabe verpflichtet.« Der fehlende rechtliche Grund ist hier die fehlende oder unwirksam geschlossene *iusta causa* (Kausalgeschäft).

94 Vgl. Kaser 1986 (1960), S. 114–115.

hatte, lässt sich ablesen, dass die *mancipatio* ein Kauf nach dem *ius Quiritium* war und somit nur diesen Zustand. Doch auch hier wurde die römische Legislation erfinderisch und schaffte dem Bedürfnis nach einem freieren Eigentumsverkehr Abhilfe: In der Frühzeit erlaubte vor allem das sogenannte *commercium* – ein durch Staatsvertrag an andere latinische Völker verliehenes Recht, mit römischen Bürgern zu manzipieren – auch Nichtbürgern, das Eigentum an *res mancipi* zu erwerben.⁹⁵ Später half an dieser Stelle die prätorische Rechtsfortbildung nach: Da Nichtbürger kein ordentliches Eigentum an *res mancipi* erwerben konnten, weil ihnen solche nur im Rahmen einer einfachen *traditio* übereignet werden konnten, billigte das Honorarrecht ihnen einen Rechtsschutz zu, der den Käufer so lange, bis die Ersitzungszeit abgelaufen war, umfassend gegenüber dem Verkäufer und Dritten schützte.⁹⁶ Auch römische Bürger machten von dieser Möglichkeit zunehmend Gebrauch, was dazu führte, dass die *mancipatio* durch die *traditio* immer weiter zurückgedrängt wurde.

Die eben besprochenen Formen des Kaufvertrags begründeten eine wechselseitige *obligatio* zwischen zwei Personen: Die eine verpflichtet sich, die Kaufsache zu übergeben und den Kaufpreis entgegenzunehmen, die andere zur Entrichtung des Kaufpreises und Annahme der Sache. Der Begriff *obligatio* entspricht unserem modernen Schuldverhältnis, nach dem die eine Partei (i. e. der Gläubiger) von der anderen (i. e. dem Schuldner) eine Leistung verlangen kann.⁹⁷ Wurde diese nicht erbracht, gewährte das römische Recht dem Gläubiger für jede *obligatio* eine *actio*, mit deren Hilfe er die Leistung gegen den Schuldner geltend machen konnte. Die Römer brachten also sehr modern anmutende Schutzrechte des Käufers zur Anwendung; letzterer hatte bei Vorliegen eines Sach- oder Rechtsmangels an der ihm übereigneten Sache einen Anspruch auf Schadensersatz gegenüber dem Verkäufer.⁹⁸

Ein weiterer bemerkenswerter Aspekt des römischen Sachenrechts sei im Folgenden besonders hervorgehoben: die Ersitzung des Eigentums, die *usucapio*. Diese diente dazu, Besitzern, die eine Sache auf unbedenkliche Weise, also nicht durch Diebstahl oder Raub (*res furtivae*),⁹⁹ erworben hatten, jedoch nicht Eigentümer geworden waren, nach einer gewissen Zeit zum Eigentum zu verhelfen. Gründe dafür konnten etwa sein, dass eine *res mancipi* fehlerhaft erworben wurde, weil etwa die anwesenden Zeugen nicht alle die nötigen Kriterien erfüllten, oder sie durch bloße *traditio* übertragen worden war. Die Ersitzung dauerte gemäß den Zwölftafeln zwei Jahre bei Grundstücken und ein Jahr bei anderen Gegenständen, war aber an verschiedene Bedingungen geknüpft:¹⁰⁰ Ersitzungsfähig waren zunächst nur Sachen, die Teil des Quiritischen Eigentums waren. Die Ersitzung verlangte darüber hinaus ununterbrochenen Eigenbesitz für die genannten Fristen von einem oder zwei Jahren. Des Weiteren war eine *iusta causa* für den Erwerb des Besitzes notwendig und das Rechtsgeschäft musste auf redliche Weise

95 Vgl. Manthe 2000, S. 24 und 12.

96 Vgl. Honsell 2015 (1988), S. 58 und 71.

97 Vgl. ebd., S. 81 – 83. Dem Begriff *obligatio* liegt die Vorstellung zugrunde, dass der Schuldner dem Gläubiger gegenüber gebunden sei. Vgl. *Inst.* 3,13pr: *obligatio est iuris vinculum, quo necessitate adstringimur alicuius solvendae rei secundum nostrae civitatis iura*.

98 Vgl. dazu die Diskussion der *causa* des P. Calpurnius Lanarius in Kap. 2.4.1.

99 Waren *res furtivae* schon länger von der *usucapio* ausgeschlossen (bestätigt durch die *lex Atinia* im 2. Jh. v. Chr.), so wurden geraubte Dinge den gestohlenen erst in der *lex Plautia de vi* im 1. Jh. v. Chr. gleichgesetzt; vgl. dazu Honsell 2015 (1988), S. 62.

100 Vgl. Kaser 1986 (1960), S. 118 – 120.

getätigt worden sein (*bona fides*).¹⁰¹ Aus der *usucapio* des bis ins 19. Jh. praktizierten gemeinrömischen Rechts ging einerseits der gutgläubige Erwerb in unserem BGB hervor¹⁰² und andererseits die Ersitzung,¹⁰³ die den Eigentumserwerb bei gutem Glauben nach 10 Jahren ermöglicht. Sie spielt folglich eine wichtige Rolle in der Heilung von versehentlich oder unwissentlich mangelbehafteten, aber in gutem Glauben getätigten Rechtsgeschäften.

Abschließend sei betont, dass die Herausarbeitung von Grundsätzen der *bona fides* und die Möglichkeit des Einklagens von Ansprüchen, die einer Vertragspartei durch Treu und Glauben zustehen, große Errungenschaften der römischen Jurisprudenz sind. Im Rahmen der *bonae fidei iudicia* beurteilte der Richter das gesamte Schuldverhältnis nach Treu und Glauben und legte die Höhe des Anspruchs nach bestem Wissen und Gewissen fest.¹⁰⁴ Dieser Grundsatz wurde durch das gemeine Recht auf alle Teile des Schuld- bzw. Obligationenrechts ausgedehnt und gilt heute grundsätzlich im gesamten Zivilrecht.¹⁰⁵

2.3.2 Strafrecht

Das antike Strafrecht und die damit verbundenen Dimensionen der damals herrschenden Kriminalität sind zunächst schon insofern interessant, als das römische Reich fast gänzlich ohne einen Polizeiapparat auskam. Auch vor dem Hintergrund, dass das römische Privatrecht hochentwickelt war und heute noch in unseren modernen Kodifikationen fortlebt, klingt die Feststellung befremdlich, dass die Römer der späteren Republik zwar umfassende gesetzliche Regelungen zur Ahndung von Straftaten entwickelt hatten, ihre Organe der Strafverfolgung aber bis in die Spätantike eher provisorisch anmuten.¹⁰⁶

Die hoheitliche Strafverfolgung oblag in der römischen Frühzeit dem *rex*: »Verbrechen ist die Handlung, die der König [zur Erhaltung der Gemeindeordnung] ahndet, Strafe das Übel, welches er einer Person zufügt.«¹⁰⁷ Dies änderte sich mit dem Übergang zur Republik. Bereits aus den Zwölftafeln kennen wir verschiedene strafrechtliche Tatbestände, für die – je nach Schwere – unterschiedlich harte Strafen vorgesehen waren. Delikte wie Körperverletzung, Sachbeschädigung und Diebstahl fielen unter die Privatgerichtsbarkeit; sie wurden zumeist mit Geldbußen gesühnt, Diebstahl in dreisteren Fällen teils auch mit Verlust der Freiheit. In manchen Bereichen aber sah sich der Staat genötigt, im Sinne der öffentlichen Ordnung einzugrei-

101 Vgl. Kaser 1986 (1960), S. 118–120. Das Prinzip der *bona fides* steht unserem Grundsatz des »guten Glaubens« nahe. *Mala fides* könnte etwa vorliegen, wenn der Käufer beim Erwerb einer Kaufsache wusste, dass seinem Eigentumserwerb bestimmte Gründe entgegenstehen, wenn z. B. der Veräußerer nicht der Eigentümer ist.

102 In § 932 BGB heißt es: Durch eine nach § 929 erfolgte Veräußerung wird der Erwerber auch dann Eigentümer, wenn die Sache nicht dem Veräußerer gehört, es sei denn, dass er zu der Zeit, zu der er nach diesen Vorschriften das Eigentum erwerben würde, nicht in gutem Glauben ist.

103 Vgl. hierzu § 937 BGB: Wer eine bewegliche Sache zehn Jahre im Eigenbesitz hat, erwirbt das Eigentum.

104 Diese Art der Beurteilung von Schuldverhältnissen steht unserer heutigen Rechtspraxis viel näher als die Klagen auf *iudicia stricta*, bei denen der Richter lediglich entschied, ob der in der Prozessformel festgelegte Anspruch rechtens war oder nicht. Vgl. dazu Honsell 2015 (1988), S. 85.

105 Vgl. ebd., S. 86 und § 242 BGB: Der Schuldner ist verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie es Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte erfordern.

106 Vgl. Reuter/Schiavone 2011, Vorwort S. IX.

107 Vgl. Mommsen 1955 (1899), S. 27–28: Der König übte Rechtsetzung und Rechtsprechung aus, ein formaler Strafprozess existierte nicht. Der König konnte Rechtsentscheide an die Volksversammlung überstellen.

fen. Dies betraf schwerwiegende Vergehen wie Verwandtenmord, der mit Säckung geahndet wurde,¹⁰⁸ Brandstiftung, welche die Verbrennung des Täters nach sich zog, oder Schadenzauber, der ebenso mit dem Tod bestraft wurde.

Ab der späten Republik wurden diese recht speziellen Fälle durch eine umfangreichere Strafgesetzgebung für verschiedene Deliktsgruppen ergänzt. Sie alle sind jedoch Singularsatzungen, also wiederum als Spezialgesetze zu betrachten. Auch hier ist die politisch-ideologische Ausrichtung auf bestimmte Straftatbestände, deren Verfolgung im öffentlichen Interesse lag, meist klar erkennbar. Es handelte sich um Verwandtenmord, Mord, Landesverrat, Sakrileg, die Ausplünderung von Provinzialien, Fälschung und Falschaussage.¹⁰⁹ Besonders hervorzuheben sind dabei die unter Caesar und Augustus erlassenen Gesetze über die Ordnung von Kriminal- und Zivilprozessen (*leges iudiciorum publicorum et privatorum*), welche als Prozessordnungen maßgebend blieben. Hiervon abgesehen, war die Strafgesetzgebung während des Prinzipats unproduktiv. Denn nach der Ehegesetzgebung des Augustus gab es keine uns bekannten Sammelordnungen zur Deliktsahndung mehr. Änderungen beschränkten sich darauf, dass der Kaiser seine Rechtsbefugnis nutzen konnte, um Abweichungen vom geltenden Recht anzuordnen, einzelne Bestimmungen indirekt durch eine Bitte an den Senat abändern zu lassen oder Einzelfälle abseits von geltendem Recht zu entscheiden und sie zu Präzedenzfällen zu deklarieren. Dieser faktische Stillstand der Gesetzgebung endete erst mit der diokletianischen Umgestaltung des Reiches, wovon neu geschaffene Tatbestände wie derjenige der Häresie zeugen.¹¹⁰

Um eine Straftat überhaupt strafrechtlich verfolgen zu können, bedurfte es der Anklage durch einen römischen Bürger (*delatio nominis*). Eine Behörde im Sinne einer Staatsanwaltschaft gab es ebensowenig wie eine Polizei, auch wenn in der Kaiserzeit zunehmend Prozesse *ex officio* (von Amts wegen) geführt wurden.¹¹¹

Die Tatsache, dass eine Strafgesetzgebung existierte, bedeutete aber nicht, dass über jedes Vergehen oder Verbrechen unter dieser einheitlichen Vorgabe entschieden wurde, auch wenn Strafnormen vorhanden waren. Zur Zeit der Republik begann der schwerfällige, volksgerichtliche Prozess (im Anschluss an die Anklage) damit, dass der Magistrat einen Termin für die Erstverhandlung (*contio*) festsetzte. In einer informellen Volksversammlung wurden zunächst Anklage und Verteidigung gehört, nach zwei weiteren *contiones* und einem *trinundinum* (einem Zeitraum von mindestens 3 Markttagen) fand die Abstimmung über das Urteil statt. Es ist unwahrscheinlich, dass auf diese Weise eine große Zahl von Verbrechen abgeurteilt werden konnte; das Vorgehen war wohl vor allem politisch motivierten und schweren Verbrechen vorbehalten.

Gemeine Kriminalität wurde seit dem 3. Jh. v. Chr. von den *tresviri capitales* geahndet, einem polizeiähnlichen Sicherheitsdienst, dem durch konsularische Delegation das Coercitionsrecht zugestanden worden war. Das bedeutete auch, dass es für die von diesen Männern geübte Justiz

108 Vgl. Schmitz 2011, S. 320: Der Täter wurde in einen Sack mit diversem Getier (Schlangen und Hahn, Hund oder Affe), eingenäht und in den Tiber geworfen, wodurch man ihm ein ordentliches Begräbnis verwehrte.

109 Vgl. Mommsen 1955 (1899), S. 128, und Liebs 2011, S. 258.

110 Vgl. ebd., S. 130–131.

111 Vgl. Krause 2004, S. 68 und 72: Die Vorstellung, dass der Staat ohne eine vorliegende Anklage Untersuchungen einleitete, stieß bei den Römern auf einen kulturell verwurzelten Widerwillen.

weder einen fixen Deliktsbegriff noch Prozessform oder Strafmaß gab.¹¹² Die Urteilsfindung war gänzlich ihrer Beurteilung des Falls überlassen. In der späten Republik traten neben die Volkskomitien die ersten Gerichtshöfe, die sogenannten *quaestiones*. Zunächst vom Senat zur Untersuchung einzelner Straftaten eingesetzt, wurde die erste ständige *quaestio* durch die *lex Calpurnia de repetundis* (149 v. Chr.) eingerichtet. Weitere kamen in den folgenden Jahrzehnten hinzu, auch eine *quaestio*, die regulär mit Mord und schweren Gewaltdelikten befasst war. Unter Sulla wurden neue Gerichtshöfe berufen, die sich vornehmlich mit der Ahndung politisch motivierter Verbrechen befassten (82 – 79 v. Chr.).¹¹³

In der Kaiserzeit verloren diese *quaestiones* jedoch an Bedeutung, zumal sie nicht für die breite Masse an Vergehen zuständig waren. Die meisten Straftaten, die innerhalb Roms verübt wurden, ahndete der *praefectus urbi* im Rahmen der sogenannten *cognitio extra ordinem*. Mommsen bezeichnet diese als »legalisierte Formlosigkeit«¹¹⁴, denn die magistratischen Richter waren bei der Urteilsfindung an keinerlei Gesetzesvorgaben gebunden und ebensowenig an Prozessvorgaben, es sei denn, es lagen kaiserliche Mandate oder Reskripte vor, die ein bestimmtes Vorgehen geboten.¹¹⁵ In den sogenannten *iudicia publica*, die auf der Basis von Strafgesetzen und Prozessabläufen agierten, wurden nur vergleichsweise wenige und vor allem politische Straftaten behandelt. In den Provinzen hatten die *proconsules* gegenüber den Einwohnern ihrer Provinz die uneingeschränkte Strafgewalt inne. Zu diesem Zweck waren die Provinzen in sogenannte *conventus*, Gerichtssprengel, eingeteilt, die der Statthalter einmal im Jahr für wenige Tage aufsuchte. Dies verkürzte einerseits die Reisewege der Prozessbeteiligten, andererseits erschwerte es die Prozessführung erheblich.¹¹⁶

Denn es konnte unter Umständen das Todesurteil für jemanden sein, der mehrere Monate im Gefängnis verbringen musste. Dabei gilt es zu bedenken, dass die Römer keine Strafhaft kannten, sondern nur die Schuld- oder Untersuchungshaft bzw. – bei rechtskräftigem Todesurteil – die Exekutionshaft.¹¹⁷ Die Zustände in den römischen Gefängnissen waren meist äußerst schlecht: Sie waren dauerhaft überbelegt, da die wenigen Organe der Strafverfolgung ständig überlastet waren. Die sanitären Verhältnisse waren katastrophal, so dass Krankheiten grassierten. Zudem wurden die Insassen – je nach Verbrechen und sozialer Stellung – regelmäßig gefoltert, wodurch man ihnen Geständnisse abzapfen versuchte. Angehörige der Oberschicht waren jedoch von der Folter ausgenommen, sie mussten selten überhaupt die Untersuchungshaft antreten.¹¹⁸

Im Allgemeinen hing das Strafmaß und die Ahndung von Vergehen in großem Maße davon ab, welcher sozialen Schicht der Täter angehörte. So scheint es etwa in der Republik kaum üblich gewesen zu sein, dass ein Volkstribun von seinem Provokationsrecht Gebrauch machte, um einen Angehörigen der niederen Bevölkerungsschichten vor der Strafanordnung eines Magistraten zu schützen. Auch die Aussicht darauf, bei Kapitalverbrechen das Exil der Todes-

112 Coercition bezeichnet die dem Magistraten zugestandene Strafgewalt, die er befugt ist anzuwenden, ohne an die Bestätigung der Comitien oder Geschworenenurteile gebunden zu sein; sie bildet das Gegenteil zur prozessgebundenen Judikation. Vgl. dazu Krause 2004, S. 68, und Mommsen 1955 (1899), S. 40.

113 Vgl. Krause 2004, S. 68 – 69.

114 Vgl. Mommsen 1955 (1899), S. 340.

115 Vgl. ebd. und Krause 2004, S. 69 – 70 sowie 73.

116 Vgl. ebd., S. 70.

117 Vgl. Mommsen 1955 (1899), S. 960 – 963.

118 Vgl. Krause 1996, S. 271 – 304.

strafe vorzuziehen (worüber Berichte aus der ausgehenden Republik existieren), dürfte wohl ausschließlich der Oberschicht vorbehalten gewesen sein.¹¹⁹ Es ist also anzunehmen, dass mit dem gemeinen Volk in der Regel eher kurzer Prozess gemacht wurde.

Für die Kaiserzeit ist die Quellenlage eine bessere. Zwar waren die Statthalter und der *praefectus urbi* durch die *cognitio extra ordinem* in der Strafgestaltung weitgehend frei; daher gab es auch eine entsprechend große Vielfalt an Strafen. Dennoch lässt sich sagen, dass die Zwangsarbeit eine der beliebtesten Strafen für die einfachen Bevölkerungsschichten (*humiliores*) gewesen ist. Bei dieser Strafe änderte sich im Falle einer Verurteilung zum *opus publicum* (z. B. im Straßenbau) der personenrechtliche Status des Betroffenen nicht. Hingegen büßte ein zu Bergwerksarbeit (*metallum*) Verurteilter seinen Freiheitsstatus ein; er galt fortan als *servus poenae*. Angehörige der Oberschicht hatten dagegen, sieht man von Straftaten wie Verwandtenmord und Hochverrat ab, im schlimmsten Fall ›nur‹ mit Deportation zu rechnen.¹²⁰

An der gemeinen Bevölkerung hingegen wurden regelmäßig – neben der Enthauptung durch Beil oder Schwert – auch die verschärften Formen der Todesstrafe vollstreckt: Säckung für Verwandtenmörder, *crematio* (Verbrennung) für Brandstifter sowie Kreuzigung, die eine althergebrachte Form der Hinrichtung für freie Bürger und Sklaven war; für letztgenannte etablierte sie sich sogar im Laufe der Zeit.¹²¹ Man darf jedoch annehmen, dass die von den kaiserzeitlichen Quellen suggerierte Häufigkeit der verschärften Todesstrafe von der tatsächlichen Häufigkeit ihrer Vollstreckung abwich.¹²²

Die genannten harten Strafen lassen eine ausufernde, abschreckungsbedürftige Kriminalität vermuten, doch dem war allem Anschein nach nicht so. Verschiedene Faktoren sorgten dafür, dass sich die Ordnung der antik-römischen Gesellschaft – trotz der aus heutiger Sicht als mangelhaft empfundenen Institutionen der Strafverfolgung – erfolgreich aufrechterhalten ließ. Denn die konkurrierende Hausgerichtsbarkeit des *pater familias*, der bis in die Kaiserzeit über die innerhalb der Familie verübten Straftaten richtete, sorgte dafür, dass viele Straftaten gar nicht zur Anzeige gebracht wurden.¹²³ Ein Aspekt, der auch zur systemischen Entlastung führte (wenn er uns auch kaum begrüßenswert scheint), ist, dass es ohne *delatio nominis* überhaupt keinen Prozess gab. Abgesehen von wenigen Ausnahmefällen,¹²⁴ verpflichtete die Kenntnis einer Straftat nicht zur Anklageerhebung. Daher konnten Popularität und ökonomischer Wohlstand durchaus eingesetzt werden, wollte man Strafprozessen entgehen. Ferner war ein Prozess oft kostspielig, aufwändig und noch dazu risikobehaftet, da der Ankläger im Falle einer Niederlage der böswilligen Anklageerhebung (*calumnia*) beschuldigt werden konnte.

119 Vgl. Krause 2004, S. 73.

120 Vgl. dazu ebd., S. 74–75. Die Deportation (meist auf eine Insel) führte zum Verlust des Bürgerrechts, nicht aber des Freiheitsstatus. Regelmäßig wurde nur die schwächere Form der Relegation verhängt; sie war zeitlich begrenzt und verwirkte nicht das Bürgerrecht. Todesstrafen an *honestiores*, zu denen sowohl Angehörige des *ordo senatorius* und *equester* wie auch *decuriones* und *milites veterani* zählten, wurden in der Regel mit dem Schwert vollstreckt. Die Unterteilung in zwei Kategorien römischer Bürger wurde endgültig durch die von Augustus angestrebte Schaffung eines zweifachen Adelsstandes – des senatorischen Erbadels und des Personaladels der Ritter – in der rechtlichen Praxis zementiert; vgl. hierzu Mommsen 1955 (1899), S. 1032–1033.

121 Für eine detaillierte Darstellung aller Exekutionsformen vgl. Mommsen 1955 (1899), S. 911–935.

122 Ausführlich hierzu Krause 2004, S. 75–80.

123 Es war beispielsweise rechtlich nicht möglich, gegen die eigene Sippe Klage wegen innerfamiliären Diebstahls zu erheben. Hier musste der *pater familias* urteilen. Gleiches galt auch für straffällige Sklaven, die wohl einen Großteil der Kriminalität zu verantworten hatten; vgl. dazu Krause 2004, S. 70–71.

124 So musste etwa ein Ehemann den Ehebruch seiner Frau vor Gericht bringen; vgl. Krause 2004, S. 71.

Auch stand es wohlhabenden Bürger, die ein Vergehen bzw. Verbrechen begangen hatten, frei, ihre Heimatgemeinde zu verlassen und sich andernorts niederzulassen. Dies machte eine effektive Strafverfolgung zur damaligen Zeit oft unmöglich und es zeigt einmal mehr, wie groß die Kluft zwischen Arm und Reich im römischen Strafrechtssystem war.

Auch wenn sich die damaligen Strafen und die Strafgesetzgebung in unserer heutigen Kodifikation kaum wiederfinden, hat das römische Strafrecht dennoch in Bezug auf viele Grundsätze des Strafanspruchs Eingang in moderne Rechtssysteme gefunden. Unsere Unschuldsvermutung etwa,¹²⁵ die einen Niederschlag in der Europäischen Menschenrechtskonvention findet, geht auf das römische Recht zurück (*in dubio pro reo*). Gibt es in einem Prozess Zweifel an der Täterschaft des Beschuldigten, so muss ihm dies im Strafprozess zugutekommen. Ein weiteres Beispiel wäre der Anspruch auf rechtliches Gehör, geregelt durch § 103 Abs. 1 GG. Daraus folgt, dass ein Prozess nicht in Abwesenheit des Angeklagten geführt werden darf, da ihm so die Möglichkeit verwehrt würde, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Zwar haben solche Prozesse in der römischen Antike durchaus stattgefunden;¹²⁶ bei Nichterscheinen nach mehrmaliger Aufforderung kam es in weniger schwer wiegenden Strafsachen häufiger vor, dass ohne den Angeklagten verhandelt wurde. Bei schwerwiegenderen Prozessen verfuhr man jedoch keineswegs so. Das allgemeine Verbot geht auf Kaiser Traian zurück: Abwesende durften in Strafsachen nicht verurteilt werden.¹²⁷ Die angeführten Rechtsmaximen zeigen also deutlich, dass das römische Strafrecht von Ansichten geprägt war, die noch heute Gültigkeit besitzen.

2.4 Eine Auswahl antiker Rechtsfälle

2.4.1 Immobilienschwindel: P. Calpurnius Lanarius

Tätigen wir heutzutage einen Kauf oder Verkauf in mündlicher oder schriftlicher Form, so kommt durch übereinstimmende Willenserklärung von Käufer und Verkäufer ein Schuldverhältnis nach § 241 Abs. 1 BGB zustande. Hieraus folgt unmittelbar, dass im Erfüllungsgeschäft der Verkäufer dem Käufer die geschuldete Sache oder Leistung zu übereignen hat und umgekehrt der Käufer dem Verkäufer den geschuldeten Kaufpreis.¹²⁸ Hierbei ist das oberste Gebot die Leistung nach Treu und Glauben.¹²⁹ Dazu gehört ebenso, wie sich aus § 433 Abs. 1 Satz 2 ergibt, dass der Verkäufer die Freiheit von Sach- und Rechtsmängeln an der Kaufsache garantiert. Das heutige deutsche Recht gesteht Käufern beim Vorliegen von Kaufmängeln umfang-

125 Vgl. Art. 6 Abs. 2 EMRK: Jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, gilt bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig.

126 Vgl. Cic. *Verr.* 2,2,101 und 2,2,110: Verres habe als Statthalter einen gewissen Sthenius in Abwesenheit verurteilt, was Cicero verwerflich findet, aber nicht als verboten ansieht.

127 Vgl. *Dig.* 48,19,5pr und Nogrady 2011, S. 387–388.

128 Der Kaufvertrag als Form des Schuldverhältnisses wird näher definiert unter § 433 BGB: »(1) Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen. Der Verkäufer hat dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. (2) Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen.«

129 Vgl. § 242 BGB: »Der Schuldner ist verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.« Die Ursprünge dieses Schuldrechtsgedankens sind antik. Die Leistung *ex bona fide* galt auch den Römern als wichtiger Grundsatz.

reiche Rechtsmittel zur Einforderung von Nacherfüllung, Rücktritt vom Vertrag oder Kaufpreisminderung zu.¹³⁰

Die Frage, ob einem römischen Käufer bei einer mangelhaften Kaufsache ähnliche Rechte eingeräumt wurden, liegt hier nahe. Tatsächlich ist uns ein Fall bekannt, indem es genau darum geht: Anfang des 1. Jh.s v. Chr. war T. Claudius Centumalus Eigentümer eines mietskaserneähnlichen Gebäudes auf dem *mons Caelius*. Dieser war zur damaligen Zeit ein eher unattraktives, dicht bevölkertes Viertel, das viele solcher Bauten aufwies. Die Auguren aber – dasjenige Priesterkollegium also, das den Vogelflug vom *mons Capitolinus* aus zu beobachten und zu deuten hatte – sahen sich in der Erfüllung ihrer Aufgabe durch die Höhe besagter Mietskaserne behindert, so dass sie an den Eigentümer herantraten und schließlich die Abtragung wesentlicher Teile des Gebäudes anordnen ließen. T. Claudius Centumalus aber schrieb das Grundstück samt Haus zum Verkauf aus, statt der Anordnung nachzukommen. Als bald fand er einen Käufer, P. Calpurnius Lanarius, dem er die Anordnung der Auguren geflissentlich verschwieg. Als sich die Auguren nun an diesen neuen Eigentümer wandten, musste er deren Anordnung nachkommen, erfuhr aber zugleich, dass diese bereits gegen den Vorbesitzer ergangen war. Also verklagte er den Verkäufer, T. Claudius Centumalus, mit der prätorischen Kaufklage, dass er ihm gebe, was ihm nach Treu und Glauben zustehe: *quidquid sibi dare facere oporteret ex fide bona*.¹³¹ Bei dem Prozess führte Cato Salonianus minor (der Vater des Cato Uticensis) den Vorsitz als *praetor urbanus* und Richter in der Streitsache.

Das Ganze muss sich zwischen 95 und 91 v. Chr. zugetragen haben, da Cato in diesem Zeitraum (während seiner Prätur) starb. Der Käufer, T. Calpurnius Lanarius, scheint einer plebejischen Großfamilie angehört zu haben, während der Verkäufer, über den nur Vermutungen angestellt werden können, der patrizischen *gens Claudia* angehört haben mag oder nur ein Freigelassener dieser Familie war.¹³²

Die Frage ist nun, inwiefern der damalige Käufer Kompensation erstreiten konnte, wenn die Kaufsache, in diesem Fall das Grundstück auf dem *mons Caelius*, bereits vor dem Kauf mit einem – ihm nicht bekannten Nachteil – verbunden war, auf den er bei Abschluss des Geschäfts hätte hingewiesen werden müssen. Nach heutiger Terminologie lag ein Sachmangel vor: Die Sache hatte bei Gefahrenübergang nicht die vereinbarte Beschaffenheit, denn sie eignete sich nach notwendiger Abtragung der Gebäudeteile nicht mehr in gleichem Maße für den vom Käufer angestrebten Verwendungszweck.¹³³ Durch die Abtragung der Etagen würden ihm nicht nur Abrisskosten entstehen, sondern es würden auch die zu erzielenden Mieteinnahmen und damit der Wert des Grundstücks sinken.

Da es sich um ein Grundstück auf italischem Boden handelte, kam hier, beim Erwerb von quiritischem Eigentum, nur die *mancipatio per aes et libram* für den Vollzug des Kaufs in Frage. Diese wäre im hiesigen Fall problematisch, denn bei der strengen Zeremonie galt für den Kauf nur das als gegenständlich, was der Verkäufer über das Grundstück beim Verkauf angab. Sagte der Verkäufer hierbei falsch aus – etwa dass das Grundstück 50 Morgen anstatt 40 Morgen

130 Vgl. § 437 BGB sowie §§ 439, 440, 441 BGB.

131 Cicero schildert die Begebenheit in *Off.* 3,65–67 (das Zitat entstammt *Off.* 66). Ebenso berichtet davon Valerius Maximus (8,2,1), wohl auf der Grundlage von Ciceros Schilderung. Vgl. Liebs 2007, S. 37–38.

132 Vgl. dazu ebd., S. 38–39.

133 Es ist anzunehmen, dass das Gebäude vermietet werden sollte. Folglich wirkte sich der Mangel nachteilig auf die angestrebte Verwendung aus oder machte die Kaufsache dafür gar untauglich. Vgl. hierzu § 434 Abs. 1 Nr. 2 BGB.

groß sei – dann haftete er auf die doppelte Wertdifferenz.¹³⁴ Für formlose Nebenabreden und stillschweigend Vereinbartes ebenso wie für beim Kaufzeremoniell nicht Gesagtes musste der Verkäufer zur damaligen Zeit nicht einstehen. Centumalus wäre nach altem Recht also straffrei geblieben.

Zur Zeit der späten Republik war es jedoch üblich, den Erwerb von *res Mancipi* durch einfache *traditio* zu bewirken. Dabei half die prätorische Rechtssetzung: Wollte der quiritische Eigentümer sein Grundstück aufgrund des vormals unzulässigen formlosen Erwerbs zurückfordern, gewährte der Prätor dem verklagten Käufer eine Einrede, die *exceptio rei venditae et traditae*. Nach Ablauf der Ersitzungszeit wurde der Käufer, nunmehr bonitarischer Eigentümer, dann auch des quiritischen Eigentums habhaft.¹³⁵ Unabhängig davon, ob die Sache in unserem Fall dem Lanarius per bloßer *traditio* oder *mancipatio* übereignet worden war, hatte das durch die Prätur kontinuierlich weiterentwickelte *ius honorarium* auch das Obligationenrecht¹³⁶ weiter ausdifferenziert und verbessert. Vielen Obligationen zwischen Rechtspersonen wurde nunmehr die *fides*, die Pflicht zum Worthalten, zugrunde gelegt. Die mit *bonae fidei iudicia* ausgestatteten Obligationen, zu denen auch der Kauf gehörte, beinhalteten jetzt, dass – im Gegensatz zur altrömischen Manzipation – alle Umstände, welche die Parteien formlos bei Vertragsschluss vereinbart hatten, Inhalt des Schuldverhältnisses wurden. Dazu zählte auch, was nach Treu und Glauben und der allgemein gültigen Verkehrssitte als geschuldet anzusehen war.¹³⁷

Im vorliegenden Fall setzte der Prätor nun im Zuge der *actio empti*, der Kaufklage, diejenige Klageformel fest, die dem Richter den größtmöglichen Ermessensspielraum gab: *quidquid sibi dare facere [oportet] ex fide bona*.¹³⁸ Diese sogenannte *formula incerta* stellte es dem Richter Cato etwa frei zu beurteilen, in welcher Höhe die einzuklagende Entschädigung festzusetzen war. Der Zusatz *ex bona fide* trug ihm darüber hinaus auf, das gesamte Schuldverhältnis und den Schuldgrund zu beurteilen.¹³⁹

Zu Recht entschied Cato, dass Centumalus dem Lanarius zu Kompensation verpflichtet ist. Denn im Sinne der *bonae fidei iudicia* hatte der Verkäufer für den vorliegenden Sachmangel einzustehen, sofern er diesen arglistig (*dolo malo*) verschwiegen hat, wie es Centumalus getan hatte.¹⁴⁰ Folglich musste Centumalus den Lanarius einerseits für die Wert- und Ertragsminderung des Grundstücks entschädigen und auch für aus dem Mangel entstandene Folgeschäden wie etwaige Abrisskosten. Der letzte Punkt ist jedoch nicht ganz sicher, da die Liquidierung von Folgeschäden erst für die klassische Rechtspraxis einwandfrei nachzuweisen ist.¹⁴¹

134 Vgl. Liebs 2007, S. 39–40. Wenn das Grundstück aus dem Beispiel also für 1 Mio. Sesterzen verkauft wurde, sich aber als 10 Morgen kleiner herausstellte, betrüge die Wertdifferenz 200 000 Sesterzen. Folglich würde der Verkäufer dem Käufer mit 400 000 Sesterzen haften.

135 Vgl. Kaser 1986 (1960), S. 106.

136 Eine Obligation (*obligatio*) stellt (wie noch das heutige Schuldverhältnis) ein Rechtsverhältnis dar, das den Schuldner (*debitor*) dazu verpflichtet, gegenüber seinem Gläubiger (*creditor*) eine bestimmte Leistung zu erbringen. Wird die Obligation nicht erfüllt, berechtigt dies den Gläubiger der Leistung dazu, die Erfüllung mit einer *actio in personam* zu erzwingen bzw. ein anderweitig ausgleichendes Urteil zu erstreben; vgl. dazu Kaser 1986 (1960), S. 148.

137 Vgl. ebd., S. 156–157.

138 Vgl. Val. Max. 8,2,1 und Kaser 1986 (1960), S. 155.

139 Vgl. ebd., S. 160–161.

140 Vgl. ebd., S. 196–197.

141 Vgl. Liebs 2007, S. 42–43.

2.4.2 Nachbarschaftliche Zwietracht: Anklage wegen Magie

Nach antikem Verständnis waren magische Praktiken von der gesellschaftlich anerkannten Divination getrennt. Doch war Zauberei nicht per se strafbar, sie wurde es erst in Verbindung mit böser Absicht oder in Form eines als anstößig erachteten Sakralaktes.¹⁴² Böswillige Magie wurde im römischen Reich seit jeher verfolgt; schon die Zwölftafeln stellten sie im Kontext von Erntediebstahl unter Strafe: *ne quis alienos fructus excantassit*,¹⁴³ zitiert Seneca besagtes Gesetz.¹⁴⁴

Über einen Magieprozess, in dem es um einen solchen (vermeintlichen) Erntediebstahl ging, sind wir gut informiert: Es handelt sich um den Fall des Freigelassenen C. Furius Cresimus. Diesem gehörte ein kleines Landgut in der Nähe Roms, das sich mitten unter den größeren Latifundien alteingesessener Römer befand. Während Cresimus sein Gut mit großem Taten- undrang bewirtschaftete und seine Erträge von Jahr zu Jahr wuchsen, war seinen Nachbarn geringerer Erfolg beschieden. Als sie ihre Erträge mit den seinen verglichen, wurden sie neidisch und es kam ihnen der Verdacht, dass Cresimus ihre Früchte mittels Zauberei auf seine eigenen Felder ›hinüberlockte‹. Der kurulische Ädil Spurius Albinus lud daher den Bauern vor die Volksversammlung, woraufhin dieser Angst bekam, dass er tatsächlich verurteilt werden könnte. Deshalb bereitete er seine Verteidigung sorgfältig vor: Er ließ sein Ackergerät, seine kräftigen Knechte und sein Zugvieh auf das Forum schaffen und sagte vor den versammelten Tribus: ›*Veneficia mea, Quirites, haec sunt, nec possum vobis ostendere aut in forum adducere lucubrationes meas vigiliasque et sudores*‹. Man sprach ihn einstimmig von der Anklage frei.¹⁴⁵

So berichtet Plinius in der *Naturalis historia* von dem Prozess; als Quelle seiner Informationen gibt er die Annalen des L. Calpurnius Piso Frugi aus dem 2. Jh. v. Chr. an.¹⁴⁶ Einerseits enthält Plinius' Werk zahlreiche Anekdoten und gilt gemeinhin als unzuverlässig, andererseits ist es jedoch in diesem speziellen Fall unwahrscheinlich, dass der Bericht, auch wenn er in moralisierender Weise geschrieben ist, frei erfunden ist.¹⁴⁷ Der Angeklagte war offenbar ein freigelassener Sklave und daher – zur Zeit der frühen Republik – römischer Bürger geworden. Sein Ankläger, der Ädil Spurius Albinus, stammte wohl aus einem alten Patriziergeschlecht; vermutlich war er einer der beiden Konsuln des Jahres 186 v. Chr. Folglich wären sowohl sein Ädilenamt (nach den damals geltenden Regeln des *cursus honorum*) als auch der Prozess auf das Jahr 191 v. Chr. zu datieren.¹⁴⁸

Regulär hätte der Prozess mit der Ansetzung eines Termins für eine Volksversammlung (*contio*) durch den Magistrat beginnen müssen; letzterer hätte der Versammlung vorgesehen und in mehreren Sitzungen Untersuchung wie Urteilsfindung geleitet. Dies kann hier nicht der Fall gewesen sein: Nur ein Prätor konnte der großen Volksversammlung vorsitzen, die allein dazu berechtigt war, ein todwürdiges Verbrechen abzuurteilen. Der Schadenauber galt in der gesamten römischen Antike als eines der schwersten Verbrechen und wurde meist von staatli-

142 Vgl. Mommsen 1955 (1899), S. 639.

143 Vgl. Georges 1998 (1913), s. v. *excanto*.

144 Vgl. Mommsen 1955 (1899), S. 639–641 und Sen. *Nat.* 4,7,2; dazu Graf 1996, S. 41.

145 Vgl. Plin. *Nat.* 18,41–43 (Zitat 18,43); dazu Liebs 2007, S. 21–22.

146 Vgl. dazu Plin. *Nat.* 18,42.

147 Vgl. Liebs 2007, S. 22.

148 Vgl. ebd., S. 23.

cher Seite, d. h. ohne *delatio nominis* durch einen privaten Ankläger, verfolgt.¹⁴⁹ Spurius Albinus hatte also wahrscheinlich nicht den Vorsitz dieser Versammlung inne; er wird die Anklage – wie ein heutiger Staatsanwalt – im öffentlichen Interesse übernommen haben.¹⁵⁰

Die Anklage lautete auf *veneficium*. Schon sehr früh verbanden die Römer Magie bzw. Mord durch Zauberei mit dem Begriff des *venenum*; erst mit Kaiser Trajan fand die Bezeichnung *magus*¹⁵¹ zunehmend Eingang in die Strafverfolgung. Der Tatbestand der Zauberei hatte sich also aus der Giftmischerei heraus entwickelt. Strafrechtlich war als böser Zauber jede Wundertat anzusehen, die in schlimmer Form oder zu schlimmem Zweck verübt wurde. Am schwersten wog die gewerbliche Ausübung, doch war allein der Besitz von Zauberbüchern oder -mitteln schon strafbar. Wer als *magus* zu gelten hatte, wurde letztlich im Einzelfall vom zuständigen Gericht entschieden.¹⁵² Eine Anklage wegen Schadenzaubers war keinesfalls auf die leichte Schulter zu nehmen: In der Regel wurde der Angeklagte durch Verbannung oder Hinrichtung aus der Gesellschaft ausgeschlossen.¹⁵³ Im Zuge der allgemeinen Strafverschärfung während des Prinzipats wurde für Verurteilte, die man der Magie bezichtigt hatte, der Feuertod maßgeblich. Alle anderen Beteiligten wurden – je nach sozialem Stand – mit dem Schwert hingegerichtet, gekreuzigt oder *ad bestias* verurteilt.¹⁵⁴ Im hiesigen Fall siegte jedoch am Ende der Landwirt über seinen patrizischen Ankläger und konnte durch den Nachweis tugendhaften Arbeitseifers wieder in die Gesellschaft integriert werden.¹⁵⁵

149 Vgl. Mommsen 1899 (1955), S. 643 und 348–351.

150 Vgl. Liebs 2007, S. 25.

151 Der Terminus *magus* entwickelte sich aus der ursprünglichen Bezeichnung für einen persischen Priester, dem man die schlimmsten Zauberspraktiken nachsagte; vgl. Mommsen 1955 (1899), S. 639–640.

152 Für eine Übersicht über die Praktiken, die unbestritten als Schadenzauber zu bestrafen waren, vgl. Mommsen 1955 (1899), S. 641–642.

153 Vgl. dazu Graf 1996, S. 60. Er bezieht sich hierbei auf die Kaiserzeit; für Republik und Spätantike sind allerdings dieselben Maßnahmen zu vermuten.

154 Vgl. Mommsen 1955 (1899), S. 643.

155 Vgl. Graf 1996, S. 60–61.

3 DIE KONZEPTION DES ARBEITSHEFTES

3.1 Inhalt, Methodik und Gestaltung

Ziel dieses Arbeitsheftes ist, die Lücke zu schließen, die bei der Behandlung des römischen Rechts im Lateinunterricht der Oberstufe noch immer klafft. Laut Rahmenlehrplan (Berlin-Brandenburg) soll das 2. Kurshalbjahr die Schüler in die Lage versetzen, die »Wirkungen des römischen Rechts bis auf das moderne Rechtssystem« aufzuzeigen.¹⁵⁶ Didaktisch aufbereitetes Schülermaterial existiert – von wenigen Ausnahmen abgesehen – hierfür jedoch nicht.¹⁵⁷

Ein ganzheitliches Training der verschiedenen für den Lateinunterricht geforderten und geförderten Kompetenzen wird unter Verwendung des vorliegenden Hefts ermöglicht: Die Bereiche der Sprach- und insbesondere der Textkompetenz werden dadurch bedient, dass die Schüler hier authentische lateinische Quellen als inhaltliche Grundlage analysieren und übersetzen. Dabei werden Wortschatzübungen, wo immer angebracht, mit wechselnder Methodik eingebracht, um den Wortschatzerwerb im Themenfeld zu fördern. Bei der Übersetzung habe ich ebenfalls Wert auf methodische Vielfalt gelegt. Wo immer möglich und nötig, wird den Schülern eine Hilfe durch vorentlastende Aufgaben oder Begleitmaterial geboten.

Die interkulturelle Kompetenz der Lernenden wird vielfach gefördert, vor allem aber dadurch dass sie Rezeptionsdokumente unterschiedlicher Epochen und Themenbereiche für die Interpretation nutzbar machen. Oft ist dies mit dem Zweck verbunden, wichtige Nachwirkungen der antiken Kultur in der geistesgeschichtlichen und kulturellen Entwicklung Europas nachzuvollziehen und aufzuzeigen. Ebenso erwerben die Schüler fundierte Kenntnisse über das römische Recht mit Blick auf das damalige Alltagsleben sowie über römische Staats- und Gesellschaftsstrukturen.

Das Material ist in vier thematisch getrennte Bereiche angelegt: 1. das Zwölftafelgesetz (und die *lex Aquilia de damno*), 2. die römischen Rechtsquellen, 3. das Sachen- und Kaufrecht und 4. Strafrecht und Strafverfolgung. Somit erfolgt die inhaltliche Progression vom Beginn der römischen Rechtssetzung durch die *lex duodecim tabularum* über eine allgemeine Darstellung der römischen Rechtsquellen in den verschiedenen Epochen bis hin zur Thematisierung zweier spezieller Rechtsgebiete.

Das Zwölftafelgesetz	ca. 3½ Doppelstunden
Römische Rechtsquellen	ca. 3½ Doppelstunden
Sachen- und Kaufrecht	ca. 6 Doppelstunden
Strafrecht und Strafverfolgung	ca. 4 Doppelstunden
Zusätzliches Material	Anhang

156 Vgl. RLP des MBS (für den Lateinunterricht in der gymnasialen Oberstufe) 2018, S. 24.

157 Eine seltene Ausnahme ist das Schülerheft »Fachsprache Latein. Texte aus Naturwissenschaft – Medizin – Recht«, vgl. Freinbichler 2009. Dieses Themenheft genügt jedoch nicht den kompetenzorientierten Standards der nach 2010 entstandenen Rahmenlehrpläne. Darüber hinaus konnten sich Lehrkräfte bislang mit Liebs/Kummer 2008 auf das Thema vorbereiten, mussten das Lehrmaterial allerdings selbst erstellen.

Der Fokus liegt hierbei darauf, die moderne rechtliche Rezeption in unserem BGB und anderen bundesdeutschen Gesetzen – wo immer möglich – aufzuzeigen. Die Behandlung des Themas im 2. Kurshalbjahr bietet sich deshalb an, weil dafür nicht nur der Inhalt des Arbeitsheftes passgenau ist, sondern weil hier auch ausreichend Zeit vorhanden sein sollte, um eine Sequenz zum römischen Recht durchzuführen. Auszüge aus philosophischen Texten fanden nur vereinzelt Eingang in das Material; dennoch eignet sich das Heft ebenso dafür, fundiertes Wissen über die römische Rechtspraxis und die Verfassungsformen zu erwerben. Nicht thematisiert wird dagegen die Rolle der *rhetores* in der römischen Prozessführung.

Die einzelnen Einheiten thematisieren verschiedene, für den altsprachlichen Unterricht relevante, römische Rechtsgebiete, Rechtsfälle und -quellen. Die einzelnen Module können auch unabhängig voneinander behandelt werden; eine Selektion ist aus Zeitgründen sogar wahrscheinlich. Die Einheiten zum Zwölftafelgesetz und zu den römischen Rechtsquellen sind zu empfehlen, wenn man den Schülern ein fundiertes Überblickswissen über frühromische, republikanische sowie kaiserzeitliche Rechtsquellen vermitteln will und sie deren Fortwirken in der Moderne nachvollziehen sollen.

Die Behandlung der beiden rechtsspezifischen Module führt hingegen tiefer in die Materie ein. In jedem Falle lesenswert ist der Fall des P. Calpurnius Lanarius, der die bereits damals existente Sachmangelhaftung eindrucksvoll aufzeigt. Was das Strafrecht angeht, vermittelt die erste Aufgabe einen guten Überblick über einzelne Aspekte des Strafrechts und der Strafverfolgung, genauer gesagt: den Strafprozess, die Strafgesetzgebung, den Polizeiapparat und die Gefängnisse. Aufgabe 2 thematisiert das Fortbestehen einiger strafrechtlicher Grundsätze in der Moderne, wodurch der Erwerb interkulturellen Kompetenzen gefördert wird.

Die Aufgaben der einzelnen Einheiten weisen meist eine thematische Stringenz auf. Lässt die Lehrkraft einzelne Arbeitsaufträge aus, muss sie sicherstellen, dass die Schüler trotzdem über das nötige Vorwissen für die Bearbeitung der folgenden Aufgaben verfügen. Soll beispielsweise beim Sachen- und Kaufrecht nur der Fall des Immobilienschwindels behandelt werden, so gilt es, den Schülern zuvor zu vermitteln, worin der Unterschied zwischen *res mancipi* und *nec mancipi* bestand; ebenso müsste das Wesen der römischen *mancipatio* erläutert werden.

Bei der Gestaltung habe ich auch Wert darauf gelegt, das Arbeitsheft mit adäquaten Bildern zu versehen, damit die Schüler einen optischen Reiz erhalten. Die einzelnen Aufgaben habe ich mit Icons gekennzeichnet, um zu sichtbar zu machen, ob es sich bei dem betreffenden Arbeitsauftrag um eine Aufgabe zur Texterschließung, um den zu übersetzenden Originaltext oder um weiterführende Aufgaben handelt.

3.2 Didaktisch-methodischer Kommentar und Erwartungshorizont

3.2.1 Das Zwölftafelgesetz

Der erste Themenkomplex des Arbeitsheftes ist als Einleitung angelegt und beschäftigt sich mit der ältesten römischen Quelle für gesetztes Recht: der *lex duodecim tabularum*. Diese war öffentlich auf zwölf Tafeln ausgestellt und machte das in Rom seit langem praktizierte Gewohnheitsrecht – dessen detaillierte Kenntnis allerdings eher den Patriziern vorbehalten war – erstmals der breiten Bevölkerung zugänglich. Am Beginn der Lektion steht ein ausführlicher

Informationstext,¹⁵⁸ der zunächst auf die Entstehung der Zwölftafeln eingeht, indem er die Entstehung der Stände Roms bis zum Ende der Königszeit und die darauffolgende Verfassungsänderung zusammenfasst. Dass der Übergang von der Königszeit zur frühen Republik hinsichtlich der Verfassung einige Zwischenphasen durchlief, wird hier zugunsten der didaktischen Reduktion nicht thematisiert. Die folgende Darstellung zum Kräfteverhältnis zwischen Plebejern und Patriziern sowie zu den Entstehungsumständen des Zwölftafelgesetzes stützt sich auf die Überlieferung in Livius' *Ab urbe condita*, die einen Zusammenhang zwischen Ständekämpfen und Gesetzesfindung herstellt.

Nach der Lektüre erledigen die SuS verschiedene Aufgaben und legen dabei ihr Verständnis von der Rechtsordnung der frühen römischen Gesellschaft dar. Zu diesem Zweck sind sie aufgefordert, die einzelnen historischen Etappen – entsprechend den Informationen des Textes – bis zur Entstehung der Zwölftafeln zu benennen. Ferner sollen sie die historische Notwendigkeit der Zwölftafeln aufzeigen, indem sie das Streben der Plebejer nach einer transparenten Gesetzesordnung am Text nachvollziehen und mit Hilfe konkreter Beispiele erläutern. Hier (wie auch später) wird der Umgang mit den für die Oberstufe relevanten Operatoren eingeübt.

Erwartungshorizont zu: I. Das römische Recht in der Frühzeit

1.a. Nennen Sie die einzelnen Etappen auf dem Weg zur ersten Verschriftlichung der Gesetzgebung Roms.

Die SuS benennen folgende Etappen:

- Gründung Roms im 8. Jh. v. Chr., zunächst als Monarchie mit Gewohnheitsrecht
- Sturz der Monarchie 510 v. Chr., allmähliche Einrichtung der republikanischen Verfassung
- Auszug der Plebejer und deren Streben nach Gleichbehandlung (494 v. Chr.); Erfolg: Einrichtung des Volkstribunats als Interessenvertretung bzw. Schutz
- Senat und Konsuln blockieren die Anträge des Volktribunen C. Terentilius Harsa zur Beschränkung der konsularischen Befugnisse (462 v. Chr.)
- Kompromiss: Entsendung einer Abordnung nach Athen, welche die solonischen Gesetze und das griechische Recht studieren sollte
- Einsetzung eines Zehnmännerkollegiums (452 v. Chr.), das zehn der zwölf Tafeln erarbeitete
- erneute Wahl von Zehnmännern für das Folgejahr; Machtmissbrauch durch deren Vorsteher Appius Claudius; dessen Absetzung nach Erarbeitung der fehlenden zwei Tafeln

1.b. Erläutern Sie, warum für die Plebejer die dringende Notwendigkeit bestand, eine rechtliche Gleichstellung und eine transparente Gesetzeskodifikation zu erstreben.

Die SuS erläutern an der im Text skizzierten römischen Frühgeschichte die Notwendigkeit der transparenten Kodifizierung des Gewohnheitsrechts und der Besser- oder Gleichstellung der Plebejer unter Einbeziehung folgender Aspekte:

158 Er stützt sich im Wesentlichen auf die entsprechenden Passagen bei Livius und die darauf bezogenen Anmerkungen bei Flach 2004, S. 3–10.

- Patrizier bildeten die Schicht der alteingesessenen Bürger, während der Stand der Plebejer sich aus Zugezogenen konstituierte; die Ausübung des Wohnheitsrechts stützte sich auf den *mos maiorum* und erfolgte weitgehend nach patrizischen Vorstellungen
- für Plebejer nicht nachvollziehbare Diskriminierung und Benachteiligung aufgrund ständischer Zugehörigkeit (z. B. Abhängigkeit durch Saatdarlehen, die bei Missernten nicht getilgt werden konnten; ließen plebejische Bürger in Schuldknechtschaft geraten)
- aufgrund mangelnder Rechtsbildung waren die Plebejer von patrizischen *patroni* abhängig, die vor Gericht ihre Interessen vertreten sollten
- Magistratur als wesentliches Machtinstrument war – vor Einrichtung des Volkstribunats – nur den Patriziern zugänglich

1.c. Die Schilderung auf S. 4 entspricht der Darstellung in Titus Livius' Geschichtswerk *Ab urbe condita*. Informieren Sie sich, welche Quellen er für die Frühzeit genutzt hat und inwiefern man die Historizität seiner Darstellung anzweifeln kann.

Diese Aufgabe eignet sich als Hausaufgabe. Die SuS sollen zeigen, dass sie historische Quellen kritisch reflektieren können und ein Bewusstsein dafür entwickelt haben, dass es Unterschiede zwischen der Inszenierung eines Ereignisses durch Literatur und der einstigen Realität geben kann.¹⁵⁹ Es ist anzunehmen, dass die Mehrzahl der SuS den Wikipedia-Artikel zu Livius' *Ab urbe condita* konsultiert. Die Informationen zu Quellen und Quellenkritik¹⁶⁰ sind hier gut recherchiert. Folgendes müsste – zumindest in Teilen – herausgestellt werden:

- Livius konsultierte Q. Fabius Pictor für die Frühzeit, aber regelmäßiger noch die Darstellungen der jüngeren Annalistik des 1. Jh.s v. Chr., insbesondere Valerius Antias und C. Licinius Macer; letztere schrieben mit großem zeitlichen Abstand über die damaligen Begebenheiten, die Authentizität ihrer Darstellung ist also fraglich
- die mangelnde Überprüfung des Wahrheitsgehaltes der benutzten Quellen haben mehrere Forscher herausgestellt und Livius zum Vorwurf gemacht
- auch dass er keinen direkten Zugang zu den Aufzeichnungen der Priester oder zu wichtigen militärischen und politischen Dokumenten hatte
- ferner dass seine Darstellungsabsicht nicht immer auf Authentizität ausgerichtet ist, sondern darauf, bestimmte Sitten und Persönlichkeiten zu veranschaulichen, die Rom zu seiner Größe verholfen haben
- schließlich der Umstand, dass Livius stellenweise zu stilisierender Gestaltung neigt, was seine Darstellung historischer ›Wahrheit‹ – so sich diese denn ermitteln lässt – beeinträchtigt

In Aufgabe 2 erfolgt eine nähere Betrachtung der *lex duodecim tabularum*. Diese ist nicht ganz leicht, da zwar eine grobe inhaltliche Orientierung der Tafeln erkennbar ist, die einzelnen Rechtsnormen jedoch eher willkürlich angeordnet scheinen und auch die Überlieferungslage

159 Vgl. RLP des MBS 2018, S. 24: Der Kompetenzerwerb im 2. Kurshalbjahr sieht auch vor, dass SuS »Ziele und Wesen ausgewählter politisch-historischer Autoren kritisch wahrnehmen«, wofür sich diese Rechercheaufgabe durchaus anbietet.

160 Zu finden unter: »Ab urbe condita (Livius)«, *Wikimedia Foundation*, wikipedia.org, online, Entnahme 19.05.2020: [de.wikipedia.org/wiki/Ab_urbe_condita_\(Livius\)#Quellen_und_Kritik](https://de.wikipedia.org/wiki/Ab_urbe_condita_(Livius)#Quellen_und_Kritik).

schwierig ist. Ferner ist das dort verwendete archaische Latein – selbst wenn der überlieferte Wortlaut in der Kaiserzeit ›modernisiert‹ worden sein mag – von frühzeitlicher Idiomatik und deren Formen wie Strukturen geprägt. Aus diesem Grund habe ich eine Übersetzung der ausgewählten Rechtsnormen vorgegeben; die SuS müssen also nur anhand der ihnen bekannten Vokabeln und grammatischen Strukturen nachvollziehen, welche Übersetzung zu welchem Paragraphen gehört. Doch auch dies fördert ihre Sprachkompetenz, denn die Aktivierung von Kenntnissen der lateinischen Semantik und der Syntax ist unentbehrlich, wenn man die Passagen zuordnen will. Die Tafeln sind so ausgewählt, dass sie ein möglichst breites Spektrum von Rechtsbereichen abdecken, die in unseren modernen Kodifikationen eine große Rolle spielen.¹⁶¹

In Teilaufgabe b. sollen die Tafeln den ihnen entsprechenden, modernen Rechtsgebieten zugeordnet werden. Dadurch wird eine Verbindung zur gegenwärtigen Rezeption antiker Rechtskultur hergestellt.¹⁶² Um diesen Vergleich kritisch ausdifferenzieren, zeigen die SuS in Teilaufgabe c., dass sie in der Lage sind, zwischen denjenigen Aspekten des Zwölftafelgesetzes, die modernrechtlichen Charakter haben, und denjenigen, die archaischen Maßstäben genügen, zu unterscheiden. So weisen sie nach, dass sie Aspekte der *lex* benennen können, die heute noch relevant sind.

161 Der Quelltext entstammt bis auf wenige Stellen Flach 2004. Bei der Übersetzung der Tafeln habe ich mich an den dortigen Übertragungen orientiert, bin jedoch mehrfach auch von ihnen abgewichen.

162 Vgl. dazu RLP des MBS 2018, S. 24: »Die Schülerinnen und Schüler sind fähig, Wirkungen des römischen Rechts bis auf das moderne Rechtssystem aufzuzeigen.«

Erwartungshorizont zu: 2. Das Zwölftafelgesetz

2.a. Ordnen Sie die auf S. 6 stehenden deutschen Übersetzungen den entsprechenden Tafeln zu.

Tafel I

1. Wenn er (der Kläger) vor Gericht lädt, soll er (der Beklagte) hingehen. Wenn er (der Beklagte) nicht hingeht, soll er (der Kläger) jemanden als Zeugen anrufen. Alsdann soll er (der Kläger) ihn (den Beklagten) festnehmen.
2. Wenn er (der Beklagte) Ausflüchte sucht oder Widerstand leistet, soll er (der Kläger) Hand auf ihn legen.
7. Wenn sie sich nicht einigen, sollen sie den Fall auf dem Versammlungsplatz oder auf dem Marktplatz vor Mittag vorbringen. Dann sollen sie (Kläger und Beklagter) ihn, beide persönlich erscheinend, ausführlich darlegen.

Tafel III

1. Bei gerichtlich entschiedenen Fällen von eingestander Geldschuld sollen 30 Tage (Rückzahlungsfrist) rechtlich zulässig sein.
2. Danach soll alsbald das Auflegen der Hand (auf den säumigen Schuldner) erfolgen.
3. Wenn er (der säumige Schuldner) dem Gerichtsurteil nicht nachkommt oder niemand vor Gericht für ihn eintritt, soll er (der Gläubiger) ihn mit sich führen und (zu Hause) fesseln, entweder mit einem Riemen oder mit Fußketten. Mit 15 Pfund wiegenden (Fußketten), nicht mit größerem (Gewicht), oder, wenn er (der Gläubiger) es will, mit geringerm (Gewicht) soll er ihn fesseln.

Tafel V

3. Wie er (der Hausvater) hinsichtlich seines Hausstandes bzw. der Vormundschaft seiner Habe letztwillig verfügt hat, so soll es rechtens sein.
4. Wenn jemand, der keinen seiner Hausgewalt unterworfenen Erben hat, stirbt, ohne ein Testament gemacht zu haben, soll der nächste Verwandte im Mannesstamm den Hausstand bekommen.

Tafel VIII

3. Wenn jemand mit der Hand oder dem Knüppel einem Freien einen Knochen gebrochen hat, soll er 300 (As) Buße zahlen, wenn einem Sklaven, 150.
5. Wer Früchte durch Zaubersprüche zu sich herübergezogen oder fremde Saat zu sich gelockt hat, für den, der dies getan hat, wird die Todesstrafe festgelegt.
8. Wenn jemand wegen eines Diebstahls Klage erhebt, der nicht offenkundig ist, so soll er eine Geldbuße in Höhe des doppelten Werts (des Gestohlenen) entrichten.

2.b. Ordnen Sie die entsprechenden Tafeln den unten genannten, modernen Rechtsgebieten zu.

Tafel I: Verfahrensrecht (auch Prozessrecht genannt)

Tafel III: Schuldrecht

Tafel V: Erbrecht

Tafel VIII: Deliktsrecht

2.c. Stellen Sie diejenigen Aspekte des Zwölftafelgesetzes in einer Tabelle gegenüber, die eher archaischen oder eher modernen Charakter haben. Begründen Sie Ihre Auswahl anhand Ihres Wissens über modernes Recht.

Der Einfachheit halber werden die Lösungen für beide Aufgabenteile in einer Tabelle gegenübergestellt. Freilich sind manchmal abweichende Auffassungen und Begründungen denkbar.

Archaischer Charakter	Modernrechtlicher Charakter
Paragraf 2 (aus Tafel I) hat keine Ähnlichkeit mit der heutigen Rechtspraxis: Weigerte sich ein Beklagter, vor Gericht zu erscheinen, so wurde er im Falle eines Strafverfahrens schlimmstenfalls per Haftbefehl vorgeführt; in Zivilprozessen wurde hingegen kein Zwang ausgeübt. Selbstjustiz und Festsetzung des Angeklagten waren allerdings nicht zulässig.	Verfahrensrecht Paragraf 1 und 7 (aus Tafel I) ähneln modernen Rechtsverhältnissen: Wenn eine Klage vor Gericht kommt, so hat der Beklagte der Vorladung Folge zu leisten. Auch das Aufbringen von Zeugen heutzutage üblich, will man den eigenen Anspruch und die Beweisführung stärken.
Das in Paragraf 2 und 3 beschriebene Vorgehen, um eine Schuld einzutreiben, fielen heutzutage unter Selbstjustiz und Freiheitsberaubung, womit man sich selbst strafbar machen würde.	Schuldrecht Für die Begleichung von Geldschulden ist es auch heute üblich, eine bestimmte Frist festzusetzen, s. Paragraf 1. (Gerichtlich zugesprochene Ansprüche sind indes heutzutage sofort fällig).
Unsere heutige Erbfolge folgt nicht patriarchalischen Prinzipien, sondern berücksichtigt beide Geschlechter in gleicher Weise; männliche Verwandte bzw. Agnaten werden nicht bevorzugt.	Erbrecht Die testamentarische Verfügung über das Erbe einer Person hat Vorrang vor der gesetzlichen Erbfolge (so offenbar auch schon damals Paragraf 3). Stirbt jemand ohne Testament, geht das Erbe an die Verwandten und Ehegatten in einer festgelegten Rangfolge.
Zauberei gilt in Europa heutzutage nicht als Tatbestand. Ebenso sind keine festen Geldsummen als Buße für Verbrechen wie Diebstahl oder Körperverletzung festgeschrieben; sie werden vielmehr im Einzelfall bestimmt. Auch wird nicht zwischen Menschen verschiedener Wertigkeit unterschieden.	Deliktsrecht

Ausgehend vom Zwölftafelgesetz soll nun eine wesentliche Fortbildung bzw. Ergänzung dieser Kodifikation thematisiert werden. Sie stammt laut Überlieferung aus dem Jahr 286 v. Chr. und hat die europäische Rechtsentwicklung im Bereich des Schadensersatzrechts maßgeblich geprägt. Es handelt sich um die *lex Aquilia de damno*. Ein kurzer Einführungstext auf S. 7–8 leitet zum Aufbau text dieses Sinnabschnitts über. Darin wird begründet, inwiefern die Zwölftafeln die Schadensersatzregulierung nur unzureichend leisteten und welche Änderungen die *lex Aquilia*, anknüpfend an das Recht der Zwölftafeln, an der bestehenden Entschädigungspraxis vornahm. Die *lex* bestand ursprünglich aus drei Kapiteln. Erhalten sind uns der Inhalt des ers-

ten und dritten Kapitels durch Rezeption in den Digesten, welche den SuS hier vorgelegt werden und den zu leistenden Schadensersatz bei Verletzung oder Tötung von Sklaven und vierfüßigen Herdentieren regelten sowie bei der Beschädigung lebloser Objekte. Der dritte Abschnitt des Textes ist ein Kommentar des Gaius zu einer wichtigen Ergänzung, die bei Anwendung der *lex* im Zuge der extensiven Rechtsauslegung in den folgenden Jahrhunderten offenbar hinzugefügt wurde. Führte zuvor jede objektiv vorliegende Sachbeschädigung zur Haftung des Schädigers, so wurde nun dessen Schuldhaftigkeit als wesentliche Voraussetzung der Haftung eingeführt. Die inhaltliche Relevanz für den Lateinunterricht ist darin zu sehen, dass dieses Gesetz aufgrund seiner Bedeutung für die spätere Rechtsfortbildung sowie seines modern wirkenden Charakters den SuS einen weiteren römischen Rechtsbereich aufzeigt, der für die moderne Rezeption bedeutsam ist.¹⁶³

Um die Übersetzung zu erleichtern und das globale Textverständnis sicherzustellen, werden in Aufgabe 3 zunächst Multiple-Choice-Fragen zum Text beantwortet. Diese fassen die drei wesentlichen Neuerungen, die im Text dargestellt werden, zusammenfassen. Eine solche Vorentlastung bietet den Vorteil, dass der Text im Anschluss inhaltlich weitgehend korrekt übersetzt wird. Diese eigentliche Übersetzung folgt in Aufgabe 4, wobei die SuS explizit auf den Imperativ Futur und die korrekte Identifizierung von Futur II-Formen im Text hingewiesen werden. Das dafür vorgesehene Informationskästchen verwendet ein Beispiel aus dem Text, um die Übersetzung zu erleichtern. Beide Aufgaben sprechen die methodische Kompetenz der SuS an: Sie ermitteln die Bedeutung ihnen unbekannter Vokabeln unter Zuhilfenahme eines Wörterbuches und wenden Methoden des hermeneutischen Verstehens an, um die in Aufgabe 3 gewonnenen Einzelinformationen produktiv in ihre Übersetzung einzubringen.¹⁶⁴

Erwartungshorizont zu: 3. Multiple-Choice: Die Neuerungen der *lex Aquilia*

Lesen Sie den lateinischen Text (S. 8). Ermitteln Sie die Bedeutung Ihnen unbekannter Vokabeln mit dem Wörterbuch und kreuzen Sie anschließend die jeweils korrekte Aussage an.

- a. Wer einen Sklaven oder ein Herdentier tötet ...
- i. ... der soll diesen/s dem Eigentümer gleichwertig ersetzen.
 - ii. ... der soll dem Eigentümer die Summe zahlen, die es im Durchschnitt der letzten 30 Tage wert war.
 - iii. ... der soll dem Eigentümer die Summe zahlen, die es im selben Jahr maximal wert gewesen ist.
- b. Wenn jemand einer anderen Sache als einem Sklaven oder Herdentier Schaden zufügt ...
- i. ... der soll diese dem Eigentümer gleichwertig ersetzen.
 - ii. ... der soll dem Eigentümer die Summe zahlen, die er/es im Durchschnitt der letzten 30 Tage wert war.
 - iii. ... der soll dem Eigentümer die Summe zahlen, die er/es im selben Jahr maximal wert gewesen ist.

¹⁶³ Vgl. RLP des MBS 2018, S. 24.

¹⁶⁴ Vgl. ebd., S. 18.

- c. Wie der Jurist Gaius berichtet, wurde auch geregelt ...
- i. ... dass jeder Schaden, unabhängig von der Schuldhaftigkeit der Handlung, geahndet wird.
 - ii. ... dass Schäden, die nicht mit Schuld oder Arglist verursacht wurden, nach einem anderen Gesetz bestraft werden.
 - iii. ... dass nur widerrechtlich handelt, wer einen Schaden schuldhaft oder hinterlistig herbeigeführt hat.

Erwartungshorizont zu: 4. Ein bedeutendes Plebiszit

Übersetzen Sie die Auszüge aus der *lex* und aus Gaius' Kommentar. Achten Sie auf die Formen im Imperativ Futur und Futur II. Lesen Sie dazu unten stehende Box.

Inwiefern die Schülerlösungen von der hiesigen, textnahen Musterübersetzung abweichen dürfen, liegt im Ermessen der Lehrkraft. Prinzipiell ist immer abzuwägen, inwiefern Abweichungen von der grammatischen Struktur des lateinischen Textes, die keine Entstellung der Sinnaussage bewirken, als unwesentlich zu bewerten sind.

Wer einen fremden Sklaven oder eine fremde Sklavin oder ein vierfüßiges Herdentier zu Unrecht getötet hat,¹⁶⁵ der soll verurteilt sein, dem Eigentümer so viel Geld zu geben, wie diese Sache in diesem Jahr maximal wert gewesen ist.

Wenn jemand an den übrigen Sachen, die Tötung von Menschen (= Sklaven) oder Vieh ausgenommen, einem anderen einen Schaden dadurch zugefügt hat, dass er etwas zu Unrecht verbrannt, zerbrochen oder verletzt hat, der soll verurteilt sein, dem Eigentümer so viel Geld zu geben, wie diese Sache in den letzten 30 Tage wert gewesen ist.

Es gilt dann, dass derjenige aber widerrechtlich tötet, durch dessen Arglist oder Verschulden dies vorgekommen ist. Ein Schaden, der nicht widerrechtlich zugefügt wird, wird auch durch kein anderes Gesetz geahndet. Daher bleibt straffrei/unbestraft, wer ohne Verschulden und Hinterlist durch unglücklichen Zufall einen Schaden herbeiführt.

Aufgabe 5 spannt anschließend den Bogen von der *lex Aquilia* (aus dem 3. Jh. v. Chr.) hin zur Entwicklung des Rechts in der Neuzeit. Ehe der eigentliche Vergleich mit neuzeitlichen Normen erfolgt, vergleichen die SuS die Regelungen des Zwölftafelgesetzes mit den Änderungen der *lex Aquilia* und stellen dabei die wesentlichen Unterschiede heraus. Damit zeigen sie, dass sie die Neuerungen gegenüber der vorherigen Gesetzeskodifikation benennen und zudem angeben können, inwiefern die *lex Aquilia* einen Fortschritt darstellte.

Ist diese Verbindung hergestellt, soll die Definition des Gaius zur Widerrechtlichkeit einer Schädigung (*iniuria*) aufgrund von Verschulden betrachtet werden. Die Voraussetzung, die von ihm dafür genannt wird, dass eine Handlung widerrechtlich bzw. schuldhaft begangen wurde, der Schädiger also für die Folgen seiner Handlung einzutreten hat, sieht er darin, dass die Handlung durch *dolus* oder *culpa* begangen wurde. Diese Termini entsprechen auch unserer heutigen Definition von schuldhaftem Handeln: Es muss entweder mit Vorsatz (*dolus*) oder durch Fahrlässigkeit (*culpa*) begangen worden sein. Indem sie eine begründete Vermutung über die Rezeption der römischen Rechtstermini im modernen Recht anstellen, zeigen die SuS, dass

165 Wie die Infobox des Arbeitsheftes den SuS nahelegt, bietet sich hier zur Übersetzung des Futurs II ein deutsches Perfekt an.

sie die Aktualität und grundlegende Bedeutung der römischen Rechtspraxis für unser heutiges Recht nachvollziehen können.

In Teilaufgabe c. bewerten die SuS, inwieweit die sich aus der *lex Aquilia* und der daraus speisenden Definition von Widerrechtlichkeit bzw. Schuldhaftigkeit (*iniuria*) ergebenden Neuerungen wichtige Schritte auf dem Weg zur modernen Rechtspraxis waren. Sie stellen heraus, dass vormals jedwede Sachbeschädigung geahndet wurde, nunmehr diese Beschädigung aber auch schuldhaft begangen worden sein musste. Daraus folgern sie, dass die Neuerungen einen wesentlichen Beitrag zu Fairness und Interessenwahrung des Schädigers geleistet haben. Dadurch zeigen sie, dass sie Tendenzen der Modernisierung erkennen und deren Bedeutsamkeit beurteilen können.

Aufgabe c bereitet zugleich die letzte Teilaufgabe vor, die den Bogen von der *lex Aquilia* zur Neuzeit und zu unserem heutigen BGB spannt. Damit wird folgendes Ziel verfolgt: Die SuS zeigen einmal mehr, dass sie »wesentliche Nachwirkungen der antiken Kultur in der geistesgeschichtlichen und kulturellen Entwicklung Europas«¹⁶⁶ benennen und bewerten können. Sie vergleichen den Ausschnitt aus dem BGB, der unsere heutigen Ansprüche auf Schadensersatz bei Sachbeschädigung begründet, mit den Regelungen der *lex Aquilia*. Dabei stellen sie heraus, welche Regelungen den Schadensersatzpflichtigen stärker benachteiligen, und beurteilen, welche Regelungen ihnen – gemäß ihrem persönlichen Rechtsempfinden – gerechter erscheinen. Der Vergleich zeigt auf, dass es viele Gemeinsamkeiten zwischen der antiken und der modernen Regelung gibt und dass das antike Recht heute noch von Bedeutung ist.

Erwartungshorizont zu: 5. Die *lex Aquilia*:

Wesentliche Neuerung oder nebensächliche Juristerei?

- a. Auch die Zwölftafeln hatten einzelne Regelungen zum Schadensersatz getroffen. Vergleichen Sie die Maßgaben der *lex duodecim tabularum* mit denen der *lex Aquilia*. Berücksichtigen Sie dabei den Infotext auf S. 7–8.

Die SuS werden darauf hingewiesen, dass sie den Infotext zur *lex Aquilia* beachten sollen. Der Vergleich sollte Folgendes beinhalten:

Die *lex duodecim tabularum* verfügte über keine einheitliche Bemessungsgrundlage, um Sachbeschädigungen ganz allgemein abzugelten. Vielmehr wurden statische Bußsummen für einige spezielle Fälle festgesetzt, wie etwa Schadenzauber, Brandstiftung und das Fällen von Bäumen. Im Unterschied dazu bot die *lex Aquilia* eine allgemeingültige Entschädigungsformel für alle leblosen Objekte, ebenso für die Tötung von Sklaven und vierfüßigen Herdentieren. Diese orientierte sich am tatsächlichen Zeitwert, nicht an Fixsummen (die veraltete Höhen aufwiesen).

Aus der 8. Tafel der *lex duodecim tabularum* haben die SuS erfahren, dass man damals ein Strafmaß von 300 Sesterzen für die Verletzung von Freien, ein geringeres Strafmaß von 150 Sesterzen aber für die Beschädigung Unfreier veranschlagte. Diese statischen Strafsätze wurden im 3. Jh. v. Chr. offenbar dahingehend modifiziert, dass nun eine dynamische Summe, basierend auf dem Höchstwert eines Jahreszeitraumes, festgelegt wurde. Allerdings muss hinzugefügt werden, dass die *lex Aquilia* die Tötung meint, nicht die bloße Ver-

¹⁶⁶ RLP des MBS 2018, S. 17.

letzung eines Sklaven. Hier können die SuS aber vermuten, dass es im Zuge der Fortbildung der *lex Aquilia* auch eine Modernisierung der Strafsummen bei der Verletzung von Freien und der Beschädigung von Sklaven gab.¹⁶⁷

- b. Nach Gaius' Schilderung ist nur eine solche Handlung widerrechtlich, die durch *dolus* oder *culpa* begangen wurde. Stellen Sie eine Vermutung über die diesbezüglichen modernen Rechtsgrundsätze an. Begründen Sie.

Während das altrömische Recht nur zwischen vorsätzlicher und nichtvorsätzlicher Tatbegehung unterschied,¹⁶⁸ kommt in der Definition des Gaius eine weitere Ausdifferenzierung der Rechtswidrigkeit zum Tragen, die sich aus der Fortbildung der *lex Aquilia* ergab. Auch *culpa*, das schuldhaft Realisieren eines Tatbestands ohne direkten oder mittelbaren Vorsatz, führte nun (im klassischen Recht) zur Haftung. Diese deutet auf unser modernes Konzept der Fahrlässigkeit hin: Ein Tatbestand wurde nicht erfüllt, weil der Täter die Tatfolge herbeiführen wollte, sondern weil er nicht die notwendige Sorgfalt zur Abwendung der Tatfolge hat walten lassen. Dem entgegen steht *dolus* als ein eindeutiges Pendant zum Vorsatz: Der Täter kannte die Folgen seines Handelns und wollte die Tatbestandverwirklichung herbeiführen (»Wissen und Wollen«).¹⁶⁹

Im Idealfall stellen die SuS obige Überlegungen an; wenn nicht, muss die Lehrkraft an dieser Stelle nachsteuern. Vor allem der Zusammenhang zwischen *dolus* und Vorsatz sollte auch in den Augen der Schüler auf einen Tatbestand hindeuten.

- c. Beurteilen Sie, inwiefern die Maßgaben der *lex Aquilia* zum Schadensersatz und die aus ihr resultierenden Neuerungen zur Rechtswidrigkeit wichtige Schritte auf dem Weg zur Modernisierung der Rechtspraxis waren.

Hier sollen die SuS – unter Rückgriff auf ihre Erkenntnisse und ihr natürliches Rechtsbewusstsein – die Rechtsentwicklung erläutern: Einerseits kam die Einführung der fahrlässigen Haftung der Gerechtigkeitsfunktion des Rechts zugute. Denn zuvor konnte niemand, der durch Mangel an Sorgfalt oder Unterlassung eine Sachbeschädigung herbeigeführt hatte, dafür belangt werden. Andererseits wurde die Abdeckung der Schadensersatzforderungen auf alle Objekte ausgeweitet und bezog sich nun nicht mehr nur auf einzelne Sondertatbestände wie das Fällen von Bäumen. Dies verbesserte die allgemeine Anwendbarkeit des Gesetzes und auch die Gerechtigkeit gegenüber den Geschädigten entscheidend.

Des Weiteren setzte man dynamische Bemessungsgrundlagen fest, die sich an der Wertentwicklung der Sache über einen bestimmten Zeitraum orientierten. Diese ersetzten die unveränderlichen Summen, die im Zuge der Entwertung des Geldes zuletzt viel zu gering gewesen waren. Damit gewährleistete man eine allgemeine Anwendbarkeit der Schadensersatzgrundlage und eine wertgerechte Entschädigung der Geschädigten.

Durch das Anführen dieser Punkte sollen die SuS zu dem Schluss gelangen, dass die *lex Aquilia*, was die allgemeine Anwendbarkeit der Schadensersatzregelung und die größere Gerechtigkeit durch eine wertgerechte Entschädigungsgrundlage anging, eine wesentliche Modernisierung der damaligen Rechtspraxis darstellte.

167 Vgl. *Inst.* 4,4,7.

168 Vgl. dazu Kaser 1986 (1960), S. 167, s. beispielsweise die *lex Numae* auf S. 13. Hier sind *dolus* und *scientia* Voraussetzung für die Rechtswidrigkeit.

169 Vgl. ebd., S. 168.

d. ...

- i. Vergleichen Sie § 249 mit den Regelungen der *lex Aquilia*. Erläutern Sie, welches Gesetz den Schadensersatzpflichtigen stärker benachteiligt.

Die SuS führen an dieser Stelle an, dass § 249 das Ansinnen verfolgt, für den Geschädigten den exakten Zustand vor Eintritt der Schädigung herzustellen. Dabei kann, so der Gläubiger dies wünscht, auch die Möglichkeit eines materiellen Ausgleichs gewährt werden; dies war bei der *lex Aquilia* nicht der Fall. Ferner verlangte die *lex Aquilia* bei der Tötung von Sklaven und Herdentieren die Zahlung des Jahreshöchstwertes, bei anderen Sachen des Höchstwertes der letzten 30 Tage. Es war folglich sehr wahrscheinlich, dass der Schuldner in eine benachteiligte Position geriet, da er oftmals einen höheren Schadensersatz leistete, als die beschädigte Sache zum Zeitpunkt der Tatbestandsverwirklichung wert gewesen war.

Der im BGB formulierte Grundsatz erscheint also dem römischen Konzept sehr ähnlich; letztere benachteiligte jedoch den Schuldner hinsichtlich der Entschädigungssumme.

- ii. Beziehen Sie dazu Stellung, welche Regelung Ihnen fairer erscheint.

Hier sind schlüssige Argumentationen in beide Richtungen denkbar. Es könnte argumentiert werden, dass die strengere Entschädigung nach der *lex Aquilia* eine abschreckendere Wirkung hatte, da der Schädiger bei ihr nachdrücklicher zur Kasse gebeten wurde.¹⁷⁰

Hingegen könnte man auch anführen, dass die damalige Verpflichtung zu Zahlungen, die oft über dem tatsächlichen, aktuellen Wert lagen, vielleicht einen Missbrauch der *lex* im Dienste der persönlichen Bereicherung nach sich zog. Ferner mögen die SuS den Ersatz des reinen aktuellen Wertes als ausreichenden Ausgleich für angerichteten Sachschaden empfinden.

Das Thema ›Schadensersatz‹ wird Aufgabe 6 abschließen; diese ist als Zusatzaufgabe angelegt. Offen blieb in Aufgabe 5 die Frage, wie sich Schadensersatzansprüche bei der Verletzung von Sklaven, aber auch von Freien in der Zeit nach der *lex duodecim tabularum* gestaltet haben. Um dieser Frage nachzugehen, übersetzen die SuS nun einen Teil des Paragraphen 4,4,7 der *Institutiones* des *Corpus iuris civilis*; er zeigt die weitere Entwicklung der Entschädigung bei Körperverletzungen an Sklaven und Freien auf.

Da die Schüler zuvor schon größere lateinische Abschnitte übersetzt haben und der Textausschnitt in Aufgabe 6 semantische Fallstricke aufweist, habe ich mich hier für einen Lückentext entschieden. Dieser hat auch den Vorteil, dass die Passage relativ schnell behandelt werden kann. Durch das gezielte Weglassen einiger zentraler Begriffe, die semantisch unkompliziert sind, wird die Aufmerksamkeit der SuS auf diese fokussiert.¹⁷¹

Vor der eigentlichen Übersetzung weisen die SuS nach, dass sie das Lateinische mit anderen Sprachen (Deutsch, Englisch, romanische Sprachen) vergleichen und die zutreffende Bedeutung von Wörtern mit einem größeren Bedeutungsumfang im gegebenen Kontext ermitteln können.¹⁷² Dies tun sie, indem sie unter Rückgriff auf ihre Fremdsprachenkenntnisse und das

¹⁷⁰ Dies wäre allerdings nur teilweise korrekt, da im modernen Recht oftmals ein parallel ablaufendes Strafverfahren vorgesehen ist, was den SuS jedoch sicher nicht geläufig ist. Eine staatliche Strafgerichtsbarkeit gab es für derartige Vergehen im antiken Rom hingegen nicht.

¹⁷¹ Vgl. dazu Bartl 2018, S. 36.

¹⁷² Vgl. RLP des MBS 2018, S. 16.

Kontextwissen aus dem Lückentext die lateinischen Entsprechungen von vorgegebenen Ausdrücken moderner Sprachen im Text finden und mit Hilfe ihrer Kenntnis der lateinischen Semantik und des Wörterbuches eine geeignete Übersetzung des Wortes ermitteln. Daneben hat diese Aufgabe auch den Vorteil, dass durch sie die folgende Übersetzung und das Ausfüllen der Lücken erleichtert wird. Denn die Lehrkraft kann bei der Ergebnissicherung schon früh gegensteuern, sollten Teile des Textes grob missverstanden werden.

Nachdem die Übersetzung der Passage durch die Vervollständigung der Lücken gesichert wurde, untersuchen die SuS im letzten Teil, ob die Regelung der *Institutiones* auch mit unserer modernen Verfassung vereinbar wäre. Mit Hilfe von Auszügen aus dem Grundgesetz erläutern sie, warum die römische Rechtspraxis, welche die Höhe der Strafzahlung nach dem Freiheitsstatus, dem Stand und dem Ansehen der Person bemaß, nicht unserer heutigen Verfassung entspricht, und stellen den Unterschied zwischen der damaligen und der gegenwärtigen Wahrnehmung von Recht und Unrecht heraus.¹⁷³

Erwartungshorizont zu: 6. Zusatz: Wie verfuhr man mit dem Bußgeld bei Körperverletzung?

- a. Ordnen Sie den Wörtern der modernen Fremdsprachen ihre lateinischen Vorgänger aus dem Text zu und finden Sie eine passende Übersetzung.

Moderne Sprachen	Latein (Text)	Übersetzung
pain/punishment (engl.), pena (it.)	<i>poena</i>	Strafe
poverty (engl.), pauvreté (frz.)	<i>paupertas</i> (im Abl.)	Armut
to introduce (engl.), introduire (frz.)	<i>introducere; introducta est</i>	sie ist eingeführt worden
dignity (engl.), dignità (it.)	<i>dignitas</i> (im Gen.)	Würde
Grad (dt.), grade (engl./frz.)	<i>gradus</i>	Abstufung
to condemn/condemnation (engl.)	<i>condemnatio</i> (im Gen.)	Verurteilung
mérite (frz.), merit (engl.)	<i>immerito</i> (Adv.)	unverdient/ohne Grund

- b. Übersetzen Sie den Text, indem Sie die Lücken der deutschen Übersetzung ausfüllen. Nutzen Sie dabei das Wörterbuch.

Die *Strafe* aber *für Verletzungen* war *nach dem Zwölftafelgesetz bei einem aufgerissenen/verletzten Körperteil jedenfalls* die Talion; bei einem *gebrochenen Knochen* dagegen waren *Geldstrafen* festgesetzt worden, wohl wegen *der großen Armut unserer Vorfahren*.

Doch ist die Buße wegen Verletzung (*iniuriae*), *die durch das Zwölftafelgesetz eingeführt worden ist, außer Gebrauch* gekommen. [...] Denn gemäß der *Abstufung der Würde* und der Ehrbarkeit eines Lebens *wächst* die Schätzung der Verletzung oder sie wird *vermindert*. Diese

173 Vgl. RLP des MBJS 2018, S. 21: »Die SuS weisen auf Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen vergangenen und gegenwärtigen Wahrnehmungen von und Perspektiven auf kulturelle Phänomene hin.«

Abstufung der *Verurteilung* wird *nicht ohne Grund* auch bei der Person eines *Sklaven* gewahrt, so dass das *Urteil* anders ausfällt bei einem Sklaven, der Vermögensverwalter ist, anders bei einem Sklaven in mittlerer Stellung und anders bei einem *äußerst wertlosen* Sklaven oder einem, der *in Fesseln gelegt worden ist*.

Abweichungen sind (wie bei jeder Übersetzung) möglich.

- c. Erläutern Sie unter Zuhilfenahme des deutschen Grundgesetzes (s. linker Kasten), warum die von den Römern getroffene Regelung mit unserer heutigen Verfassung dennoch nicht vereinbar wäre.

Wie bei der Übersetzung des Textes deutlich wird, war die neue Regelung darauf ausgerichtet, jede Körperverletzung vom Richter einschätzen und mit einer individuellen Geldbuße bestrafen zu lassen. Denn die im Zwölftafelgesetz festgesetzten, statischen Summen und auch die Vergeltungsstrafe waren außer Gebrauch gekommen.

Die Geldstrafe wurde nach der Würde (*dignitas*) und Ehrbarkeit (*honestas*) der von der Verletzung betroffenen Person bemessen; deren soziale Stellung war also ausschlaggebend. Demnach fiel die Strafe für die an einem Patrizier begangene Körperverletzung offenbar höher aus als diejenige für die Verletzung eines gemeinen Freien oder eines Sklaven, auch wenn dessen Status durch die Regelung ebenso Berücksichtigung fand.

Die SuS stellen hier heraus, dass die unterschiedliche Bemessung gemäß der sozialen Stellung einer Person mit Artikel 3 Abs. 1 GG unvereinbar ist. Dieser Gleichheitsgrundsatz würde heutzutage kein ungleiches Strafmaß – je nach gesellschaftlichem Rang der verletzten Person – mehr erlauben. Absatz 3 schließt ferner die ungleiche Behandlung gemäß Abstammung und (sozialer) Herkunft eines Menschen – in diesem Fall der geschädigten Person – eindeutig aus. Nach Maßgabe unserer modernen Rechtsordnung wäre die Regelung der Römer also nicht verfassungskonform.

3.2.2 Römische Rechtsquellen

Der zweite thematische Abschnitt soll den SuS einen Überblick über die wichtigsten Quellen römischer Rechtssetzung und Rechtspflege verschaffen. Hierzu dient eine Darstellung aus den *Institutiones* des Juristen Gaius, welche die im 2. Jh. n. Chr. geltenden Grundsätze anschaulich und prägnant zusammenfasst. Ferner habe ich einzelne Zitate aus dem *Corpus iuris civilis* eingefügt, anhand derer die SuS die Funktionen des Rechts im antiken Rom und in unserem modernen Staat miteinander vergleichen können.

Die Einheit passt einerseits ins 4. Kurshalbjahr der Oberstufe, wo römisches Staatswesen und römisches Recht zu behandeln sind.¹⁷⁴ Noch besser eignet sich das hiesige Material jedoch für einen Einsatz im 2. Kurshalbjahr, da sich die SuS hier intensiver mit der Bedeutung einzelner Rechtsquellen nach Maßgabe der jeweiligen Form der römischen Verfassung beschäftigen. Dort sollen sie durch einen Vergleich auch aufzeigen, inwieweit die Jurisprudenz der Römer schon denselben Ansprüchen genügte wie das Rechtssystem unseres modernen Staates.¹⁷⁵

Die Einheit beginnt mit zwei Übungen zur Auffrischung themenrelevanten Wissens, zur Einübung relevanter Vokabeln und zur Vorentlastung des kommenden Texts. Letzterer handelt

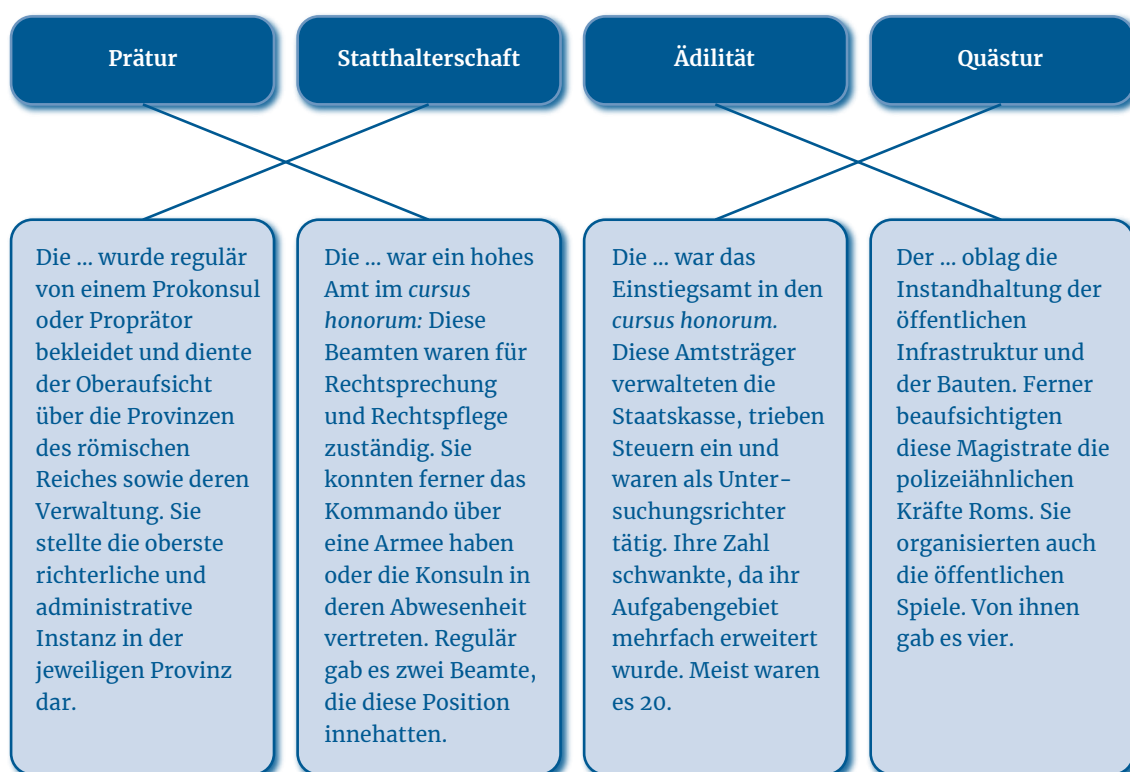
174 Vgl. RLP des MBS 2018, S. 25; allerdings sind die zugrunde gelegten Quellen keine philosophischen Schriften.

175 Vgl. ebd., S. 24.

von denjenigen römischen Beamten, die Funktionen in der Rechtspflege wahrnahmen. Daher sollen die SuS in Aufgabe 1 diese Ämter ihren jeweiligen Funktionen zuordnen. Ich gehe davon aus, dass der *cursus honorum* im vorherigen Lateinunterricht behandelt wurde, da er Bestandteil des Themenfeldes »Begegnungen mit Menschen in der Stadt Rom« (RLP Sek. I) ist.¹⁷⁶ Man wird hier also auf entsprechendes Vorwissen der Schüler zurückgreifen können.

Erwartungshorizont zu: I. Die römische Magistratur

Im römischen Rechtsapparat spielten die Magistraturen eine entscheidende Rolle. Der folgende Text beschreibt ihre juristischen Funktionen. Ordnen Sie zu: Welche Aufgaben hatten sie zu erfüllen?



In Aufgabe 2 wird der Wortschatz des folgenden Textes aufgegriffen und in einer Wortwolke dargestellt. Dort haben sich einige Wörter »eingeschlichen«, die mit dem Themenfeld wenig bis nichts zu tun haben. Dementsprechend ist die Aufgabe nicht trivial; vielmehr erfordert sie eine grundlegende semantische Kompetenz der SuS. Da es Teil der abschlussorientierten Standards ist, dass letztere einen »erweiterten themen- und autorenbezogenen Wortschatz« beherrschen,¹⁷⁷ ist es sinnvoll, diesen zu Beginn einer jeden Lektion zu erweitern und zu vertiefen. Im Dienste der methodischen Vielfalt habe ich mich hier für die Wortwolke entschieden. Nachdem

¹⁷⁶ Vgl. RLP des SenBFJ und MBSJ 2015, S. 25.

¹⁷⁷ Vgl. RLP des MBSJ 2018, S. 16.

wesentliche Begriffe identifiziert worden sind, sollen die SuS eine passende Übersetzung finden, wobei sie ihre Kompetenz im Umgang mit dem Wörterbuch weiterentwickeln.¹⁷⁸

Erwartungshorizont zu: 2. Wo verbirgt sich das Recht?

Stellen Sie diejenigen Wörter aus der Wortwolke zusammen, die für das Thema »Römisches Recht« relevant sind. Finden Sie – ggf. mit Hilfe des Wörterbuchs – eine geeignete Übersetzung.

Bei einigen Wörtern ist die Relevanz für das Themenfeld »Recht« nur bedingt gegeben, bei anderen dagegen unübersehbar. Was erstere angeht, entscheidet die Lehrkraft, ob sie aufgenommen werden. Die Wiederholung für die anstehende Lektüre (auch der Texte in den folgenden Kapiteln) lohnt jedoch in jedem Fall.

Relevant	Bedingt relevant
<i>magistratus</i> – (Staats)Amt	<i>magus</i> – Magier (Magie war ein strafrechtlich relevantes Delikt)
<i>senatus consultum</i> – Senatsbeschluss	<i>iugulare</i> – hinrichten; eigentl.: erwürgen
<i>ius gentium</i> – Völkerrecht	<i>patricii</i> – (Stand der) Patrizier
<i>ius civile</i> – bürgerliches Recht	<i>civis</i> – Bürger
<i>lex</i> – Gesetz	<i>mos maiorum</i> – Sitte der Vorfahren
<i>iuris prudentia</i> – Rechtswissenschaft/Kenntnis des Rechts	<i>princeps</i> – als Titel: »Kaiser«*
<i>edictum</i> – (prätorisches) Edikt/Verfügung	<i>plebs</i> – das gemeine Volk
<i>praetor</i> – Prätor, oberster Beamter im Bereich der Jurisdiktion	
<i>constitutio</i> – Verfügung	
<i>decretum</i> – Entscheidung, (Rechts)Bescheid, insbesondere des Prätors	
* Seit Augustus trugen die Kaiser diesen Titel in ihrem Selbstverständnis als <i>princeps senatus</i> ; vgl. Tac. Ann. 1,1: <i>Augustus cuncta nomine principis sub imperium accepit.</i>	

Auf diese Aufgabe folgt ein lateinischer Textausschnitt, dessen Einleitungstext das Interesse der SuS wecken soll und der historischen Verortung dient. Er entstammt den *institutiones* des Gaius, die deshalb so bedeutsam für das Studium des römischen Rechts sind, weil es sich bei ihnen um das einzige fast vollständig erhaltene Werk eines römischen Juristen handelt. Der

¹⁷⁸ Vgl. RLP des MBS 2018, S. 21.

Autor gehört zu den »klassischen« Juristen, seine als Rechtslehrwerk angelegten Schriften stehen für die Blütezeit des römischen Rechts. Im 6. Jh. n. Chr. dienten die *institutiones* als Vorlage für den gleichnamigen, ersten Teil des *Corpus iuris civilis*, das seinerseits eine leicht verständliche Einführung in das römische Recht bot, welche den angehenden *studiosus iuris* nicht überforderte.¹⁷⁹

Der vorliegende Text vermittelt einen Überblick über die in der Entwicklung des römischen Rechts wichtigen Rechtsquellen und Instanzen der Rechtspflege. Er geht jedoch nicht auf die Frage ein, welche Quellen in welcher Situation der staatlichen Verfassung (Republik oder Prinzipat) in welchem Maße bedeutsam waren. Da dieses Wissen aber wichtig ist, um die historische Bedeutung der einzelnen Rechtsinstanzen zu begreifen, wird die Frage später (in Aufgabe 7) thematisiert.

Aufgabe 3 bedient sich der Methode »Blitzlicht«, die im Arbeitsheft erklärt wird: Nach der ersten Lektüre stehen alle SuS auf und äußern sich kurz zu einem inhaltlichen oder sprachlichen Aspekt des Textes.¹⁸⁰ Durch dieses Vorgehen werden die Zeilen 1–10 gründlich vorschlossen; sie bilden den ersten Sinnabschnitt des Textes und erklären einerseits den Unterschied zwischen *ius civile* und *ius gentium*, andererseits zählen sie die Rechtsquellen auf, die später näher erläutert werden. Vor der eigentlichen Übersetzung wird in Teilaufgabe b. abgeprüft, ob die SuS Z. 1–10 inhaltlich global erfasst haben. Wenn dem so ist, werden sie diese Passage weitgehend fehlerfrei übersetzen. Dies erwartet Teilaufgabe c. von den SuS, wobei sie sich der Pendelmethode bedienen, die am Ende von S. 16 erklärt wird. Sie eignet sich gut, um unter der Voraussetzung, dass die grammatische Struktur des Textes korrekt erfasst wurde, eine gelungene Arbeitsübersetzung anzufertigen.

Erwartungshorizont zu: 3. Die Geltungsbereiche und Quellen des Rechts (Z. 1–10)

a. Vorentlastung durch die »Blitzlicht«-Methode

Die Antworten können unterschiedlich ausfallen. Die Schüler könnten erkennen, dass *uti in iure utuntur* (Z. 2) mit dem *Abl. instrumentalis* steht, als Arbeitsübersetzung also »sie gebrauchen das Recht« stehen könnte. Sie könnten ferner anführen, dass *partim ... partim* (Z. 1/2) Korrelativa sind, die »teils ... teils« bedeuten. Eine inhaltliche Beobachtung wäre etwa, dass der Text von zwei Arten des Rechts spricht, die *ius civile* und *ius gentium* genannt werden. Bei sehr gutem Sprachverständnis kann man erwarten, dass der Gegensatz, der zwischen den beiden Rechtsformen aufgemacht wird, durch die kontrastive Partikel *vero* markiert wird.

Die Methode eignet sich gut zur Differenzierung, da leistungsstarke SuS ermutigt werden, umfangreichere Beobachtungen anzustellen, während schwächere SuS vielleicht einfach nur die Bestimmung und Übersetzung eines Wortes vornehmen. Es sollte aber darauf geachtet werden, dass SuS nicht einfach Sätze »vorübersetzen«, da dies die vorentlastende Funktion dieses Arbeitsschrittes ad absurdum führen würde.

¹⁷⁹ Vgl. *Inst.* 1,1,2: *His generaliter cognitibus et incipientibus nobis exponere iura populi Romani ita maxime videntur posse tradi commodissime, si primo levi ac simpliciter, post deinde diligentissima atque exactissima interpretatione singula tradantur.*

¹⁸⁰ Vgl. dazu Bartl 2018, S. 19.

b. Multiple-Choice zu den Rechtsquellen

Gaius unterteilt das Recht in

- i. ... eines für Strafsachen und eines für privatrechtliche Angelegenheiten.
- ii. ... eines, das für alle Menschen gilt, und eines, welches eine Bürgerschaft nur für sich selbst festlegt.
- iii. ... eines für Vergehen gegen die guten Sitten und eines für Vergehen, die gegen Gesetze verstoßen.

Als Quellen der Rechtssetzung nennt er

- i. ... die Beschlüsse des Senats und der Volksversammlung sowie kaiserliche Rechtskonstitutionen.
- ii. ... Gesetze und Plebiszite sowie Erlasse, Edikte und Gutachten der Kaiser.
- iii. ... Volksgesetze und Plebiszite, kaiserliche Erlasse, Edikte der Magistrate und Gutachten der Rechtsgelehrten.

c. Fertigen Sie unter Anwendung der Pendelmethode* eine Arbeitsübersetzung für Z. 1–10 an. Überarbeiten Sie anschließend Ihre Übersetzung.

HS: Alle Völker | gebrauchen | teils | ihr eigenes | teils | gemeinsames Recht aller Menschen

NS: (alle Völker), die | durch Gesetze und Sitten | gelenkt werden

HS: Denn | dies ist Eigenrecht von ihm selbst | und wird genannt | Bürgerrecht

NS1: (dies), was | ein jedes Volk | selbst | sich | (als) Recht | festgesetzt hat

NS2: weil | Recht eigen der Bürgerschaft | <ist>

HS: Dies | wird beachtet | bei allen Völkern | in gleichem Maße | und genannt | Völkerrecht

NS1: (dies), was | die natürliche Vernunft | aber | zwischen allen Menschen | festgesetzt hat

NS2: weil | alle Völker | dieses Recht | anwenden

HS: Sie bestehen | aber | die Rechte des römischen Volkes | aus Gesetzen, Plebisziten, Senatsbeschlüssen, Verfügungen der Kaiser, Erlassen derer | Rechtsgutachten der Gelehrten

NS: (derer), die | das Recht, Edikte zu erlassen | haben

Führt man die Arbeitsergebnisse zusammen, kann die Übersetzung für Z. 1–10 folgendermaßen lauten:

Alle Völker, die durch Gesetze und Sitten geleitet werden, wenden teils ihr eigenes, teils ein allen Menschen gemeinsames Recht. Denn was ein jedes Volk sich selbst als Recht festgesetzt hat, das ist sein Eigenrecht und wird Bürgerrecht genannt, weil es ein Recht eigens für diese Bürgerschaft <ist>. Was aber die naturgegebene Vernunft zwischen allen Menschen festgesetzt hat, das wird bei allen Völkern in gleichem Maße beachtet und Völkerrecht genannt, weil alle Völker dieses Rechts anwenden. Die Rechtsvorschriften des römischen Volkes bestehen aber aus Gesetzen, Volksbeschlüssen, Senatsbeschlüssen, Verfügungen der Kaiser, Edikten derer (= der Kaiser), die das Recht haben, Edikte zu erlassen, und den Rechtsgutachten der Gelehrten.

Nach diesem ausführlichen Einstieg wird der Großteil des folgenden Textes durch ein Gruppenpuzzle erschlossen. Die Abschnitte sind zum Teil nicht gleich lang, weil sich dies aufgrund der Einteilung in Sinnabschnitte nicht realisieren ließ. Die unterschiedliche Länge kann jedoch als Möglichkeit zur Differenzierung genutzt werden, indem man leistungsstärkeren SuS den längsten Abschnitt zuweist. Oder aber man platziert in jeder Gruppe stärkere SuS neben schwächeren, damit die in den Stammgruppen erarbeiteten Übersetzungen ein gutes bis sehr gutes Niveau aufweisen. Auf Kärtchen erhalten die SuS Hinweise zur Übersetzung; diese befinden

sich im Anhang des Arbeitsheftes (S. 36). Es werden verschieden viele Hinweise gegeben, um dadurch Unterschiede in der Schwierigkeit und der Länge der Passagen auszugleichen.

Erwartungshorizont zu: 4. Die einzelnen Bereiche im Fokus: Gruppenpuzzle

Z. 11–19

Ein Gesetz ist das, was das Gesamtvolk befiehlt und festgesetzt hat. Ein Plebiszit ist das, was die Plebs befiehlt und festgesetzt hat. Die Plebs aber unterscheidet sich vom Volk darin, dass mit dem Begriff »Volk« sämtliche Bürger bezeichnet werden, wobei man die Patrizier mitzählt. Mit dem Begriff »Plebs« aber werden die übrigen Bürger ohne die Patrizier bezeichnet.

Daher sagten die Patrizier einst, dass sie durch Plebiszite nicht gebunden wären, da diese ja ohne ihre Zustimmung beschlossen worden seien. Doch später wurde die *lex Hortensia* erlassen, durch die verfügt wurde, dass Plebiszite das gesamte Volk binden. Deshalb wurden sie auf diese Weise den Gesetzen gleichgestellt.

Z. 20–24

Ein Senatsbeschluss ist das, was der Senat befiehlt und beschlossen hat; und diesem wohnt Gesetzeskraft inne, auch wenn darüber gestritten worden ist.

Eine kaiserliche Verfügung ist das, was der Kaiser durch Dekret, Edikt oder schriftlichen Bescheid festgesetzt hat. Und niemals wurde daran gezweifelt, dass dieser Gesetzeskraft hat, da der Kaiser selbst durch Gesetz sein Imperium erhält.

Z. 25–31

Das Recht, Edikte zu erlassen, aber haben die Magistrate des römischen Volkes. Jedoch ist das bedeutsamste Recht in den Edikten der zwei Prätores (angesiedelt), des Stadtprätors und des Fremdenprätors, deren Kompetenz in der Rechtspflege in den Provinzen die jeweiligen Statthalter haben; ebenso in den Edikten der kurulischen Ädile, deren Kompetenz in der Rechtspflege in den Provinzen des römischen Volkes die Quästoren haben. Denn in die Provinzen des Kaisers werden überhaupt keine Quästoren entsandt, und deswegen wird dieses Edikt in diesen Provinzen nicht öffentlich bekannt gegeben.

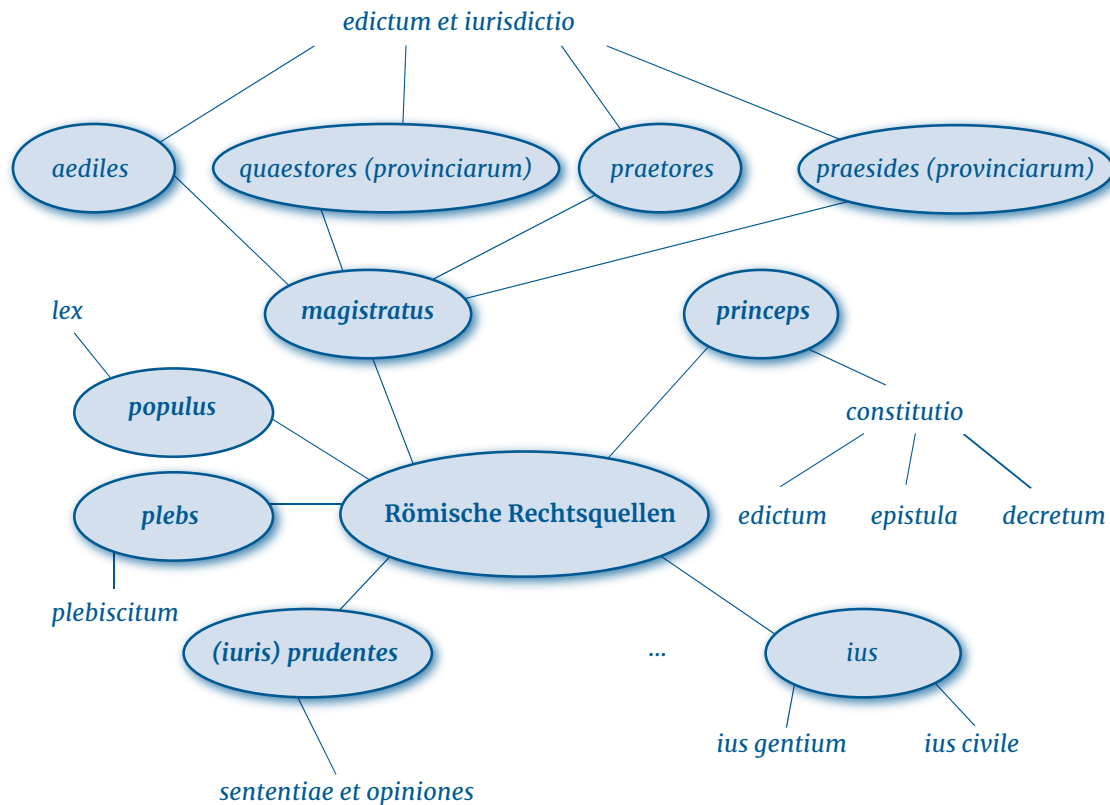
Z. 32–35

Die Rechtsgutachten der Gelehrten sind die Entscheidungen und Meinungen derjenigen, denen es gestattet ist, Rechtssätze zu formulieren. Wenn sie alle in ihren Entscheidungen übereinstimmen, hat das, worin sie so übereinkommen, Gesetzeskraft; wenn sie aber uneins sind, so steht es dem Richter frei demjenigen Urteil zu folgen, dem er (folgen) will.

Nun ist die Übersetzung des Textes vollständig, und die SuS haben einen Überblick darüber, welche Rechtsbereiche und Rechtsquellen für die Römer bedeutsam waren. Um den Inhalt des Textes zu visualisieren, bietet sich eine Mindmap an. Das Arbeitsheft zeigt, wie eine solche angelegt sein könnte. Dadurch wird den Schülern die Erstellung einer solchen Map erleichtert.

Erwartungshorizont zu: 5. Eine Übersicht der Rechtsquellen

Stellen Sie die einzelnen Organe der Rechtspflege und deren Instrumente in einer Mindmap dar.



Nachdem die SuS systematisches Wissen über die römischen Rechtsquellen erworben haben, soll Aufgabe 6 die Frage aufwerfen, wozu wir heutzutage Recht brauchen und ob die Funktionen, die das Recht in unserer modernen Gesellschaft erfüllt, schon in der Rechtsordnung der römischen Kaiserzeit angelegt wurden. Hierzu werden den SuS die vier wichtigsten Funktionen von Rechtssetzung und Rechtspflege vorgestellt: die Ordnungs-, Gerechtigkeits-, Herrschafts- und Herrschaftskontrollfunktion, ebenso wie die Anpassung an den sozialen Wandel der Gesellschaft.

Unter dem Informationstext finden die SuS Ausschnitte aus den Digesten des *Corpus iuris civilis*; diese spiegeln einzelne Rechtsfunktionen wider. Aufgabe der SuS ist es, die Textabschnitte zuerst durch Think-Pair-Share zu übersetzen (a.): Dabei lesen alle SuS die lateinischen Passagen zunächst individuell. Nachdem sich jede/r Schüler/in Gedanken und Notizen zu den einzelnen Passagen gemacht hat, teilt er/sie seine/ihre Ergebnisse mit einem/r Partner/in und ergänzt seine/ihre Notizen. Hierbei formulieren die Zweiergruppen auch schon erste Übersetzungen. Im letzten Schritt werden die Zwischenergebnisse im Plenum zusammengetragen, und die SuS erarbeiten gemeinsam adäquate Übersetzungen der einzelnen Abschnitte.

Aufbauend auf die Übersetzung, erfolgt in Teilaufgabe b. der Transfer antiker Rechtsauffassungen mit Blick auf die Definition, welche die moderne Rechtswissenschaft hinsichtlich der Funktion von Recht aufgestellt hat.

Erwartungshorizont zu: 6. Funktionen des Rechts

- a. Übersetzen Sie die aus den Digesten (einer Sammlung von Rechtsregeln) stammenden Auszüge mit der TPS*-Methode.

Dig. 1,1,10pr

Gerechtigkeit ist der beständige und anhaltende Wille, der jedem sein Recht zuteilwerden lässt.

Dig. 1,1,10,1

Die Vorschriften des Rechts sind folgende: aufrecht zu leben, einen anderen nicht zu schädigen und jedem das Seinige zuteilwerden zu lassen.

Dig. 1,3,7

Die Tugend des Rechts ist folgende: zu befehlen, zu verbieten, zu erlauben und zu bestrafen.

Dig. 1,3,35

Aber auch diejenigen Gesetze, die durch lange Gewohnheit gebilligt und über sehr viele Jahre hinweg beachtet wurden, werden wie eine stillschweigende Übereinkunft der Bürger nicht weniger befolgt als diejenigen, die aufgeschrieben wurden.

Dig. 1,4,1pr

Was dem Kaiser beliebt hat, das hat Gesetzeskraft: Denn das Volk überträgt ihm und an ihn all seine Amtsgewalt und Macht durch die *lex regia*, welche mit Blick auf seine (= des Kaisers) oberste Befehlsgewalt erlassen wurde.

- b. Erläutern Sie, inwieweit die antiken Rechtsgrundsätze unsere moderne Auffassung von der Funktion des Rechts beeinflusst haben.

Die **Ordnungsfunktion** wird in *Dig. 1,1,10,1* und *1,3,7* sichtbar, wo betont wird, dass das Recht dazu dient, jedem »das Seinige zuteilwerden zu lassen«, also dafür zu sorgen, dass niemand geschädigt wird, und zu regeln, was erlaubt und was nicht; dadurch wird ein geordnetes Zusammenleben ermöglicht.

Die **Gerechtigkeitsfunktion** ergibt sich aus *Dig. 1,1,10,1*, prägnanter aber noch aus *Dig. 1,1,10pr*, wo klar ausgeführt wird, dass es Aufgabe des Rechts ist sicherzustellen, dass jedem sein Recht zuteilwird.

Unter der **Herrschaftsfunktion** ist die Ermächtigung des Kaisers einzuordnen, das Recht unbegrenzt und nach eigenem Belieben auszugestalten. Sie sicherte ihm unbegrenzte Autorität bei der Rechtssetzung. Zugleich führt aber eine solche Regelung die **Herrschaftskontrollfunktion**, die das moderne Recht ebenso für sich beansprucht, ad absurdum. Denn auch wenn sich der Kaiser an den Interessen der Oberschicht, aber auch an denen seines Volkes orientieren musste, wurde ihm durch die *lex regia de imperio* (*Dig. 1,4,1pr*) de iure unbegrenzte Kompetenz in der Rechtssetzung und -ausübung zugesprochen.

Ansatzweise kann auch ein Bezug zur **Anpassung an den sozialen Wandel** hergestellt werden, denn *Dig. 1,3,35* beschreibt, wie nicht nur gesetztes Recht, sondern auch langjährige, gebilligte Praxis ins Rechtsbewusstsein des römischen Volkes überging. Folglich spielte das Gewohnheitsrecht, insbesondere aber der *mos maiorum* eine wesentliche Rolle in der Rechtsfortbildung. Dies öffnet Gestaltungsspielräume, um die gängige Rechtspraxis den herrschenden Bedürfnissen einer Gesellschaft »schleichend« anzupassen.

Zusammenfassend betrachtet, sind also alle modernen Funktionen mit Ausnahme der Herrschaftskontrollfunktion – in mehr oder minder starker Ausprägung – in den vorliegenden Zitaten erkennbar.

In der letzten Teilaufgabe (c.) zeigen die SuS, dass sie Informationen zum *Corpus iuris civilis* mit Hilfe von Nachschlagewerken oder modernen Medien zusammentragen und dabei auch die Verlässlichkeit der Quellen einschätzen können.¹⁸¹ Die Aufgabe eignet sich als Hausaufgabe. Es ist ratsam, dass die Lehrkraft die SuS vorab über eine adäquate Quellenrecherche und hinsichtlich der Frage aufklärt, wann eine Quelle als zuverlässig einzustufen ist.

- c. Informieren Sie sich über Aufbau, Inhalt und Rezeption (Bedeutung für die Nachwelt) des *Corpus iuris civilis*. Geben Sie Ihre Quellen an und beachten Sie, dass nicht jede Internetseite zuverlässig ist.

Einen komprimierten Überblick über das Thema verschafft die Einleitung von Behrends et al. zur dortigen Übersetzung der *institutiones*; aber auch sonst ist das Thema sowohl im Internet als auch in Büchern gut zu erschließen.¹⁸² Die wichtigsten Informationen (im Sinne der Aufgabenstellung) sind folgende:

Allgemein: In Auftrag gegeben wurde das *Corpus iuris civilis* vom oströmischen Kaiser Justinian (527–565). Am 30.12.529 wurden die Institutionen, der erste Teil der dreiteiligen Sammlung, zu bindendem Gesetz im oströmischen Reich.

Aufbau und Inhalt: Es besteht aus drei Abschnitten. Der erste Teil, die Institutionen, die weitgehend auf dem Lehrwerk des Gaius aus dem 2. Jh. basieren, stellen gesetztes Recht dar. Der zweite Teil, die Digesten und Pandekten, bestehen aus Fragmenten, verfasst von den wichtigsten römischen Juristen aus der Zeit der klassischen Jurisprudenz (Kommentare, Lehrwerke, Gutachten). Der dritte Teil ist der *Codex Iustinianus*, eine überarbeitete Sammlung von Kaiserkonstitutionen. Ergänzt wurde das Werk durch die *Novellae*, eine Sammlung von neuen Einzelgesetzen, die in der Folgezeit von Justinian erlassen wurden.

Rezeption: Nach dem Wiederauffinden einer Quelle der Digesten wurde die juristische Fakultät der Universität Bologna im 11. Jh. auf das römische Recht des *Corpus iuris civilis* aufmerksam. Im 13. Jh. erlangte es allgemeinrechtlichen Status auf allen Gebieten des Heiligen Römischen Reiches und in einem Großteil Kontinentaleuropas. Auch das Kirchenrecht hat es maßgeblich beeinflusst. Erst mit Inkrafttreten des BGB am 1. Januar 1900 wurde das römische Recht im Deutschen Reich als allgemeines Recht außer Kraft gesetzt. Dennoch wirkt es noch heute in vielen Bereichen unserer Privatrechtsordnung sowie im System und in der Methode unseres BGB nach.

Die letzte Aufgabe dieses Moduls (7.) ist als Zusatzaufgabe angelegt. Sie bietet den SuS zum einen die Gelegenheit für eine vertiefte Recherche und Systematisierung ihres Wissens zu den einzelnen Rechtsbereichen; zum anderen können sie hier das Recherchieren und Präsentieren von Informationen einüben.¹⁸³

In Teilaufgabe a. sollen die SuS zeigen, dass sie die einzelnen Verfassungsformen des römischen Reiches in ihrem zeitlichen Verlauf benennen können.¹⁸⁴ Ausgehend von diesem Überblick vergibt Teilaufgabe b. vier verschiedene Vortragsthemen:

¹⁸¹ Vgl. RLP des MBS 2018, S. 18.

¹⁸² Vgl. Behrends et al. 1999 (1990), Vorwort S. V–VI.

¹⁸³ Vgl. RLP des MBS 2018, S. 18: »Die SuS sammeln, verarbeiten und präsentieren Informationen [...]«.

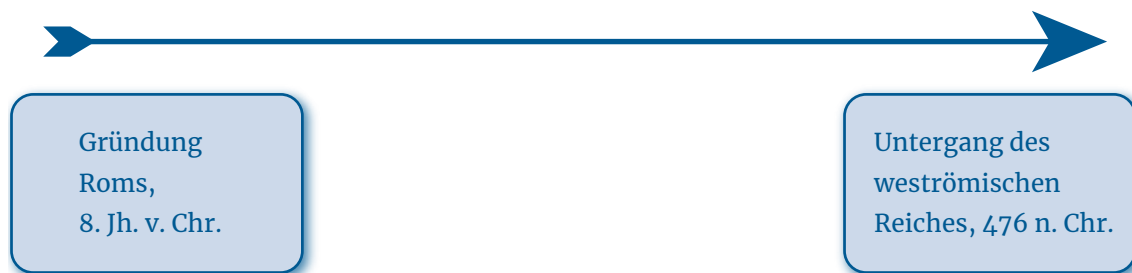
¹⁸⁴ Vgl. ebd.: »Die SuS haben strukturierte [...] Kenntnisse über die römische Geschichte und römische Staats- und Gesellschaftsstrukturen.«

- Recht des Volkes: *leges* und *plebiscita*
- Recht der Nobilität: *senatus consulta* und das prätorische Recht
- Der römische Kaiser: *edicta, rescripta, epistulae*
- *iuris prudentes*: die Klassik des Rechts

Durch obige Schwerpunkte sind alle wesentlichen römischen Rechtsquellen abgedeckt. Die Lehrkraft mag entscheiden, ob zur Visualisierung ein Produkt (z. B. ein Plakat oder eine virtuelle Präsentation) anzufertigen ist und ob die Ergebnissicherung durch ein Handout erfolgen soll. Man könnte die Schüler auch Lexikoneinträge zu den wesentlichen Schlagwörtern der Vorträge erstellen lassen und diese in einem geteilten Dokument für alle zusammenstellen.

Erwartungshorizont zu: 7. Zusatz: Der Wandel der römischen Verfassung

- a. Nennen Sie die verschiedenen Herrschafts- bzw. Verfassungsformen des römischen Reiches. Stellen Sie diese auf dem unteren Zeitstrahl dar.



Folgende Verfassungsformen sollten benannt und am Zeitstrahl eingetragen sein:

- **Königszeit** (überwiegend legendenhaft); von der Gründung Roms bis zur Vertreibung des letzten Königs (Tarquinius Superbus) 510 v. Chr.
- Einrichtung der **Republik**, bestand bis 27 v. Chr., danach Errichtung des Prinzipats unter Augustus
- **Kaiserzeit** bis 284 n. Chr.; Regierungsantritt Diokletians wird oft als Beginn der Spätantike angesehen
- **Reichsteilung** 395 n. Chr. in ost- und weströmisches Reich

Es ist m. E. ausreichend, wenn die SuS die Jahrhunderte und die entsprechende Verfassungsform korrekt benennen. Ob sie auch bestimmte Daten kennen müssen, entscheidet die Lehrkraft.

- b. Teilen Sie den Kurs in Gruppen ein und recherchieren Sie zu folgenden Themen in jeweils einer Gruppe. Die Ergebnisse sind in einer Präsentation vorzustellen.

Die vorgegebenen Themen decken alle wesentlichen Rechtsbereiche ab. Der Lehrkraft sei empfohlen, den Umfang der Recherche, den zeitlichen Rahmen und die Art des Produkts abzustecken. Denn für die Schüler müssen die Form der Präsentation und die Ansprüche an das Produkt transparent sein. Die Lehrkraft sollte ferner Passagen aus den einschlägigen Werken zur Rechtsgeschichte zur Verfügung stellen: Manthe 2000 ist m. E. die komprimierteste und am einfachsten zu lesende Darstellung. Kaser 1950 sowie Kunkel/Schermaier 2005 (1948) sind

deutlich umfangreicher, aber dennoch lesenswert. Ihre Darstellungen sind nicht so alt, dass sich für die Schüler aufgrund sprachlicher Besonderheiten Verständnisprobleme ergeben. Vor allem Kasers Gedankenführung ist stringent und gut nachvollziehbar.

3.2.3 Sachen- und Kaufrecht

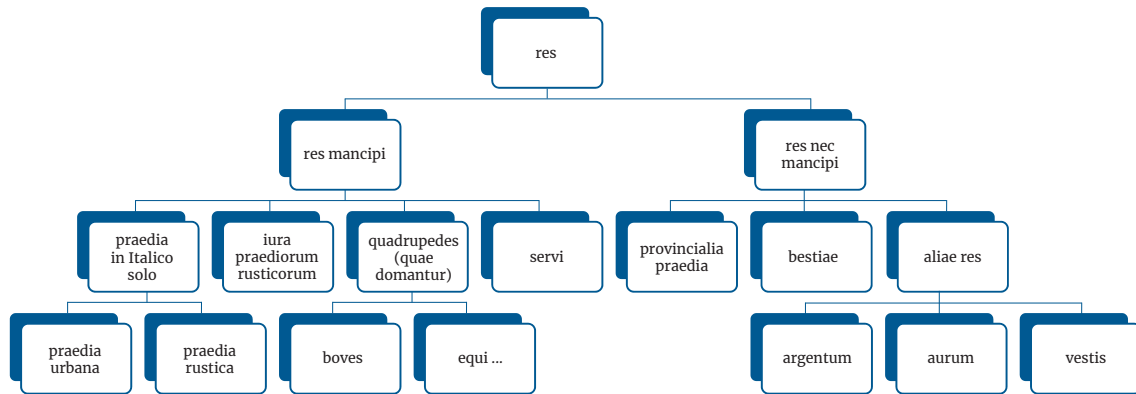
Es folgen nun Module zu spezifischen Rechtsgebieten, beginnend mit dem Sachen- und Obligationenrecht, dessen Fortbestehen in modernen Rechtssystemen besonders spürbar ist. Nach einer allgemeinen Einführung zum Sachenbegriff wird insbesondere die Manzipation als römisches Ritual der Eigentumsübertragung und ihre vielseitige Anwendung näher beleuchtet. Dabei wird auch der historische Hintergrund der Unterteilung in manzipierbare und nicht manzipierbare Sachen geklärt. Ferner sollen angrenzende Möglichkeiten der Eigentumsübertragung aufgezeigt werden. Aus der Vielzahl an schuldrechtlichen Obligationen, welche die Römer eingehen konnten, wird dem Kaufvertrag, der bereits als Sonderform des Vertrags geregelt war, besondere Aufmerksamkeit zuteil. Auch hier werde ich die Parallelen zur Moderne hervorheben. Abschließend soll der antike Fall eines Immobilienerwerbs, nämlich derjenige des P. Calpurnius Lanarius, behandelt werden, um einerseits die damalige Mängelhaftung bei Käufen exemplarisch zu besprechen und andererseits zu zeigen, dass den römischen Bürgern ähnliche Schutzrechte bzw. Schutzklagen zur Verfügung standen wie uns heute.

Um das Eingehen von Obligationen und das Verfügen über Sachen zu thematisieren, ist es zunächst nötig zu klären, wie der Begriff der Sache in antiken und modernen Rechtssystemen definiert ist. Zu diesem Zweck wird den SuS das als pseudo-ulpianisch angesehene Fragment XIX sowie ein Ausschnitt aus den *institutiones* des Gaius präsentiert, welche die römische Unterteilung der Sachen in *res Mancipi* und *nec Mancipi* in einfachem Sprachduktus erklären.¹⁸⁵ In der ersten Aufgabe zeigen die SuS, dass sie sich den Textinhalt erschließen, indem sie die binäre Unterteilung in *res Mancipi* und *nec Mancipi* beim Lesen erfassen und die genannten Beispiele in einem hierarchischen Baumdiagramm systematisch darstellen.

¹⁸⁵ Zur *mancipatio* als wichtigem römisches Ritual der Übertragung von Eigentum und auch der Aneignung von *manus*-Gewalt vgl. S. 22 – 25.

Erwartungshorizont zu: I. Baumdiagramm: Der römische Sachenbegriff

- a. Nennen Sie die zwei Kategorien, nach denen die Römer Sachen einteilen.
Die im Text thematisierte Untergliederung ist diejenige in *res Mancipi* und *res nec Mancipi*. Das geht schon aus der Überschrift hervor.
- b. Stellen Sie die im Text genannten »Sachen« entsprechend ihrer Einteilung in einem Baumdiagramm hierarchisch dar.



- c. Übersetzen Sie die einzelnen Begriffe in adäquates Deutsch.

<i>res Mancipi</i> = manzipierbare Sachen	<i>res nec Mancipi</i> = nicht manzipierbare Sachen	<i>praedia in Italico solo</i> = Grundstücke auf italischem Boden
<i>iura praediorum rusticorum</i> = Rechte an ländlichen Grundstücken	<i>quadrupedes (quae domantur)</i> = Vierfüßer/vierfüßige Herdentiere, die gezähmt werden	<i>servi</i> = Sklaven
<i>provincialia praedia</i> = Grundstücke in den Provinzen	<i>bestiae</i> = wilde Tiere	<i>argentum</i> = Silber
<i>aurum</i> = Gold	<i>vestis</i> = Kleidungsstück	<i>praedia urbana</i> = städtische Grundstücke
<i>praedia rustica</i> = ländliche Grundstücke	<i>boves</i> = Rinder	<i>equi</i> = Pferde

Bei den *iura praediorum rusticorum* müsste die Lehrkraft erklärend hinzufügen, dass hier ein Grundstückseigentümer einem Nachbarn oder einer beliebigen anderen rechtsfähigen Person ein dingliches Nutzungsrecht an seinem Grund und Boden einräumte. Diese Feldservituten umfassten unter anderem die Nutzung von Fuß- oder Fahrwegen (*via, iter*), die Nutzung einer Strecke zum Viehtrieb (*actus*) oder eines Grundstücks zur Wasserführung (*aquae ductus*). Bei den *bestiae* und *quadrupedes* können freilich weitere Beispiele angeführt werden.

In der folgenden Aufgabe zeigen die SuS, dass sie kompetent mit den lektürerelevanten Phänomenen eines einfacheren lateinischen Textes umgehen können. Z. 1–7 ist durch die vor-

angegangenen Aufgaben vorentlastet, so dass die Übersetzung unmittelbar erfolgen kann. Für die verbleibenden Zeilen wurde ein Placemat vorbereitet, das im Anhang des Arbeitsheftes (S. 37) zu finden ist. Die SuS bereiten die Übersetzung kooperativ vor, indem jede/r in drei Runden Bemerkungen zu jedem der drei Absätze macht und dabei mit den Anmerkungen des/r Vorgängers/in weiterarbeitet; das Blatt wird jeweils gedreht. Erst wenn alle annotiert haben, beginnen die SuS gemeinsam zu übersetzen.¹⁸⁶ Da die Absätze unterschiedlich schwierig sind, bietet sich eine Binnendifferenzierung gemäß der Sprachkompetenz an: Abschnitt 1 (Z. 8–10) ist mittelschwer; Abschnitt 2 (Z. 11–14) ist (recht) schwer; Abschnitt 3 (Z. 15–16) ist kürzer als die beiden anderen und auch leichter als diese.

Erwartungshorizont zu: 2. Übersetzung: Die Einteilung in res mancipi und nec mancipi

- a. Übersetzen Sie Z. 1–7 in angemessenes Deutsch. Nehmen Sie Ihre Lösungen aus der vorigen Aufgabe zu Hilfe.
- b. Bilden Sie Dreiergruppen. Erarbeiten Sie nach dem Placemat-Prinzip (s. Anhang S. 37) eine gemeinsame Übersetzung für Z. 8–16.

Über die manzipierbaren und nicht manzipierbaren Sachen

Alle Sachen sind entweder manzipierbar oder nicht manzipierbar. Manzipierbare Sachen sind Grundstücke auf italischem Boden, sowohl ländliche wie ein Bauernhof als auch städtische wie ein (Stadt)Haus; ebenso die Rechte an ländlichen Grundstücken wie eine Straße, ein Weg, der Viehtrieb und die Wasserführung;¹⁸⁷ darüber hinaus Sklaven und vierfüßige Herdentiere, die an Rücken und Hals gezähmt werden wie Rinder, Maultiere, Pferde und Esel. Die übrigen Sachen sind nicht manzipierbar. Elefanten und Kamele sind, auch wenn sie an Hals oder Rücken gezähmt werden, nicht manzipierbar, da sie den wilden Tieren zuzurechnen sind.

Ein großer Unterschied besteht aber zwischen den manzipierbaren und nicht manzipierbaren Sachen. Denn die nicht manzipierbaren Sachen werden von Rechts wegen durch die bloße Übergabe Eigentum eines anderen, sofern sie körperlich sind und deswegen die Übergabe zulassen.

Deshalb wird, wenn ich dir ein Kleidungsstück, Gold oder Silber übergebe¹⁸⁸ – sei es durch Verkauf, als Geschenk oder aus irgendeinem anderen Grund – diese Sache sofort die deine, sofern ich ihr (rechtmäßiger) Eigentümer bin. In derselben Rechtslage befinden sich die Grundstücke in den Provinzen.

Manzipierbar aber sind diejenigen Sachen, die einem anderen durch Manzipation übertragen werden; deshalb wurden sie auch manzipierbare Sachen genannt.

Die SuS benennen in Aufgabenteil b die beiden Arten der Eigentumsübertragung. Der Text lässt jedoch offen, woher die Unterteilung in manzipierbare und nicht manzipierbare Sachen eigentlich stammt. Allem Anschein nach war sie derart im römischen Weltbild verwurzelt, dass es die römischen Juristen nicht für nötig hielten, eine Erklärung zu liefern. Anhand des folgenden Infotextes, der die Lebensumstände der frühen römischen Gesellschaft näher beleuchtet, stel-

¹⁸⁶ Vgl. dazu Bartl 2018, S. 27; die Durchführung des Placemats wird den SuS im Anhang detailliert erklärt.

¹⁸⁷ Gemeint sind das Straßen- und Wegerecht, das Recht zum Viehtrieb und das Recht zur Wasserführung.

¹⁸⁸ Eigentlich Futur II: »übergeben haben werde«.

len die SuS eine begründete Vermutung darüber an, woher dieser als sehr wesentlich erachtete Unterschied stammen könnte. So zeigen sie, dass sie Kenntnisse über das Alltagsleben in der römischen Frühzeit erworben haben und das Phänomen deuten können.

Erwartungshorizont zu: 3. Sklaven, Tiere, Grundstücke, Kleidung ... alles einerlei?

- a. Lesen Sie unten stehenden Infotext und stellen Sie eine begründete Vermutung darüber an, worauf diese Unterteilung beruht.

Die SuS entnehmen dem Text, dass die römische Gemeinde der Frühzeit eine Bauerngemeinschaft war, ihre Wirtschaftskraft also nicht so sehr auf Handel, Handwerk und Gewerbe beruhte, sondern auf Landwirtschaft und Viehzucht. Feld- und Arbeitssklaven hatten damals noch eine andere soziale Stellung als in der späten Republik: Sie waren in das häusliche Leben ihres Herrn integriert und rechtlich gegen körperliche Misshandlungen geschützt; offenbar erfuhren sie zudem ein gewisses Maß an Wertschätzung für ihre Arbeit. Hieraus lässt sich ableiten, dass die Abgrenzung der *res Mancipi* von den *res nec Mancipi* auf die römische Frühzeit zurückzuführen ist: Bevor Rom (im Zuge der Kriege gegen Karthago) zur Großmacht aufstieg, stützte es sich vor allem auf die Landwirtschaft. Die *res Mancipi*, die eine geschützte rechtliche Stellung innehatten, waren die für die italische Bauernwirtschaft wichtigsten Güter. Bei ihnen handelte es sich um italisches Land, Vieh, unfreie Arbeitskräfte sowie Nutzungsrechte an anderer Leute Grundstücken, beispielsweise zur Wasserführung oder für den Viehtrieb.

- b. Der Text auf S. 20 – 21 spricht über verschiedene Möglichkeiten der Übertragung von Eigentum. Nennen Sie diese und geben Sie an, bei welchen Sachen sie zur Anwendung kamen.

Der Text nennt *res Mancipi*, etwa italische Grundstücke und Sklaven, die nur durch den Ritus der *Mancipatio* den Eigentümer wechseln konnten, und *res nec Mancipi* wie Elefanten oder Kamele, die durch einfache *traditio*, also eine formlose Übergabe, ins Eigentum eines anderen übergingen.

Die folgende Aufgabe zur Manzipation (4.) bringt den SuS dieses »römischste« aller Rechtsgeschäfte und dessen Ablauf näher. Auch wenn der dort beschriebene Ritualkauf keine Entsprechung in unserem Rechtssystem hat, ist er in seiner Vielseitigkeit durchaus beeindruckend: Er diente nämlich nicht nur dem Erwerb von Eigentum an *res Mancipi*, sondern ebenso dem *manus*-Erwerb von freien Menschen, beispielsweise bei der Eheschließung, wo man für die damalige Zeit von einem »Brautkauf« sprechen kann.¹⁸⁹ Um den Text im Voraus zu entlasten, lösen die SuS ein Kreuzworträtsel, das im Anhang (S. 38) zu finden ist; sie festigen so den themenbezogenen Wortschatz ebenso wie ihre Kompetenz im Umgang mit dem Wörterbuch.¹⁹⁰

In Teilaufgabe b. sollen sie eine *Mancipatio* szenisch darstellen. Dies trägt wesentlich zur inhaltlichen Durchdringung des Textes bei und bereitet so die folgende Übersetzung vor.¹⁹¹ Auch schwächere SuS werden den in der Passage beschriebenen Akt durch die emotionale Be-

189 Die SuS befassen sich hier mit der noch heute relevanten Sachmängelhaftung. Bei der Auseinandersetzung mit dieser Form der Haftung ist eine Kenntnis der römischen *Mancipatio* notwendig. Die Schüler informieren sich also zugleich über das Fortwirken des römischen Sachen- und Kaufrechts in der Moderne.

190 Vgl. RLP des MBS 2018, S. 16 und 18.

191 Vgl. dazu Bartl 2018, S. 50.

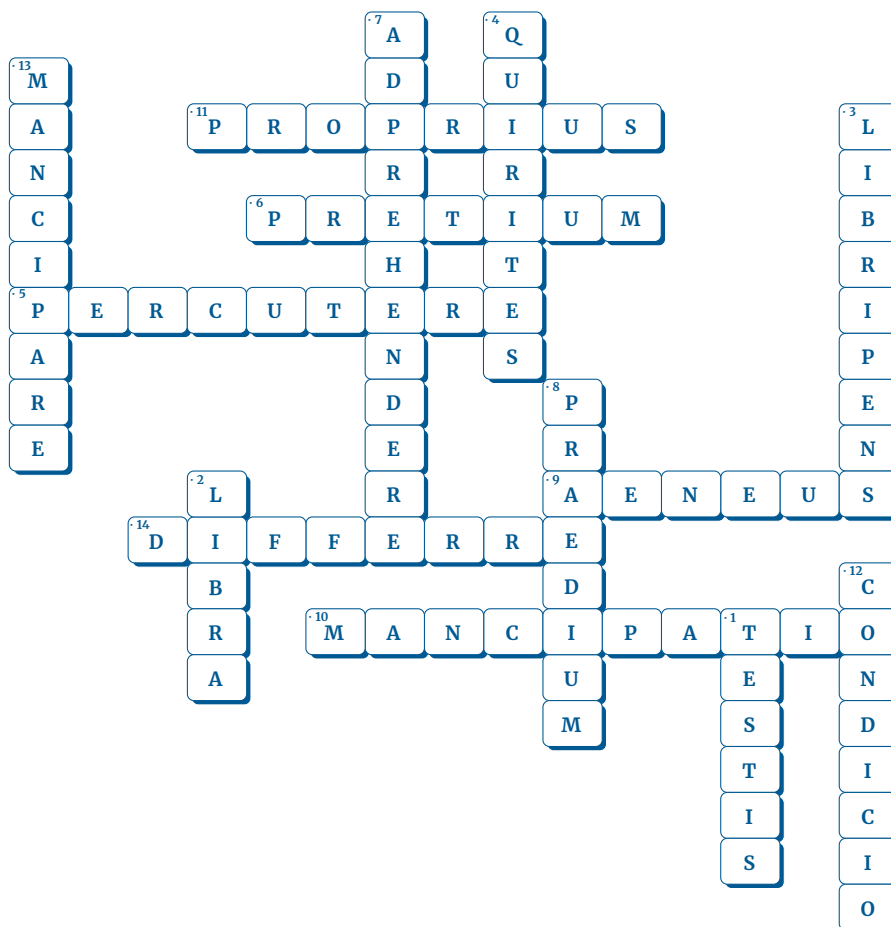
teilung besser verinnerlichen. In der Übersetzung (Teilaufgabe c.) zeigen die SuS unter Rückgriff auf ihr zuvor erworbenes Wissen hinsichtlich des Textinhalts sowie ihre grammatische Kompetenz, dass sie die lektürrelevanten Phänomene und Strukturen des lateinischen Textes in angemessenes Deutsch übertragen können.

Erwartungshorizont zu: 4. mancipatio per aes et libram

a. Lesen Sie den Text global.

Lösen Sie anschließend das Vokabel-Kreuzworträtsel zum Text (s. Anhang, S. 38). Nutzen Sie das Wörterbuch zur Kontrolle.

- | | |
|---|--|
| 1. der Zeuge: t ___ t ___ | 8. das Grundstück: p _____ |
| 2. die Waage: l ___ a | 9. kupfern, bronzen: ae _____ |
| 3. der Waagehalter: libri _____ | 10. Manzipation, Erwerb durch:
manc _____ |
| 4. die althergebrachte Bezeichnung für
römische Bürger: Qu _____ | 11. eigen, eigentümlich: ___ pr ___ |
| 5. eigentlich: »durchstoßen«, hier in der
Bedeutung: »schlagen«: p ___ c _____ | 12. die (rechtliche) Stellung: c _____ |
| 6. der (Kauf-)Preis: pr _____ | 13. etw. »manzipieren«, d. h. durch Manzipation
Eigentum erwerben: ___ ci _____ |
| 7. etwas ergreifen/anfassen:
___ pr _____ dere | 14. wörtl. »auseinandertragen«, auch »sich
unterscheiden«: di _____ |



- b. Stellen Sie die in Z. 3–7 beschriebene Situation szenisch dar.

Die SuS stellen eine römische Manzipation mit den im Text erwähnten Teilnehmern nach. Es müssen fünf römische Bürger, ein Waagehalter (die Lehrkraft könnte für ihn eine normale Küchenwaage mitbringen) sowie Käufer und Verkäufer anwesend sein. Der Kaufgegenstand ist in dem beschriebenen Szenario ein Mensch (*hunc hominem*), wahrscheinlich ein Sklave. Der Käufer muss seine Hand auf den Kaufgegenstand, in diesem Fall also den Sklaven, legen und die im Text zitierte Formel sprechen. Danach schlägt er die Waage mit dem Kupferstück und übergibt letzteres dem Verkäufer.¹⁹²

- c. Übersetzen Sie den Text – wahlweise mit einem/r Partner/in und unter Zuhilfenahme der Vokabeln aus dem Kreuzworträtsel.

Doch ist die Manzipation, wie ich weiter oben sagte, eine Art Scheinverkauf; und gerade dies (= dieses Recht) ist Eigenrecht der römischen Bürger. Dieses Geschäft wird folgendermaßen durchgeführt:

Nachdem nicht weniger als fünf mündige römische Bürger als Zeugen hinzugezogen worden sind und außerdem ein weiterer (Bürger) derselben (rechtlichen) Stellung, der eine kupferne Waage hält und ›Waagehalter‹ genannt wird, fasst derjenige, der (sie) durch Manzipation erwirbt, die Sache an und spricht folgendermaßen: ICH ERKLÄRE, DASS DIESER MENSCH NACH QUIRITISCHEM RECHT MIR GEHÖRT, UND ER SOLL DURCH MICH GEKAUFT SEIN MIT DIESEM KUPFERSTÜCK UND DIESER KUPFERNEN WAAGE. Daraufhin schlägt er mit dem Kupferstück an die Waage und gibt dieses Kupferstück demjenigen, von dem er (die Sache) durch Manzipation erwirbt, sozusagen anstelle eines Kaufpreises.

[...]

Nur in diesem Punkt unterscheidet sich die Manzipation von Grundstücken von der Manzipation der übrigen Sachen, dass Sklaven und freie Personen sowie Tiere, die manzipierbar sind, nur dann manzipiert werden können, wenn sie anwesend sind. (Das geht) soweit, dass derjenige, der (sie) durch Manzipation erwirbt, diejenige Sache, die ihm durch Manzipation gegeben wird, anfassen muss. Daher nennt man es auch *mancipatio*, da man die Sache mit der Hand ergreift. Grundstücke jedoch werden für gewöhnlich in Abwesenheit (= ohne dass man sich dabei auf ihnen befindet) manzipiert.¹⁹³

[...]

Durch die vorangegangenen Aufgaben wurden die Unterschiede zwischen den *res mancipi* und *nec mancipi* sowie dem rituellen Kaufgeschäft der *mancipatio* und der einfachen *traditio* herausgestellt. Die SuS haben dabei fundierte Kenntnisse über das Kaufgeschäft als einem wichtigen Bereich des römischen Alltagslebens erworben. Dies stellen sie in der letzten Teilaufgabe (d.) unter Beweis, indem sie den im Anhang (S. 39) beigelegten Lückentext ausfüllen.

- d. Füllen Sie mit Ihrem Wissen über römische Kaufgeschäfte den Lückentext im Anhang (S. 39) aus.

Die Eigentumsübertragung regelte das römische Recht durch die rituelle *mancipatio* oder einfache *traditio* – in Abhängigkeit von der Sache selbst.

192 Die Rolle des Käufers ist offenbar die einzige handlungstragende und sollte daher von einem/r extrovertierteren Schüler/in übernommen werden.

193 Eigene Übersetzung in Anlehnung an Manthe 2004, S. 79–81.

Für die sogenannten *res Mancipi* war die *mancipatio* die einzige Möglichkeit, um quiritisches Eigentum zu erwerben. Zu diesen zählten die besonders schutzbedürftigen, unabdingbaren Güter der römischen Bauernwirtschaft, nämlich *italische Grundstücke und Grundstücksrechte, Sklaven und vierfüßige Herdentiere (die an Rücken und Nacken aufgezümt werden)*.

Alle anderen Sachen konnten durch bloße *traditio* übereignet werden.

Bei der Manzipation mussten fünf *Zeugen* anwesend sein, die *mündige römische Bürger* waren, sowie ein *Waagehalter*. Die Kaufsache musste vor Ort sein und der Käufer musste sie anfassen – es sei denn, es handelte sich bei ihr um *ein Grundstück (oder Grundstücksrecht)*.

Dann sprach er: »Ich erkläre, dass dieser Mensch/diese Sache nach quiritischem Recht mir gehört, und er/sie soll durch mich gekauft sein mit diesem *Kupferstück* und dieser *kupfernen Waage*.«

Danach schlug er mit dem *Kupferstück* gegen die *Waage* und das Eigentum wurde übertragen.

Nun leite ich zu einem Vergleich mit der heutigen Übertragung von Eigentum über. Bislang blieb offen, auf welche Weise der Käufer den Verkäufer damals eigentlich zu entschädigen hatte. Die Erkenntnis aus dem lateinischen Text unter 5. (Ausschnitt aus dem *Codex Iustinianus*) ist, dass auch für die Römer die Zahlung in Geldwert oder mit einer geldwerten Sicherheit das einzig legitime Mittel der Schuldlösung war. Um den Übersetzungsaufwand in a. in Grenzen zu halten, habe ich die Übersetzung durch einen Lückentext vorbereitet.

In Teilaufgabe b. wird von den SuS erwartet, dass sie selbstständig im BGB recherchieren. Sie sollen herausfinden, auf welche Weise unser heutiges Recht Sachen einteilt und welche Formalien es für den Kauf bzw. Erwerb von Eigentum vorschreibt. Da die vorherige Lektüre des Gesetzestextes recht anspruchsvoll ist, gebe ich ihnen die für die Aufgabenstellung relevanten Paragraphen bereits vor. Dass sie die wesentlichen Informationen zu den oben genannten Fragen durch Konsultation des BGB zusammengetragen haben, weisen die Schüler nach, indem sie das Multiple-Choice-Quiz in b. erfolgreich absolvieren, das zugleich der »Zwischensicherung« dient.

In Teilaufgabe c. und d. zeigen die SuS abschließend, dass sie – unter Rückgriff auf zuvor erworbenes Wissen über das römische Sachen- und Kaufrecht sowie über die Regelungen des BGB – damalige und heutige Kaufgegebenheiten bei verschiedenen (vorgegebenen) Sachen vergleichen können.¹⁹⁴ Dies weisen sie nach, indem sie zunächst das deutsche und das römische Recht hinsichtlich des Kaufs vorgegebener Sachen in einer Tabelle gegenüberstellen. Mit Hilfe dieser Tabelle und vorher erworbener Erkenntnisse benennen sie am Ende Gemeinsamkeiten und Unterschiede.

194 Vgl. RLP des MBS 2018, S. 21 und 24: Die SuS sollen befähigt werden, die Auswirkungen des römischen Rechts auf moderne Rechtssysteme aufzuzeigen, und in die Lage versetzt werden, Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen vergangenem und gegenwärtigen Wahrnehmungen kultureller Phänomene herauszustellen.

Erwartungshorizont zu: 5. Der Kauf – heute und damals

- a. Vervollständigen Sie die Übersetzung und benennen Sie diejenige Leistung, die ein Käufer beim Kauf einer Sache zu erbringen hatte.
Doch wenn (Dinge) *aufgrund einer Schenkung oder Mitgift oder aus irgendeinem anderen Grund* übergeben werden, so werden sie *ohne Zweifel* als Eigentum übertragen. Verkaufte und übergebene Sachen aber werden dem Käufer nicht anders verschafft, als wenn *dieser dem Verkäufer den Kaufpreis einlöst*¹⁹⁵ (= *zahlt*) oder ihm *auf andere Weise* Sicherheit geleistet hat, etwa durch einen Bürgen oder ein Pfand. Dies wird sogar schon *durch das Zwölftafelgesetz* verfügt [...].
Der Käufer hatte also einen Kaufpreis zu zahlen.
- b. Informieren Sie sich über die Einteilung von Sachen nach heutigem Recht und darüber, wie wir Eigentum erwerben (online unter: www.gesetze-im-internet.de/bgb).

Ergänzen Sie folgenden Satz und kreuzen Sie die jeweils korrekte Aussage an:

- (1) Sachen im Sinne des deutschen Rechts sind *alle körperlichen Gegenstände*.
- (2) Das deutsche Recht teilt Sachen ein in ...
1. *res Mancipi* und *nec Mancipi*.
 2. körperliche und nicht-körperliche Sachen sowie verbrauchbare, vertretbare und nicht vertretbare Sachen.
 3. bewegliche und unbewegliche Sachen (Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte), verbrauchbare sowie vertretbare und nicht vertretbare Sachen.
- (4) Das Eigentum an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten kann nur erworben werden durch ...
1. einen komplizierten Übergaberitus, bei dem der Verkäufer den Geldwert des Grundstücks mittels einer bronzenen Waage abwägt.
 2. einen Kaufvertrag zwischen den beiden Vertragsparteien und die Eintragung ins öffentliche Grundstücksregister.
 3. einen notariell beurkundeten Vertrag über den Kauf und die anschließende Eintragung ins Grundbuch.
- (4) Das Eigentum an beweglichen Sachen wird beim Kauf dadurch erworben, dass ...
1. der Käufer seine Hand auflegt und erklärt, dass die Sache fortan ihm gehöre.
 2. Käufer und Verkäufer sich zunächst über Sache und Kaufpreis einigen, dann der Verkäufer dem Käufer die Sache übergibt und der Käufer dem Verkäufer den Kaufpreis (oder eine entsprechende Sicherungsleistung) zahlt.
 3. der Verkäufer dem Käufer ein zwingend schriftliches Kaufangebot macht, das der Käufer unterzeichnet, ehe die Übergabe von Sache und Kaufpreis vollzogen wird.

195 Der Ausdruck *pretium solvere* rührt von der bereits erwähnten Vorstellung her, dass bei einem Kaufvertrag zwei Parteien durch ihre Willenserklärung eine wechselseitige *obligatio* eingehen, die, was den Käufer anging, durch die Übergabe des Kaufpreises »eingelöst« wurde.

Sache	deutsches Recht	römisches Recht
Pferd	Tier/Regelungen für bewegliche Sachen/einfache Übergabe: Sache gegen Kaufpreis	<i>res Mancipi</i> /Übereignung durch <i>Mancipatio</i> und Lösung des Kaufpreises
Kleidung	bewegliche Sache/einfache Übergabe nach Einigung über den Kauf	<i>res nec Mancipi</i> /formlose Übergabe (<i>traditio</i>) nach Einigung über den Kauf
Grundstück	unbewegliche Sache/Beurkundung des Kaufvertrages durch Notar/Übergang des Eigentums erst durch Eintrag ins Grundbuch	<i>res Mancipi</i> /Übereignung durch <i>Mancipatio</i> und Lösung des Kaufpreises, auch in Abwesenheit der Sache
Sklave	niemand darf in Sklaverei gehalten werden (Art. 4 EMRK)/keine Sache/ Menschenhandel strafbar (§ 232 StGB)	<i>res Mancipi</i> /Übereignung durch <i>Mancipatio</i> und Lösung des Kaufpreises

- c. Vergleichen Sie den Kauf der unten genannten Sachen nach heutigem und nach römischem Recht mit Hilfe folgender Tabelle:
- d. Benennen Sie Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen dem deutschen und dem römischen Sachen- und Kaufrecht.

Beim Vergleich der beiden Rechtssysteme sollten die SuS Folgendes herausstellen:

Beim Sachenrecht war für die Römer die wichtigste Unterteilung diejenige zwischen Grundgütern der Bauernwirtschaft und den übrigen Sachen. Dies ist historisch zu begründen, siehe Aufgabe 3.a. Das deutsche Recht definiert alle körperlichen Gegenstände als Sachen (§ 90), macht vor allem aber einen wesentlichen Unterschied zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen.

Viele bewegliche Sachen werden heutzutage genauso gehandelt wie damals: durch einfache Übereinkunft hinsichtlich Kaufpreis und Sache sowie (im Erfüllungsgeschäft) durch die Übergabe von Sache und Kaufpreis, wie etwa Kleidung (§§ 433, 929).

Das Pferd wurde als bedeutsamer Gebrauchsgegenstand der damaligen Bauernwirtschaft nur unter Zeugen durch *Mancipatio* übereignet. In unserer heutigen Gesellschaft hat es nicht mehr diesen besonderen Stellenwert und wird als einfache bewegliche Sache gehandelt (§§ 91, 433, 929).

Sklaverei und Menschenhandel sind nach heutiger Gesetzeslage verboten, da die Sklaverei ihre Legitimation in den meisten Teilen der Welt verloren hat. Damals aber war sie Bestandteil des alltäglichen Lebens. Ein Mensch wird heutzutage auch nicht mehr als Sache aufgefasst. Bei den Römern gehörte der Sklave hingegen zu den *res Mancipi*. Die Europäische Menschenrechtskonvention verbietet Sklaverei und Leibeigenschaft (Art. 4), das deutsche StGB stellt Menschenhandel unter Strafe (§ 232).

Das Eigentum an Grundstücken, zumindest an italischen, nahmen die Römer ähnlich ernst, wie wir es heute tun. Damals musste der Übergang des Eigentums und die im Zuge der *Mancipatio* verbalisierten Rahmenbedingungen des Verkaufs in Gegenwart von fünf Zeugen vollzogen werden. Heute wird der Kaufvertrag über ein Grundstück von einem Notar beglaubigt und ins Grundbuch eingetragen (§§ 311b, 873).

Die letzte Aufgabe widmet sich dem Fall des P. Calpurnius Lanarius.¹⁹⁶ Dieser zeigt eindrucksvoll, dass selbst die modern anmutende *obligatio* der Sachmängelhaftung aus dem römischen Recht stammt. Die Übersetzung des Cicero-Textes wird in a. durch die Methode des linearen Dekodierens angebahnt.¹⁹⁷ Zur weiteren Vorerschließung des Textes erstellen die Schüler in b. eine Übersicht mit den Eckpunkten des Prozesses (Ankläger, Angeklagter, Klage, Richter, Urteil). Hernach zeigen sie in c., dass sie einen mittelschweren lateinischen Originaltext sachlich richtig und in adäquater sprachlicher Form übersetzen können. Um das Fortwirken der antiken Sachmängelhaftung in unserer modernen Kodifikation aufzuzeigen, erarbeiten die Schüler den Rechtsfall auf der Grundlage der ihnen im BGB zur Verfügung stehenden Gesetzesquellen. Die Infobox (Arbeitsheft, S. 28) gibt ihnen Hinweise zu relevanten Paragrafen der heutigen Rechtsprechung. Sobald sie in d. ein eigenes Gutachten gemäß deutschem Recht verfasst haben, können sie in e. erläutern, inwiefern letzteres dem damals Geschädigten (P. Calpurnius Lanarius) größeren Schutz geboten hätte.

Erwartungshorizont zu: 6. Eine faule Immobilie

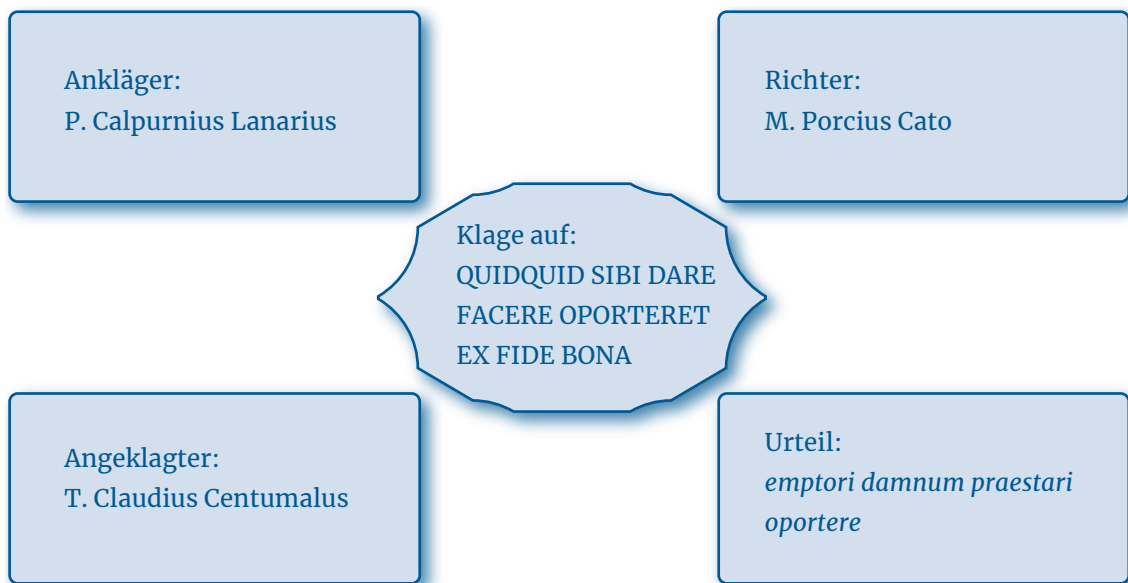
- a. Bereiten Sie die Übersetzung mit einem/r Partner/in durch lineares Dekodieren vor.
- Es ist festgesetzt worden – dass Mängel benannt werden – die bekannt sind. Während es genügt – dass solche geleistet werden – die genannt worden waren – der gezeugnet hatte – die Strafe auf sich nahm – eine Strafe wurde festgelegt. Was auch immer sich befinde – sie haben verfügt – wenn der Verkäufer es gewusst hat – wenn es nicht gesagt worden sei – es müsse geleistet werden.
- Als die Auguren durchführen wollten – und sie befohlen hatten – dass T. Claudius Centumalus abreißt – deren Höhe beeinträchtigte – Claudius bot zum Verkauf an – P. Calpurnius Lanarius kaufte.
- Dies wurde aufgetragen. Als Calpurnius abgerissen hatte – und erfahren hatte – dass Claudius (später) zum Verkauf angeboten hatte – als ihm befohlen worden war abzureißen – er bestellte vor den Schiedsrichter – Was auch immer er geben und tun müsse.
- M. Cato sprach. Er verkündete – da er gewusst hatte – und nicht angegeben hatte – er müsse haften.
- Er legte fest – dass ein Mangel bekannt sein müsse – den der Verkäufer kannte. Wenn er (richtig) geurteilt hat – der Getreidehändler schwieg nicht (zu Recht) – nicht (schwieg) der Verkäufer.

Wie man sehen kann, werden große Teile des Textes durch das lineare Dekodieren bereits verständlich. Die Schüler erhalten hier zudem die Möglichkeit, sich auf Zeitverhältnisse zu konzentrieren, die es in diesem Ausschnitt zu beachten gilt. Der einzige Nachteil der Methode ist, dass manche Passagen ohne das Einfügen zusätzlicher Bezugswörter keinen Sinn ergeben (z. B. »Wenn er geurteilt hat« statt »Wenn er richtig geurteilt hat«). Die anschließende Vervollständigung der Übersetzung sollte dennoch problemlos vonstattengehen; die SuS können die inhaltlich »holprigen« Stellen vorerst so stehen lassen.

¹⁹⁶ Vgl. dazu S. 30–31.

¹⁹⁷ Vgl. RLP des MBS 2018, S. 17: »Die SuS wenden unterschiedliche Texterschließungsformen nach Vorgaben/selbstständig an.«

- b. Erstellen Sie eine Übersicht mit den Eckpunkten des Prozesses, indem Sie folgendes Schema ausfüllen:



- c. Übersetzen Sie den Text, indem Sie Ihre Arbeitsvorlage vervollständigen.

Und bezüglich des Rechts der Grundstücke ist freilich bei uns durch das bürgerliche Recht als unverbrüchlich festgesetzt worden, dass beim Verkauf (etwaige) Mängel benannt werden, die dem Verkäufer bekannt sind. Denn während es nach dem Zwölftafelgesetz genügte, dass die Dinge geleistet werden, die ausdrücklich genannt worden waren, und derjenige, der solche (vorhandenen Mängel) geleugnet hatte, die doppelte Strafe auf sich nahm, wurde von den Rechtskundigen auch eine Strafe für das Verschweigen festgelegt. Was auch immer an Mängeln nämlich an einem Grundstück haften, so haben sie verfügt, für dies müsse man einstehen, wenn der Verkäufer es gewusst hat, es aber nicht namentlich genannt worden sei.

(Ein vergleichbarer Fall war folgender:) Als die Auguren auf dem Kapitol die Vogelschau vornehmen wollten und dem T. Claudius Centumalus, der ein Haus auf dem *mons Caелиus* besaß, befohlen hatten, diejenigen Teile abzutragen, deren Höhe die Auspizien beeinträchtigte, bot Claudius den Wohnblock zum Verkauf an, und P. Calpurnius Lanarius kaufte ihn. Ihm wurde von den Auguren genau dasselbe aufgetragen. Nachdem Calpurnius (besagte Teile des Hauses) eingerissen und erfahren hatte, dass Claudius das Haus erst später zum Verkauf angeboten hatte, als ihm der Abriss von den Auguren befohlen worden war, bestellte er daher jenen vor den Schiedsrichter (mit der Klageformel): Er müsse ihm alles geben und leisten nach Treu und Glauben.

M. Cato sprach das Urteil, der Vater (dieses) unseres Catos. Dieser verkündete als Richter also Folgendes: Da er (Claudius Centumalus) beim Verkauf um diesen Sachverhalt gewusst und ihn nicht angegeben hatte, müsse er dem Käufer für den Schaden haften.

Also legte er fest, dass es zum Wesen von Treu und Glauben gehöre, dass dem Käufer ein Mangel bekannt sei, den der Verkäufer kennt. Wenn er dies richtig beurteilt hat, haben so-

wohl jener Getreidehändler (= P. Calpurnius Lanarius) als auch der Verkäufer des unheilbringenden Hauses nicht rechtmäßig geschwiegen.

- d. Beurteilen Sie den vorliegenden Fall nach den Kriterien, die das deutsche Privatrecht bei Mangelhaftung vorsieht. Nutzen Sie dafür das Zusatzmaterial im Anhang (S. 40 – 42). Hätte heutzutage Schadensersatz gefordert werden können?

Die SuS sollen ein Rechtsgutachten verfassen. Da dies anspruchsvoll ist, werden sie bei dessen Ausarbeitung durch zusätzliches Material (im Anhang) gelenkt. Weil nach modernem Recht nicht nur die Klage auf Schadensersatz statt Leistung (§ 281 BGB) denkbar wäre, sondern auch Alternativen, werden die Schüler solche anderweitigen Ansprüche, die dem P. Calpurnius Lanarius heutzutage zustehen würden, im Anschluss an das Gutachten benennen.

Fall: T. Claudius Centumalus (T) war von den Auguren aufgefordert worden, diejenigen Teile seines Hauses auf dem *mons Caelius* abzutragen, welche das Augurium beeinträchtigten. Daraufhin schrieb er die Immobilie zum Kauf aus; P. Calpurnius Lanarius (P) kaufte sie. Nun wurde P aufgetragen, die entsprechenden Teile des Hauses abzutragen. Den Auftrag der Auguren hatte T dem P verschwiegen.

Obersatz: P könnte T gegenüber bei Vorliegen eines Mangels Anspruch auf Schadensersatz und Wertminderung haben (§ 437 BGB).

1. Die Kaufsache könnte bei Gefahrenübergang mit einem **Sachmangel** nach § 434 BGB belastet gewesen sein.

Dies wäre der Fall, wenn sie beim Gefahrenübergang nicht die vereinbarte Beschaffenheit gehabt hätte. Da T dem P die Übergabe eines Hauses mit einer bestimmten Größe zugesichert hat und letzteres diese Größe bei Gefahrenübergang hatte, ergibt sich hieraus kein Anspruch.

Es könnte aber auch ein Sachmangel vorliegen, wenn sich die Sache nach § 434 Abs. 1 Nr. 1 nicht für die im Vertrag vorgesehene Verwendung eignet. Es ist davon auszugehen, dass P ein bestimmtes Nutzungsinteresse an der von ihm erworbenen Immobilie hatte, sei es zur Vermietung einer bestimmten Anzahl von Wohneinheiten, sei es zur Eigennutzung einer bestimmten Anzahl von Zimmern. Da er jedoch einige Teile des Hauses abtragen musste, ist davon auszugehen, dass sich das Kaufobjekt nicht länger für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung eignet.

Zwischenschluss: Die Kaufsache ist nach § 434 Abs. 1 Nr. 1 BGB mangelbehaftet.

2. Da ein Mangel vorliegt, könnte P von T Schadensersatz statt Leistung verlangen nach § 437 und § 281 BGB.

Schadensersatz statt Leistung könnte der Gläubiger unter den Voraussetzungen von § 280 Abs. 1 und § 281 Abs. 2 nur verlangen, wenn der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis nicht unerheblich verletzt hat und *ihm erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung bestimmt worden ist.*

Nach § 433 Abs. 1 S 2 BGB muss der Verkäufer dem Käufer die Sache frei von Sachmängeln verschaffen. T hat P aber einen Mangel der Immobilie arglistig verschwiegen, folglich hat T dem P gegenüber seine Pflicht aus dem Kaufvertrag verletzt.

Diese Pflichtverletzung muss nach § 281 Abs. 1 S 3 nicht unerheblich sein. Letzteres darf für den vorliegenden Fall angenommen werden, da die Abtragung von Gebäudeteilen und die damit verbundene Wertminderung des Grundstücks einen erheblichen Mangel darstellt, der unter Missachtung von Treu und Glauben (§ 242) arglistig verschwiegen worden ist.

Nach §§ 241, 242 müssen Schuldverhältnisse grundsätzlich Erfüllung finden und dürfen nur in Ausnahmefällen anders abgewickelt werden. Daher könnte P von T zunächst zweimalig Nacherfüllung nach §§ 437 und 439 BGB verlangen. (Müsste er das?)

Bei arglistigem Verschweigen aber ist die erforderliche Vertrauensgrundlage zur Nacherfüllung so gestört, dass auf eine Fristsetzung verzichtet werden kann (Urteil des BGH V ZB 154/06). T hat P beim Kauf verschwiegen, dass Teile des Hauses abzutragen sind. Hierfür kann Vorsatz angenommen werden, weil T Kenntnis von dem Mangel hatte und sein Grundstück erst nach der Aufforderung durch die Auguren abstoßen wollte.

Zwischenschluss: Die Nacherfüllung ist P *nicht zumutbar*; somit ist nach § 281 Abs. 2 BGB eine Fristsetzung zur Nacherfüllung *entbehrlich*.

Schlussfolgerung: P kann T gegenüber *Schadensersatz statt Leistung* nach § 281 BGB Abs. 1 verlangen, da T seine Pflichten aus dem Schuldverhältnis *nicht unerheblich verletzt hat* und P die Nacherfüllung nach § 281 BGB Abs. 2 nicht zumutbar ist. Das Haus würde heutzutage zurückgegeben und P in Höhe des Kaufwerts entschädigt.

Zusatz: Welche anderweitigen Ansprüche könnte P gegenüber T heutzutage durchsetzen, wenn er das Haus behalten und nicht auf Schadensersatz statt Leistung klagen würde?

Alternativ könnte der damalige Streit heute auch folgendermaßen beigelegt werden:

- P könnte nach § 284 BGB anstelle des Schadensersatzes statt Leistung einen Ersatz für vergebliche Aufwendungen verlangen. Dies würde Kosten einschließen, die er in Erwartung der pflichtgemäßen Leistung getätigt hat, etwa in Form der Bestellung von Baumaterial oder der Beauftragung von Handwerkern.
- P könnte den Kaufpreis mindern oder ganz vom Vertrag zurücktreten; zusätzlich mag er Schadensersatz für die Wertminderung durch die Verletzung des Schuldverhältnisses fordern bzw. einen Ersatz für vergebliche Aufwendungen.

e. Erläutern Sie, inwiefern sich die rechtliche Lage für P. Calpurnius Lanarius nach heutigem Recht verbessert hätte.

Auch wenn die rechtliche Situation für P. Calpurnius Lanarius schon nach römischem Recht vorteilhaft war, würde er gemäß heutiger Rechtslage noch umfassendere Schutzrechte aufgrund der arglistigen Verletzung der Verpflichtungen aus dem Schuldverhältnis genießen. Anstelle eines Ersatzes für den ihm entstandenen Schaden könnte er heutzutage auch gänzlich vom Kaufvertrag zurücktreten oder zusätzlich zum Schadensersatz für die Wertminderung einen Ersatz für vergebliche Aufwendungen verlangen. Anzahl und Qualität der Rechtsmittel, die P. Calpurnius Lanarius heute zu Gebote stünden, sind also – verglichen mit den römischen Verhältnissen – merklich gestiegen.

3.2.4 Strafrecht und Strafverfolgung

Das letzte Modul vermittelt Wissen hinsichtlich der wichtigsten Aspekte des römischen Strafrechts. Berücksichtigung findet dabei nicht nur die Strafgesetzgebung, sondern auch die Strafpraxis und der Strafverfolgungs- und Strafprozessapparat.¹⁹⁸ Das Kapitel soll die SuS aber nicht nur global informieren. Es wird ebenso aufzeigen, dass einige der damaligen Rechtsgrundsätze noch heute Gültigkeit haben. Darüber hinaus erarbeiten sich die SuS verschiedene Straftatbestände der Antike und erwerben so systematisches Wissen über die einstige Kriminalität und deren Ahndung. Zum Abschluss befassen sie sich mit dem Prozess des C. Furius Cresimus, bei dem es um den brisanten Tatbestand des Schadenzaubers ging.

Bereits Aufgabe 1 vermittelt solides Grundlagenwissen über das Strafrecht und den Strafapparat der Römer. In einer Expertenrunde erwerben die SuS anhand von Texten aus dem Anhang (S. 43–44) Informationen zu den Themen »Strafgesetze und Strafprozess«, »Straftaten und Strafen«, »Polizei« und »Gefängnisse«. Die gewählte Methode funktioniert ähnlich wie ein Gruppenpuzzle: Die Klasse wird in Vierergruppen geteilt (sollte dies nicht möglich sein, werden größere Gruppen gebildet); nach einer Einzelarbeitsphase kommen diejenigen, die sich mit demselben Thema beschäftigt haben, in einer Expertengruppe zusammen und sichern ihre Arbeitsergebnisse. Danach gehen die SuS zurück in ihre Stammgruppen und informieren ihre Mitschülern über die wichtigsten Aspekte ihres Themas.¹⁹⁹ Der Vorteil dieser Methode ist, dass die Zwischensicherung durch die SuS selbst erfolgt. In den Gruppen, die erwartungsgemäß schwächer sind, sollte allerdings die Lehrkraft auf eine gute Zusammenfassung der Kerninformationen achten. Am Ende können die SuS wesentliche Aspekte des römischen Strafrechts benennen.

Erwartungshorizont zu: I. Das römische Strafrecht

Informieren Sie, nachdem Sie sich in Expertengruppen ausgetauscht haben, Ihre Stammgruppe zu den wesentlichen Punkten Ihres Themas.

Die Ergebnissicherung kann hier auf verschiedene Weise erfolgen; die Wahl der Methode bleibt der Lehrkraft überlassen. Neben der Besprechung im Plenum wäre auch die Zusammenfassung in einem geteilten Word- oder Google-Dokument denkbar. Ebenso könnten sich die SuS selbständig Notizen machen. Folgende Punkte sollten in jedem Fall herausgearbeitet werden:

¹⁹⁸ Vgl. S. 25–29.

¹⁹⁹ Vgl. dazu Bartl 2018, S. 21.

<p>Strafgesetze und Strafprozess</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ kein einheitlich angewandtes Strafgesetz ■ Strafgerichtsbarkeit in der Frühzeit durch den König ■ in der Republik Aufteilung der Kompetenzen: <i>tresviri capitales</i> richteten gemeine Kriminalität; der Staat verfolgte politische Taten (Hochverrat) und andere schwerwiegende Verbrechen (Vatermord) ■ Strafprozess wurde erst durch <i>delatio nominis</i> in Gang gesetzt → es bedurfte der Anklage durch einen Bürger ■ späte Republik: Einrichtung ständiger Gerichtshöfe für verschiedene schwere Verbrechen ■ Kaiserzeit: <i>praefectus urbi</i> und <i>praefectus vigilum</i> für die meisten Straftaten zuständig; kein fester Prozess oder Gesetz als Grundlage der Urteilsfindung; in den Provinzen waren Statthalter für Strafverfolgung zuständig; Kaiser konnte aber jedes Strafverfahren übernehmen
<p>Straftaten und Strafen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Delikte wie Diebstahl und Körperverletzung wurden selten von staatlicher Seite verfolgt; oftmals Einigung der Beteiligten untereinander; anders bei Tempel- oder Grabraub bzw. Verletzung eines Höherstehenden → harte Strafen bis hin zur Todesstrafe ■ Mord wurde oft durch Familie verfolgt, meist aber ohne Anklage → kein Prozess; Räuber wurden, wenn nicht vor Ort getötet, oft wegen Mordes oder Vergewaltigung verurteilt ■ Sexualdelikte wie Vergewaltigung wurden zwischen Familien geregelt, oder, je nach Stand, auch strafrechtlich verfolgt ■ passive Homosexualität mit empfindlichen Geldstrafen und (in der Spätantike) sogar mit der Todesstrafe bedroht
<p>Polizei</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Rom besaß zu keiner Zeit einen eigentlichen Polizeiapparat ■ Magistrate und <i>tresviri capitales</i> waren nicht mit ausreichend Personal ausgestattet, um Verbrechensprävention zu leisten; nur ›Nachsorge‹ bei begangenen Straftaten ■ Kaiserzeit: Strafprävention durch <i>vigiles</i> und <i>cohortes urbanae</i>; erstere kümmerten sich vor allem um Feuerschutz, waren aber auch in der Strafverfolgung aktiv; außerdem konnten Prätorianer als Polizeikräfte eingesetzt werden ■ außerhalb Roms übernahm vor allem das Militär die (oberflächliche) Sicherung der Gebiete; richtete auf den Straßen Posten (<i>stationes</i>) ein; Delinquenten konnten sich jedoch relativ leicht der Strafverfolgung entziehen, indem sie die Grenze zu einer anderen Provinz überschritten ■ dennoch keine Anhaltspunkte für ausufernde Kriminalität; nachbarschaftliche Kontrolle und Hausgerichtsbarkeit des <i>pater familias</i> haben staatliche Organe offenbar entlastet
<p>Gefängnisse</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ keine Freiheitsstrafen, nur Untersuchungs- und Exekutionshaft ■ Lage meist zentral, in der Nähe des Forums; langes Warten auf Prozess wegen dauerhafter Überlastung des Justizapparates; viele Häftlinge starben in Untersuchungshaft ■ Bedingungen im Gefängnis schlecht: keine Fenster, Luft gelangte nur durch schmale Schlitz ins Innere; Überbelegung; aufgrund katastrophaler sanitärer Verhältnisse grassierten Krankheiten; Folter der niederen Stände, um Geständnisse zu erpressen ■ Ritter und Senatoren konnten sich durch Bestechung Vergünstigungen verschaffen

Anknüpfend an das erworbene Überblickswissen, zeigen die SuS in Aufgabe 2, dass Sie die Ausschnitte aus den juristischen Quellen in angemessenes Deutsch übertragen können (b.). Die Vorentlastung im Plenum (a.) soll dabei helfen, die Textausschnitte möglichst zeitökonomisch zu bewältigen. In Teilaufgabe c. stellen die SuS heraus, welche der modernen Paragraphen und prozessualen Grundsätze zu welchen antiken Maximen in Bezug zu setzen sind. Dabei wird deutlich, dass das antike Strafrecht – zumindest in einigen seiner Prinzipien – dem modernen ähnelt. Ob sie diese Einschätzung teilen, legen die Schüler in einer Stellungnahme zu einem Zitat von Alexander Nogrady dar.²⁰⁰

Erwartungshorizont zu: 2. Das sind ja Zustände wie im alten Rom ... oder doch nicht?

- a. Sie bekommen einen der obigen Abschnitte zugewiesen. Lesen Sie ihn und notieren Sie alle Aspekte, die Ihnen dabei auffallen (Vokabeln, Grammatik, Inhalt). Teilen Sie Ihre Beobachtungen im Plenum.

Die Lösungen sind hier individuell. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die Schüler – im Sinne der Textkompetenz – nicht vorübersetzen, sondern den Text nur sprachlich vorentlasten und Gedanken zum Inhalt äußern.

- b. Übersetzen Sie die sechs Textausschnitte in angemessenes Deutsch. Beachten Sie dabei die zuvor erarbeiteten Hilfen.²⁰¹

Ulpian Dig. 48,19,5pr

Aber niemand darf (allein) aufgrund von Verdachtsmomenten verurteilt werden, teilte Kaiser Traian dem Adsidius Severus in einem Reskript mit: Es sei nämlich besser, dass die Übeltat eines Verbrechers ungestraft bleibe als dass ein Unschuldiger verurteilt werde.

Paulus Dig. 50,17,108

In nahezu allen Strafprozessen kommt man sowohl dem jugendlichen Lebensalter als auch der Unwissenheit (von Jugendlichen) entgegen.

Gaius Dig. 50,17,125

Eher werden die Angeklagten als die Ankläger für begünstigtere Personen gehalten.

Gaius Inst. IV 178

Denn in einem Prozess wegen böswilliger Anklageerhebung wird nur derjenige verurteilt, der weiß, dass er diesen nicht rechtmäßig betreibt, sondern die Klage (nur) erhoben hat, um den Prozessgegner zu schädigen, und eher hofft, aufgrund eines Fehlers des Richters oder aufgrund von Ungerechtigkeit zu siegen als aufgrund der Wahrheit.

Marcianus Dig. 48,17,1pr

Durch den vergöttlichten Severus (= Septimius Severus) und den großen Antoninus (= Caracalla) erging das Reskript, dass niemand in Abwesenheit bestraft werde. Und von diesem Gesetz machen wir Gebrauch, damit niemand in Abwesenheit verurteilt wird. Denn der Grundsatz der Gleichheit (vor dem Gesetz) lässt nicht zu, dass irgendjemand verurteilt wird, ohne dass seine Sache gehört worden wäre.

200 Nogrady 2011, S. 385.

201 Die folgenden Übersetzungen habe ich – mit Ausnahme von Gaius Inst. IV 178 – in Anlehnung an Huchthausen/Haertel 1989, S. 292–293, selbst angefertigt.

Paulus Dig. 50,17,173

Bei der Verurteilung von Personen, die dazu verurteilt werden, was sie leisten können, darf ihnen nicht alles, was sie besitzen, entwunden werden, sondern es ist auch auf sie selbst Rücksicht zu nehmen, damit sie keinen Mangel leiden.

- c. Welcher moderne Paragraf steht mit welcher antiken Rechtsregel in Verbindung? Begründen Sie Ihre Entscheidungen.

§§ 40, 42 StGB enthalten denselben Grundgedanken wie Paulus, *Dig. 50,17,173*. Wie schon damals bei einer Verurteilung darauf geachtet werden sollte, dass dem Verurteilten nicht jegliche Lebensgrundlage entzogen wird, so gebieten auch die Zahlung in Tagessätzen und die Möglichkeit der Zahlungserleichterung eine solche Rücksichtnahme.

§ 230 StPO steht mit Marcianus, *Dig. 48,17,1pr*, in Verbindung. Bereits die Kaiser Septimius Severus und Caracalla legten fest, dass niemand in Abwesenheit verurteilt werden darf (Grundsatz: *Audiatur et altera pars*). In vergleichbarer Weise sieht die StPO vor, dass nicht in Abwesenheit gegen eine Person verhandelt werden darf.

Artikel 6 EMRK schreibt die Unschuldsvermutung vor, die gemäß Ulpian (*Dig. 48,19,5pr*) schon unter Kaiser Trajan galt: Kein Mensch soll bei unklarer Beweislage verurteilt und bestraft werden. Einen ähnlichen Gedanken offenbart auch Gaius (*Dig. 50,17,125*), der formuliert, dass der Angeklagte bevorzugten Schutz vor dem Ankläger genießt.

§ 3 JGG und § 17 StGB schreiben vor, dass Jugendliche nur nach dem Stand ihrer geistigen Reife für Straftaten verantwortlich gemacht werden können. Ebenso kann sich die bei der Tat fehlende Einsicht, ein Unrecht zu verüben, strafmildernd auswirken. Schon Paulus (*Dig. 50,17,108*) berichtet, dass sich damals (im frühen 3. Jh.) geringes Alter und (jugendliche) Unwissenheit in fast allen Strafprozessen begünstigend ausgewirkt hätten.

§ 164 StGB stellt falsche Verdächtigung unter Strafe, wenn also jemand einen anderen wider besseres Wissen einer rechtswidrigen Handlung bezichtigt. Dem steht die einstige Klage wegen *calumnia* (böswilliger Anklageerhebung) nahe, über die uns Gaius (*Inst. IV 178*) informiert. Dort wird einem Ankläger mit Strafe gedroht, falls er nur angeklagt hat, um eine andere Person zu schädigen.

- d. Nehmen Sie Stellung zu folgender Aussage von Alexander Nogrady:

»Heutige Maximen und Grundsätze des Strafens [sind] schon in römischer Zeit von Kaisern und Juristen zumindest in Grundzügen entwickelt worden.«²⁰²

Das Zitat behauptet nicht, dass das römische Recht bereits dieselbe Ausdifferenzierung und Begrifflichkeit oder denselben Abstraktionsgrad wie unsere heutigen Rechtssetzungen aufgewiesen hätte. Tatsächlich ist das moderne Strafrecht präziser, als es sich für das römische (anhand der Quellen) vermuten lässt. In c. wird aber ersichtlich, dass es einige »heutige Maximen und Grundsätze des Strafens« schon damals in vergleichbarer Form gegeben hat. Alle vorgestellten Strafrechts- und Strafprozessgrundsätze lassen sich in ihrer Grundform aus den antiken Quellen herleiten; daher sollte man die Bedeutung antiker Strafpraxis für die rechtliche Entwicklung der Moderne nicht unterschätzen.

Nach einer Übersicht über die antiken Formen des Strafens, der Straftatbestände, der Polizei und der Gefängnisse (Aufgabe 1.) sowie einem Vergleich der Grundsätze des Strafens (Aufgabe 2.) wird nun ein Bereich des antiken Strafrechts genauer beleuchtet. Hierfür eignet sich

²⁰² Nogrady 2011, S. 385.

die Ehegesetzgebung des Augustus, welche die Verfolgung von *adulterium* und *stuprum* zu einem staatlichen Anliegen machte, weil man an ihr die kulturelle Legitimation unterschiedlicher Strafpraxis (einst und jetzt) sehr gut aufzeigen kann.

Im Dienste der Abwechslung habe ich die Übersetzung hier in Teilen falsch angelegt und mich dabei vor allem um Verschiebungen semantischer Natur bemüht. Die SuS zeigen in einem ersten Schritt (a.) durch die Berichtigung der Übersetzung ihre Sprach- und Textkompetenz. In Teilaufgabe b. erwerben sie systematisches Wissen über die antike Verfolgung und Bestrafung von *adulterium*, insbesondere vor Gericht. In der letzten Teilaufgabe (c.) zeigen sie, dass sie eine kulturelle Außenperspektive einnehmen können, indem sie die damals und heute verschiedene Wahrnehmung der Institution »Ehe« und den daraus resultierenden Umgang mit Ehebruch erläutern.²⁰³

Erwartungshorizont zu: 3. Die lex Iulia über die Bestrafung von Ehebruch: Andere Zeiten – andere Sitten

- a. Bei der Übersetzung scheint etwas schief gelaufen zu sein, offenbar ergibt so manches keinen Sinn. Finden Sie die Fehler und berichtigen Sie diese.
21. Dem Vater wird das Recht gegeben, den Ehebrecher zusammen mit *der Tochter* zu töten, *die er in seiner Gewalt* hat. Deshalb darf dies kein anderer *von den (älteren) männlichen Verwandten* rechtens tun, nicht einmal der Haussohn (des *pater familias*) als Vater. [...]
24. [...] Deshalb wird dem Vater nicht überall, wo er sie ertappt hat, gestattet, sie zu töten, sondern nur in seinem Haus oder dem *seines Schwiegersohnes*. Als Grund dafür wird angegeben, dass der *Gesetzgeber* es als *größeres* Unrecht erachtete, dass die Tochter es gewagt hat, den *Ehebrecher* in das Haus des Vaters oder des Ehemannes zu führen. [...]
25. Auch dem *Ehemann* ist es erlaubt, den *Ehebrecher* seiner Frau zu töten, aber nicht jeden beliebigen, wie dem Vater. [...]
26. Im fünften Kapitel der *lex Iulia* wird angeordnet, dass es dem Mann erlaubt ist, den Ehebrecher, den er auf seiner Frau angetroffen hat und den er entweder nicht töten will oder darf, nicht mehr als 20 Stunden, *Tag und Nacht durchgängig*, festzuhalten. Dies kann er ohne Schaden für sich selbst rechtens tun, *um Zeugen dieser Angelegenheit herbeizuholen*. [...] Aber auch wenn der Ehemann ihn nicht in seinem Haus ertappt hat, kann er ihn festhalten. [...]
- b. Was geschah in Fällen, wo der Ehemann seine Hausgerichtsbarkeit nicht ausüben wollte oder durfte? Lesen Sie den Text im Anhang (S. 45) und fassen Sie die wesentlichen Informationen in einem Lexikoneintrag zum Stichwort *adulterium* zusammen.
Die Lösungen können hier individuell ausfallen, da die SuS verschiedene Informationen für wesentlich halten mögen. Folgendes sollte der Eintrag jedoch enthalten:
- eine Definition von *adulterium*
 - die Bedingungen für die Ausübung der Hausgerichtsbarkeit (Tötung des *adulter* und unter Umständen der *adultera*)
 - die rechtlichen Folgen des Ehebruchs, Bestrafung im regulären Prozess
- c. Man sagt: »Andere Zeiten – andere Sitten«. Erläutern Sie unter Einbeziehung Ihres Wissens über die römische Kultur, warum die aus heutiger Sicht unvorstellbaren Strafen damals anerkannte Praxis waren.

203 Der Informationstext zu 3b. stützt sich auf Mette-Dittmann 1991, S. 34–39.

Die SuS sollten folgende Punkte in die Erläuterung einbeziehen:

- Der *pater familias* war in der damaligen patriarchalen Gesellschaft das Oberhaupt seiner Familie. Er besaß die als absolut anerkannte *patria potestas* und war dafür verantwortlich, Sittlichkeit und Ordnung innerhalb der Familie aufrechtzuerhalten. Da deren Angehörige seiner *manus* unterworfen waren, durfte er im äußersten Falle sogar die Todesstrafe verhängen.
- Die Familienehre hatte damals einen anderen Stellenwert als heutzutage: Eine Haus-tochter zu verführen (*stuprum*) oder gar die Ehe mit ihr zu brechen (*adulterium*) kam einer schwerwiegenden Beleidigung gleich, die eine entsprechend große Sühne erforderte. Daher waren die Strafen für Ehebrecher vergleichsweise hart.
- Durch Augustus wurde die Ehe stärker als zuvor unter staatlichen Schutz gestellt. So sollte ihre Integrität gewahrt werden. Dies fand seinen Ausdruck darin, dass der Staat eine Verfolgung des Ehebruchs erzwingen wollte: Verfolgte ein Ehemann den von seiner Frau begangenen Ehebruch nicht, wurde er selbst wegen Kuppelei angeklagt.

In den folgenden drei Aufgaben (4–6) geht es um den Magieprozess des C. Furius Cresimus.²⁰⁴ Aufgabe 4 entlastet den Text insofern vor, als sich die Schüler hier zunächst das landwirtschaftliche Vokabular erarbeiten. Das dafür erstellte Arbeitsblatt im Anhang (S. 46–47) fordert sie auf, die Vokabeln den entsprechenden Bildern zuzuordnen und eine passende Übersetzung zu finden.

Erwartungshorizont zu: 4. Ein bäuerlicher Sprachduktus

a. Ordnen Sie die Vokabeln im Anhang (S. 46) den Bildern zu und übersetzen Sie.

Abb. 1	bos (bovis, m./f.)	die Kuh/das Rind
Abb. 2	agellus (-i, m.)	der kleine Acker
Abb. 3	vomer (-eris, m.)	die Pflugschar
Abb. 4	fructus (-us, m.)	die Ernte/der Ertrag
Abb. 5	ligo (-onis, m.)	die Hacke
Abb. 6	vicinitas (-atis, f.)	die Nachbarschaft
Abb. 7	ferramenta (-orum, n.)	die Eisenwerkzeuge
Abb. 8	sudor (-oris, m.)	der Schweiß

Auf die Erarbeitung eines Großteils des unbekanntenen Vokabulars folgt die erste Lektüre des Textes; deren Ziel ist es, dass die SuS den groben Handlungsablauf verstehen. In den Multiple-Choice Fragen (5.) sollen sie vorerst nur festhalten, wer Ankläger und Beklagter waren und wie

²⁰⁴ Vgl. dazu S. 32–33.

letzterer seine Verteidigung zu gestalten beabsichtigte. Ist dies erfasst, kann die Übersetzung in Aufgabe 6 in Angriff genommen werden.

Erwartungshorizont zu: Aufgabe 5. Multiple-Choice: Der Prozess des C. Furius Cresimus

Lesen Sie den Text auf S. 33 – 34 global. Kreuzen Sie die jeweils korrekte Aussage an:

- a. C. Furius Cresimus war ...
- i. ein Freigelassener, den seine Nachbarn der Magie beschuldigten, weil er bessere Erträge als sie erwirtschaftete.
 - ii. ein kurulischer Ädil, der die Ämterlaufbahn quittiert hatte, um ein ruhiges Leben auf einem kleinen Landgut zu führen.
 - iii. ein Magier, der die Früchte seiner Nachbarn durch Zaubersprüche auf seine eigenen Felder holte.
- b. In einem Gerichtsprozess ...
- i. versteckte er seine beeindruckenden Feldgeräte und kräftigen Knechte, um nicht in den Verdacht unlauteren landwirtschaftlichen Wettbewerbs zu geraten.
 - ii. lud er die Quirites, wie man die Geschworenen eines römischen Gerichts nannte, zu sich nach Hause ein, um ihnen seine nächtliche Arbeit und seinen Eifer zu zeigen.
 - iii. zeigte er der Versammlung der Tribus und seinem Ankläger Spurius Albinus seine Feldgeräte und Knechte, um zu beweisen, dass er sich keiner Magie bedient hatte.

In der letzten Aufgabe sollen sich die SuS zunächst an die Aussagen der *lex duodecim tabularum* erinnern (6a.). Ihnen ist der Anklagepunkt, den man C. Furius Cresimus offenbar vorgeworfen hat, der im Text aber nicht explizit genannt wird, bereits geläufig. Durch dessen Benennung werden der Prozessanlass und die eigentliche Anklage aber noch deutlicher. Aufgabe 4 und 5 haben die Schüler bereits auf die Übersetzung (6b.) vorbereitet. Die Ergebnissicherung (6c.) läuft folgendermaßen ab: Die Lehrkraft hängt eine Musterübersetzung an die Tafel. Die Schüler gehen, nachdem sie den Text in Einzelarbeit übersetzt haben, an die Tafel und vergleichen ihre Version mit derjenigen der Lehrkraft. Etwaige Fehler sind zu berichtigen und zu erklären. Diese könnten auch im Plenum thematisiert oder zur Erhebung des Lernstands von der Lehrkraft eingesammelt werden. Die Schüler trainieren hier neben ihrer Sprachkompetenz auch ihre Memorierfähigkeit.

Erwartungshorizont zu: Aufgabe 6. Tüchtiger Landwirt oder Magier?

- a. Nennen Sie die gesetzliche Grundlage der Anklage gemäß der *lex duodecim tabularum* (s. S. 5)

Die Klageformel befindet sich auf der 8. Tafel und lautet: *Qui fruges excantassit vel alienam segetem cantionibus pellexerit, ei, qui hoc fecerit, supplicium constitutum.*

»Wer Früchte durch Zaubersprüche zu sich herübergezogen oder fremde Saat zu sich gelockt hat, für den, der dies getan hat, wird die Todesstrafe festgelegt.«

Der Vorwurf bezieht sich auf den möglichen Tatbestand, dass Cresimus seine Ernte durch illegitime Mittel vermehrt und diejenige seiner Nachbarn geschmälert hat.

- b. Übersetzen Sie den lateinischen Text (S. 33–34).

Ich kann mir selbst nicht Einhalt gebieten, ein Beispiel aus der Vergangenheit anzuführen, an dem man erkennen kann, dass es die Gewohnheit (unserer Vorfahren) war, vor dem Volk sogar über Ackerbau zu prozessieren, und wie sich jene Männer zu verteidigen pflegten. Da C. Furius Cresimus, ein aus der Sklaverei entlassener (Mann), auf seinem sehr kleinen Äckerchen viel reichere Erträge erzielte als seine Nachbarschaft mit ihren sehr großen (Äckern), war er (seinen Nachbarn) Objekt großen Neides, wie wenn er fremde Früchte durch Zaubermittel zu sich gelockt habe.

Deshalb war von dem kurulischen Ädil Spurius Albinus ein Termin (für die Verhandlung) angesetzt worden. Er (= Cresimus) fürchtete eine Verurteilung, da er zur Abstimmung seiner Tribus erscheinen musste, und brachte daher sein gesamtes Ackergerät aufs Forum und führte sein kräftiges und [...] gut gepflegtes wie gekleidetes Gesinde vor, seine vorzüglich gefertigten Eisenwerkzeuge, seine schweren Hacken, gewichtigen Pflugscharen und wohlgenährten Ochsen.

Dann sagte er: »Meine Zaubermittel, Quiriten, sind diese, doch kann ich euch nicht meine nächtlichen Arbeiten, meinen unermüdlichen Eifer und meinen Schweiß zeigen oder aufs Forum bringen.« Und so wurde er durch die Stimmen aller freigesprochen. In der Tat besteht der Ackerbau aus Arbeitsmühe, nicht aus finanziellem Aufwand, und deshalb sagten unsere Vorfahren, dass das Auge des Herrn das Fruchtbarste auf dem Acker sei.

- c. Gehen Sie zur Tafel und vergleichen Sie Ihre Übersetzung mit der dortigen Musterübersetzung. Finden Sie etwaige Abweichungen und erklären Sie diese.
Die Schüler berichtigen ihre Übersetzungen individuell.

- d. Wurde der Prozess im vorliegenden Fall geführt, weil man an die Wirksamkeit magischer Praktiken glaubte? Äußern Sie eine begründete Vermutung über die Beweggründe von Cresimus' Anklägern.

Diese Aufgabe hält die SuS dazu an, über die tatsächlichen Motive antiker Magieklagen nachzudenken. Dabei nehmen sie eine kulturelle Außenperspektive ein.

Die SuS sollten ihre begründete Vermutung im Wesentlichen auf folgende Punkte stützen:

- Die Abneigung gegen und Furcht vor Magie, insbesondere vor Schadenzauber, waren in der Überzeugung der Römer tief verwurzelt; dies zeigt schon dessen Erwähnung in den Zwölftafeln. So betrachtet, mag die Angst vor einer Schädigung durch illegitime Mittel ein tatsächliches Motiv der Ankläger gewesen sein.
- Auf der anderen Seite wird der hiesige Prozess mit großer Wahrscheinlichkeit auch aus Neid angestrengt worden sein: Die alteingesessenen Besitzer der Latifundien sahen sich durch den Erfolg ihres weniger vermögenden Konkurrenten bedroht (und konn-

ten sich diesen vielleicht nicht erklären). Vermutlich war bei ihnen der Neid auf die guten Erträge des Freigelassenen größer als ihre Furcht vor Zauberei. Zudem verkörperte Cresimus, der im Prozess seine ausgezeichneten Geräte und Arbeitskräfte als Beweis seines redlichen Tuns vorzeigte, die altrömischen Tugenden offenbar stärker als sie selbst. Dies wird den Neid auf seinen Erfolg noch gesteigert haben.

- Der Prozess sollte also wohl in erster Linie dabei helfen, den Status und das Selbstbild der reichen Nachbarn zu verteidigen. Eine solche Konstellation wie hier mag es auch bei anderen antiken Magieprozessen gegeben haben. Und wie hier wird man derartige Anklagen auch in anderen Fällen dazu benutzt haben, um unliebsame Zeitgenossen aus dem Weg zu räumen und sich selbst einen Vorteil zu verschaffen.

4 SCHLUSS

Die vorliegende Arbeit hat gezeigt, dass das römische Recht einerseits die Basis für diejenigen Bereiche des heutigen Rechts ist, deren Terminologie es am stärksten geprägt hat (etwa das Obligationenrecht). Auf der anderen Seite hat es aber auch in mehrerlei Hinsicht die moderne Rechtsausgestaltung spürbar beeinflusst (etwa im Strafrecht). Aus diesem Grund sollte eine Beschäftigung mit dem Thema im Lateinunterricht in einem zeitlich angemessenen Rahmen erfolgen. Sicher ist es nicht möglich, das gesamte Arbeitsheft über viele Wochen hinweg durchzuarbeiten. Hier eine sinnvolle Auswahl zu treffen, obliegt der Lehrkraft.

Das Thema eignet sich für einige Kompetenzbereiche mehr als für andere: Während die juristischen Texte von ihrer Gedankenführung und sprachlichen Ausgestaltung her alles in allem beherrschbar sind und so dazu einladen, die sprachliche Kompetenz der Schüler auf einem leichten bis mittelschweren Niveau zu fördern, entbehren sie aufgrund ihres Anspruchs, verständlich zu sein, größtenteils der rhetorischen Finesse. Wie der didaktische Kommentar aber zeigt, wird bei der Bearbeitung der gestellten Aufgaben dennoch eine Vielzahl verschiedener Fähigkeiten trainiert. Vor allem eignet sich das entstandene Arbeitsheft dazu, mit den Schülern die modernrechtliche Rezeption des römischen Rechts nachzuvollziehen.

5 LITERATURVERZEICHNIS

Textausgaben und Übersetzungen

- Behrends, O. et al.: Corpus Iuris Civilis: Die Institutionen. Heidelberg ²1999.
 Flach, D. und A.: Das Zwölftafelgesetz, Darmstadt 2004.
 Huchthausen, L. und Haertel, G.: Römisches Recht in einem Band, Berlin und Weimar 1989.
 Krueger, P. und Mommsen, T.: Corpus iuris civilis, Bd. 1, institutiones recognovit P. Krueger et digesta recognovit T. Mommsen, Berlin ⁵1889.
 Manthe, U.: Gaius Institutiones – Die Institutionen des Gaius, Darmstadt 2004.

Sekundärliteratur

- Bartl, F.: 55 Methoden Latein. Einfach, kreativ, motivierend, Augsburg 2018.
 Bleicken, J.: Lex Publica. Gesetz und Recht in der römischen Republik, in: ZRG 95(1), 1978, S. 378 – 390.
 Dopsch, H.: Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein. Online. Zugriff am 05.03.2020. https://historisches-lexikon.li/Heiliges_Römisches_Reich_Deutscher_Nation.
 Freinbichler, W.: Fachsprache Latein. Texte aus Naturwissenschaft – Medizin – Recht, Wien ²2009.
 Graf, F.: Gottesnähe und Schadenzauber. Die Magie in der griechisch-römischen Antike, München 1996.
 Honsell, H.: Römisches Recht, Heidelberg ⁸2015 (1988).
 Jescheck, H.-H. et al. (Hgg.): Strafgesetzbuch. Leipziger Kommentar. Erster Band, Berlin und New York ¹⁰1985 (1916).
 Kaser, M.: Das altrömische ius. Studien zur Rechtsvorstellung und Rechtsgeschichte der Römer, Göttingen 1949.
 Ders.: Römische Rechtsgeschichte, Göttingen 1950.
 Ders.: Römisches Privatrecht, München ¹⁴1986 (1960).
 Krause, J.-U.: Gefängnisse im Römischen Reich, Stuttgart 1996.
 Ders.: Kriminalgeschichte der Antike, München 2004.
 Kuhlmann, P.: Fachdidaktik Latein kompakt, Göttingen 2012.
 Kunkel, W./Schermaier, M.: Römische Rechtsgeschichte, Köln ¹⁴2005 (1948).
 Liebs, D.: Lateinische Rechtsregeln und Rechtssprichwörter, München 1982.
 Ders. und Kummer, H.: Recht, in: Krefeld, H. (Hg.). Res Romanae. Begleitbuch für die lateinische Lektüre, Berlin 2008, S. 47 – 56.
 Ders.: Vor den Richtern Roms. Berühmte Prozesse der Antike, München 2007.
 Ders.: Vor den Richtern Roms – Rechtsprechung, Gesetze, Strafen. In: Reuter, M. und Schiavone, R. (Hgg.): Gefährliches Pflaster. Kriminalität im Römischen Reich (Xantener Berichte, Bd. 21), Augsburg 2011, S. 255 – 268.
 Manthe, U.: Geschichte des römischen Rechts, München 2000.

- Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (MBSJ, Hg.): Rahmenlehrplan für den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe im Land Brandenburg im Fach Latein, Potsdam 2018.
- Mette-Dittmann, A.: Die Ehegesetze des Augustus. Eine Untersuchung im Rahmen der Gesellschaftspolitik des Princeps, Stuttgart 1991.
- Mommsen, T.: Römisches Strafrecht, Darmstadt ³1955 (1899).
- Nogrady, A.: Zustände wie im alten Rom?! – Römisches und heutiges Strafrecht im Vergleich. In: Reuter, M./Schiavone, R. (Hgg.): Gefährliches Pflaster. Kriminalität im Römischen Reich (Xantener Berichte, Bd. 21), Augsburg 2011, S. 385 – 391.
- Reuter, M./Schiavone, R. (Hgg.): Gefährliches Pflaster. Kriminalität im Römischen Reich (Xantener Berichte, Bd. 21), Augsburg 2011.
- Ruefner, T.: Historische Rechtsschule, in: Basedow, J. et al. (Hgg.): Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts. Online. Zugriff am 26. 03. 2020. http://hwb-eup2009.mpipriv.de/index.php/Historische_Rechtsschule.
- Schlosser, H.: Grundzüge der neueren Privatrechtsgeschichte, Heidelberg 1982.
- Schmitz, D.: Ad supplicium ducere – Hinrichtung in römischer Zeit. In: Reuter, M. und Schiavone, R. (Hgg.): Gefährliches Pflaster. Kriminalität im Römischen Reich (Xantener Berichte, Bd. 21), Augsburg 2011, S. 319 – 340.
- Wieacker, F.: Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, Göttingen ²1967.
- Ders.: Römische Rechtsgeschichte. Erster Abschnitt. Einleitung, Quellenkunde, Frühzeit und Republik, München 1989.

Hilfs- und Arbeitsmittel

- Burkhard, T. und Schauer, M.: Lehrbuch der lateinischen Syntax und Semantik, begründet von Hermann Menge, Darmstadt ⁵2012.
- Georges, K. E.: Ausführliches lateinisch-deutsches Handwörterbuch, 2 Bd.e, Darmstadt ⁸1998.

Markus Hörty

In dubio pro reo

Römisches Recht im Lateinunterricht



ARBEITSHEFT

Vorwort	2
Das Zwölftafelgesetz	3
Römische Rechtsquellen	13
Sachen- und Kaufrecht	20
Strafrecht und Strafverfolgung	29
Anhang	36
Bildquellen	48

HINWEISE ZUR BENUTZUNG DES ARBEITSHEFTES

- Aufgaben



- lateinischer Text im Originalwortlaut, teils mit deutscher Übersetzung



- Aufgaben zur Texterschließung



VORWORT

Iustitia est constans et perpetua voluntas ius suum cuique tribuendi. Iuris praecepta sunt haec: honeste vivere, alterum non laedere, suum cuique tribuere. (Ulpian Dig. 1,1,10)

Gerechtigkeit ist der beständige und anhaltende Wille, jedem sein Recht zuteilwerden zu lassen. Die Vorschriften des Rechts sind folgende: aufrecht zu leben, einen anderen nicht zu schädigen und jedem das Seinige zu gewähren.

Dieses Zitat geht zurück auf Ulpian, einen hohen römischen Staatsbeamten und Juristen des frühen 3. Jh.s n. Chr. Seine umfangreichen Rechtskommentare gingen zu etwa einem Drittel in das *Corpus iuris civilis* ein, das unter Kaiser Justinian (527–565) verfasst wurde und alle damals geltenden römischen Rechtsquellen zusammenführte. Das Zitat deutet bereits an, warum das römische Rechtsverständnis das heutige Recht vieler europäischer Staaten stark beeinflusst hat: Das von den Römern hinterlassene Rechtscorpus zeugt von einem ausgeprägten Sinn für Gerechtigkeit und einem Blick für die praktischen Erfordernisse des Lebens. Es weist darüber hinaus klare Begrifflichkeiten, eine vielseitige Anwendbarkeit sowie einen hohen Grad gedanklicher Durchdringung auf.

Im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation galt es als gemeines Recht und im Laufe der Zeit setzte es sich weitgehend gegen das zersplitterte Territorialrecht der einzelnen Kleinstaaten durch. Die unmittelbare Wirkung römischen Rechts endete erst, als unser Bürgerliches Gesetzbuch im Jahr 1900 in Kraft trat. Letzteres ist allerdings inhaltlich wie methodisch von der römischen Jurisprudenz geprägt. Mit dem vorliegenden Arbeitsheft werden Sie die Entwicklung des römischen Rechts von seinen ersten Ansätzen bis hin zu seiner vollen Entfaltung nachvollziehen. Sie werden von authentischen Fällen lesen, in denen es um Immobilienschwindel, Ehebruch oder Magie ging, und Parallelen wie auch Abweichungen von unserem modernen Rechtsverständnis erkennen.

Ich wünsche Ihnen reiche Erträge bei der Lektüre.

DAS ZWÖLFTAFELGESETZ



Abbildung 1 Darstellung des Zwölftafelgesetzes am Leipziger Reichsgerichtsgebäude

Wo liegen die Anfänge des römischen Rechts? Eine städtische Ansiedlung auf den sieben Hügeln Roms ist für das 8. Jh. v. Chr. archäologisch nachweisbar. In der frühen römischen Gesellschaft hatten die Väter (*patres*) der alteingesessenen Geschlechter die Macht in der Stadt inne; das Volk (*plebs*) bestand aus zugezogenen Latinern. So entstanden die Stände der Patrizier und Plebejer. Den Bürgern der Frühzeit stand ein König vor. Dieser hatte als Leiter des Staatskultes auch politisches Gewicht, musste sich aber in seiner Machtausübung gegen den Senat, die Versammlung der patrizischen Familienoberhäupter, und die Volksversammlung durchsetzen. Der letzte König Tarquinius Superbus wurde der Überlieferung nach im Jahr 510 v. Chr. gestürzt, und Rom wurde in einem längeren Prozess zu einer Republik, in der die Volksversammlung die höchste politische Macht ausübte. Sie wählte die obersten Beamten, stimmte über Krieg und Frieden ab, beschloss Gesetze und war für Kapitalprozesse zuständig.

Jahrhundertlang hatte der *mos maiorum*, die Sitte der Vorfahren, eine Rechtspraxis genährt, die sich auf Gewohnheit stützte. Dieses Recht bevorteilte die patrizische Schicht, da es zu großen Teilen von ihr ausging und mitunter genutzt wurde, um die ständischen Unterschiede aufrechtzuerhalten. So war es beispielsweise verboten, dass Angehörige der verschiedenen Stände untereinander heirateten. Ferner herrschte zur Zeit der frühen Republik Landmangel, und Missernten konnten schnell dazu führen, dass ein Bauer ein »Saatdarlehen« aufnehmen musste. War er dann nicht in der Lage, dieses zurückzuzahlen, geriet er seinem

patrizischen Gläubiger gegenüber in »Schuldknechtschaft« (*nexum*). Des Weiteren konnten sich nur die Patrizier im Gewohnheitsrecht gut aus; das gemeine Volk war vor Gericht auf die Vertretung durch einen *patronus* angewiesen. Darüber hinaus war die Magistratur als wesentliche Quelle politischer Macht seit jeher nur den Patriziern zugänglich.

In ihrem Streben nach Gleichbehandlung und Einsicht in die Gesetze zog das Volk im Jahr 494 v. Chr. mehrfach auf den Heiligen Berg aus und legte so die römische Wirtschaft lahm. Durch jenes Vorgehen, das die Nobilität letztlich zu einem Kompromiss bewegte, errang die *plebs* das Volkstribunat. Dieses vertrat ihre Interessen vor dem Senat und hatte die Macht, römische Bürger vor der staatlichen Willkür der Magistrate zu schützen (*ius auxilii*).

Trotz dieser Entwicklung blieben die Anträge des Volktribunen C. Terentilius Harsa im Jahr 462 v. Chr. ohne Erfolg: Er wollte ein Fünfmännerkollegium damit beauftragen, Gesetze zur Beschränkung der Macht der patrizischen Konsuln zu erarbeiten. Doch Senat und Konsuln blockierten sein Vorhaben mit geschickten politischen Schachzügen.

Nachdem der Streit wieder aufgeflammt war, kamen die Patrizier den Plebejern anderweitig entgegen: Beide Seiten einigten sich darauf, eine dreiköpfige Abordnung nach Athen zu entsenden, welche die solonischen Gesetze abschreiben und sich über Einrichtungen und Verordnungen des griechischen Rechts informieren sollte. Hernach sollten sie einen eigenen Rechtskodex erarbeiten. Nach deren Rückkehr wurde im Jahr 452 v. Chr. für ein Jahr ein Kollegium aus zehn Männern eingesetzt, neben das kein anderer Hoheitsträger trat und gegen dessen Entscheidungen kein Einspruch eingelegt werden konnte. Die von ihm entworfenen Rechtsbestimmungen stellte es der Volksversammlung alle zehn Tage zur Erörterung vor. So sollte sichergestellt werden, dass das Regelwerk bei der Abstimmung in den Zenturiatkomitien eine breite Mehrheit fand.

Zunächst wurden zehn Tafeln geschriebenen Rechts von Patriziern und Plebejern gemeinsam erarbeitet und verabschiedet. Man war jedoch der Meinung, dass zur Vollendung noch zwei Tafeln fehlten. Daher wurde für das folgende Jahr erneut ein Kollegium unter der Führung eines Mannes namens Appius Claudius gewählt. Dieser weigerte sich allerdings nach Vollendung der elften und zwölften Tafel zurückzutreten. Im Anschluss an jenen empörenden Amtsmissbrauch und nach einigem Ringen konnte aber die alte Ordnung wiederhergestellt werden. Die *lex duodecim tabularum*, die das geltende Gewohnheitsrecht nun erstmals kodifizierte, wurde in zwölf Bronzetafeln gegossen und von den Konsuln öffentlich ausgestellt.

1. Das römische Recht in der Frühzeit

Lesen Sie den Text auf S. 3–4.

- Nennen Sie die einzelnen Etappen auf dem Weg zur ersten Verschriftlichung der Gesetzgebung Roms.
- Erläutern Sie, warum für die Plebejer die dringende Notwendigkeit bestand, eine rechtliche Gleichstellung und transparente Gesetzeskodifikation zu erstreben.
- Die Schilderung auf S. 4 entspricht der Darstellung in Titus Livius' Geschichtswerk *Ab urbe condita*. Informieren Sie sich, welche Quellen er für die Frühzeit genutzt hat und inwiefern man die Historizität seiner Darstellung anzweifeln kann.



2. Das Zwölftafelgesetz

Auf dieser und der nächsten Seite finden Sie Auszüge aus vier der zwölf Tafeln der *lex duodecim tabularum*.

Achtung: Der Text ist in archaischem Latein verfasst, das sich vom klassischen Latein (wie Sie es kennen) in einigen Punkten unterscheidet.

- a. Ordnen Sie die auf S. 6 stehenden deutschen Übersetzungen den entsprechenden lateinischen Tafeln zu.



Tabula I

1. Si in ius vocat, ito. Ni it, antestamino. Igitur en capito.
2. Si calvitur pedemve struit, manum endo iacito.
7. Ni pacunt, in comitio aut in foro ante meridiem causam conicito. Tum peroranto ambo praesentes.

Tabula III

1. Aeris confessi rebusque iure iudicatis triginta dies iusti sunt.
2. Post deinde manus iniectio esto.
3. Ni iudicatum facit aut quis endo eo in iure vindicit, secum ducito, vincito aut nervo aut compedibus. Quindecim pondo, ne maiore, aut si volet minore vincito.

Tabula V

3. Uti legassit super familia tutelave suae rei, ita ius esto.
4. Si intestato moritur, cui suus heres nec escit, adgnatus proximus familiam habeto.

Tabula VIII

3. Manu fustive si os fregit libero, CCC, si servo, CL poenam subit.
5. Qui fruges excantassit [vel] alienam segetem pellegerit, ei, qui hoc fecerit, supplicium constitutum.
8. Si adorat furto, quod nec manifestum erit, duplione damnum decidito.

Bei gerichtlich entschiedenen Fällen von eingestander Geldschuld sollen 30 Tage (Rückzahlungsfrist) rechtlich zulässig sein.

Wenn er (der Beklagte) Ausflüchte sucht oder Widerstand leistet, soll er (der Kläger) Hand auf ihn legen.

Wie er (der Hausvater) hinsichtlich seines Hausstandes bzw. der Vormundschaft seiner Habe letztwillig verfügt hat, so soll es rechtens sein.

Wer Früchte durch Zaubersprüche zu sich herübergezogen oder fremde Saat zu sich gelockt hat, für den, der dies getan hat, wird die Todesstrafe festgelegt.

Wenn er (der Kläger) vor Gericht lädt, soll er (der Beklagte) hingehen. Wenn er (der Beklagte) nicht hingeht, soll er (der Kläger) jemanden als Zeugen anrufen. Alsdann soll er (der Kläger) ihn (den Beklagten) festnehmen.

Wenn sie sich nicht einigen, sollen sie den Fall auf dem Versammlungsplatz oder auf dem Marktplatz vor Mittag vorbringen. Dann sollen sie (Kläger und Beklagter) ihn, beide persönlich erscheinend, ausführlich darlegen.

Wenn jemand wegen eines Diebstahls Klage erhebt, der nicht offenkundig ist, so soll er eine Geldbuße in Höhe des doppelten Werts (des Gestohlenen) entrichten.

Wenn jemand mit der Hand oder dem Knüppel einem Freien einen Knochen gebrochen hat, soll er 300 (As) Buße zahlen, wenn einem Sklaven, 150.

Wenn er (der säumige Schuldner) dem Gerichtsurteil nicht nachkommt oder niemand vor Gericht für ihn eintritt, soll er (der Gläubiger) ihn mit sich führen und (zu Hause) fesseln, entweder mit einem Riemen oder mit Fußketten. Mit 15 Pfund wiegenden (Fußketten), nicht mit größerem (Gewicht), oder, wenn er (der Gläubiger) es will, mit geringem (Gewicht) soll er ihn fesseln.

Wenn jemand, der keinen seiner Hausgewalt unterworfenen Erben hat, stirbt, ohne ein Testament gemacht zu haben, soll der nächste Verwandte im Mannesstamm den Hausstand bekommen.

Danach soll alsbald das Auflegen der Hand (auf den säumigen Schuldner) erfolgen.

- b. Die Gesetzgebung auf den Zwölftafeln ist die erste greifbare Darstellung römischen Rechts, die uns (in Teilen) überliefert ist. Auch wenn sie nicht sämtliche Rechtsbereiche abdeckt, ist sie dennoch für eine archaische Rechtsordnung sehr umfassend. Ordnen Sie die entsprechenden Tafeln den nachfolgend genannten, modernen Rechtsgebieten zu.

Das **Deliktsrecht** regelt Schadensersatzansprüche, die sich aus der Verletzung von Rechtsgütern (z. B. Gesundheit, körperliche Unversehrtheit oder Besitz) ergeben.

Das **Erbrecht** regelt den Übergang von Rechten und Pflichten sowie des materiellen Nachlasses eines Verstorbenen auf eine andere Person oder auch auf andere Personen, die Erben.

Das **Verfahrensrecht** regelt die gerichtliche Entscheidungsfindung und umfasst insbesondere die Zuständigkeiten, die Art und Weise des Zustandekommens eines Urteils und dessen Bekanntgabe bzw. Wirksamkeit.

Das **Schuldrecht** regelt die Schuldverhältnisse zwischen Personen; so ist der Gläubiger kraft des »Schuldverhältnisses« berechtigt, vom Schuldner eine »Leistung« zu fordern.

- c. Viele Regeln des Zwölftafelgesetzes scheinen fern von unseren heutigen Rechtsnormen. Andere wiederum muten fast modern an. Stellen Sie diejenigen Aspekte des Zwölftafelgesetzes in einer Tabelle gegenüber, die eher archaischen oder eher modernen Charakter haben. Begründen Sie Ihre Auswahl anhand Ihres Wissens über modernes Recht.



Abbildung 2 Der *pater familias* als rechtliches Familienoberhaupt mit zwei Laren. Fresko aus dem Haus der Vettier (1. Jh. n. Chr.), Pompeji

So wichtig und fortschrittlich eine transparente Gesetzeskodifikation wie diejenige der *lex duodecim tabularum* war, wies diese dennoch einige Unzulänglichkeiten auf. So enthielten die Tafeln etwa keine einheitliche Regelung zur Bemessung des Schadensersatzes bei Sachbeschädigungen. Stattdessen gingen sie auf sehr spezielle Fälle wie Schadenzauber, Brandstiftung oder das Fällen von Bäumen ein.

Dies änderte die *lex Aquilia de damno*, ein Plebiszit aus dem 3. Jh. v. Chr. Sie drohte Schadenszahlungen für die Verletzung von Sklaven und vierfüßigen Herdentieren, die Tötung anderer Tiere sowie alle Beschädigungen lebloser Objekte an.

LEX AQUILIA DE DAMNO

Qui servum servamve alienum alienamve **quadrupemve pecudem** iniuria occiderit, **quanti** id in eo anno **plurimi fuit**, tantum aes dare **ero damnas esto**. (*Dig.* 9,2,2pr)

Ceterarum rerum praeter **hominem** et pecudem occisos si quis alteri damnum **faxit**, quod **usserit fregerit ruperit** iniuria, quanti ea res fuit in diebus triginta proximis, tantum aes ero dare damnas esto. (*Dig.* 9,2,27,5)

Is iniuria autem **occidere intellegitur**, cuius dolo aut culpa id **acciderit**, nec ulla alia lege damnum, quod **sine iniuria** datur, **reprehenditur**; itaque inpunitus est, qui sine culpa et dolo malo casu quodam damnum committit. (*Gaius Inst.* III 211)



quadrupes, -pedis = quatuor + pes
pecus, **pecudis** f. – Herdentier
quanti ... plurimi fuit – wie viel ... maximal wert gewesen ist
erus – Eigentümer
damnas = damnatus
esto – Imperativ Futur
hominem – bezogen auf: servum/-am
faxit = fecerit
quod – hier: dadurch, dass
usserit fregerit ruperit – Futur II
is ... intellegitur – es gilt dann, dass derjenige ...
occidere wird in der Übersetzung zum Prädikat
acciderit – Futur II
sine iniuria – nicht widerrechtlich
reprehendere – ahnden

3. Multiple-Choice: Die Neuerungen der *lex Aquilia*

Lesen Sie den lateinischen Text (oben). Ermitteln Sie die Bedeutung Ihnen unbekannter Vokabeln mit dem Wörterbuch und kreuzen Sie anschließend die jeweils korrekte Aussage an.



- a. Wer einen Sklaven oder ein Herdentier tötet ...
- i. ... der soll diesen/s dem Eigentümer gleichwertig ersetzen.
 - ii. ... der soll dem Eigentümer die Summe zahlen, die es im Durchschnitt der letzten 30 Tage wert war.
 - iii. ... der soll dem Eigentümer die Summe zahlen, die es im selben Jahr maximal wert gewesen ist.
- b. Wenn jemand einer anderen Sache als einem Sklaven oder Herdentier Schaden zufügt ...
- i. ... der soll diese dem Eigentümer gleichwertig ersetzen.
 - ii. ... der soll dem Eigentümer die Summe zahlen, die er/es im Durchschnitt der letzten 30 Tage wert war.
 - iii. ... der soll dem Eigentümer die Summe zahlen, die er/es im selben Jahr maximal wert gewesen ist.

- c. Wie der Jurist Gaius berichtet, wurde auch geregelt ...
- i. ... dass jeder Schaden, unabhängig von der Schuldhaftigkeit der Handlung, geahndet wird.
 - ii. ... dass Schäden, die nicht mit Schuld oder Arglist verursacht wurden, nach einem anderen Gesetz bestraft werden.
 - iii. ... dass nur widerrechtlich handelt, wer einen Schaden schuldhaft oder hinterlistig herbeigeführt hat.

4. Ein bedeutendes Plebiszit

Übersetzen Sie die Auszüge aus der *lex* und aus Gaius' Kommentar (S. 8). Achten Sie auf die Formen im Imperativ Futur und Futur II. Lesen Sie dazu die unten stehende Box.



Der **Imperativ Futur** richtet sich an die 2. oder 3. Person; er wurde oft in weltlichen und sakralen Gesetzestexten oder Vorschriften verwendet. Seine Grundlage ist der Präsensstamm:

lauda-**to** (2./3. Person Sg.), lauda-**tote** (2. Person Pl.), lauda-**nto** (3. Person Pl.).

Übersetzt wird er am treffendsten mit »sollen«, z. B.:

laudato – du/er soll(st) loben || damnatus esto – er soll verurteilt sein

Das **Futur II** kennen Sie wahrscheinlich bereits. Es beschreibt eine abgeschlossene Handlung in der Zukunft (laudavero – ich werde (in der Zukunft) gelobt haben). Seine Verwendung ist im Deutschen unüblich geworden; hier empfiehlt sich zumeist die Übersetzung mit einem **Perfekt** oder **Präsens**.

5. Die *lex Aquilia*: Wesentliche Neuerung oder nebensächliche Juristerei?

Die *lex*, aus der Sie soeben Teile übersetzt haben, war ein Plebiszit, das auf Bestreben des Volkstribuns Aquilius in der Volksversammlung verabschiedet wurde. Nach römischer Überlieferung gilt 286 v. Chr. als ihr Entstehungsjahr.

- a. Auch die Zwölftafeln hatten einzelne Regelungen zum Schadensersatz getroffen. Vergleichen Sie die Maßgaben der *lex duodecim tabularum* mit denen der *lex Aquilia*. Berücksichtigen Sie dabei den Infotext auf S. 7–8.
- b. Nach Gaius' Schilderung ist nur eine solche Handlung widerrechtlich, die durch *dolus* oder *culpa* begangen wurde. Stellen Sie eine Vermutung über die diesbezüglichen modernen Rechtsgrundsätze an. Begründen Sie.
- c. Beurteilen Sie, inwiefern die Maßgaben der *lex Aquilia* zum Schadensersatz und die aus ihr resultierenden Neuerungen zur Rechtswidrigkeit wichtige Schritte auf dem Weg zur Modernisierung der Rechtspraxis waren.



- d. Das Gesetz selbst und die auf ihm aufbauenden Quellen bis zum Ende des 2. Jh.s n. Chr. sind eine wesentliche Grundlage für die moderne europäische Rechtspraxis im Falle von Schadensersatz. So sagt etwa das BGB:
- i. Vergleichen Sie § 249 mit den Regelungen der *lex Aquilia*. Erläutern Sie, welches Gesetz den Schadensersatzpflichtigen stärker benachteiligt.
 - ii. Beziehen Sie dazu Stellung, welche Regelung Ihnen fairer erscheint.



Abbildung 3 Ein Sklave bringt seiner Herrin eine Wachstafel (Relief auf Sarkophag, frühes 4. Jh.), Archäologisches Museum Mailand

§ 249 Art und Umfang des Schadensersatzes

- (1) Wer zum Schadensersatz verpflichtet ist, hat den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre.
- (2) Ist wegen Verletzung einer Person oder wegen Beschädigung einer Sache Schadensersatz zu leisten, so kann der Gläubiger statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen. Bei der Beschädigung einer Sache schließt der nach Satz 1 erforderliche Geldbetrag die Umsatzsteuer nur mit ein, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist.

6. Zusatz: Wie verfuhr man mit dem Bußgeld bei Körperverletzung?

Offensichtlich wurden die Schadensersatzansprüche der *lex Aquilia*, die sich auf die Tötung von Sklaven und Herdentieren bezogen, von den nicht mehr zeitgemäßen, fixen Summen der Frühzeit gelöst. Die *lex* ließ aber offen, wie mit der Verletzung von Sklaven oder Freien umzugehen war. Hier schaffte die Gesetzgebung des Prätors Abhilfe:

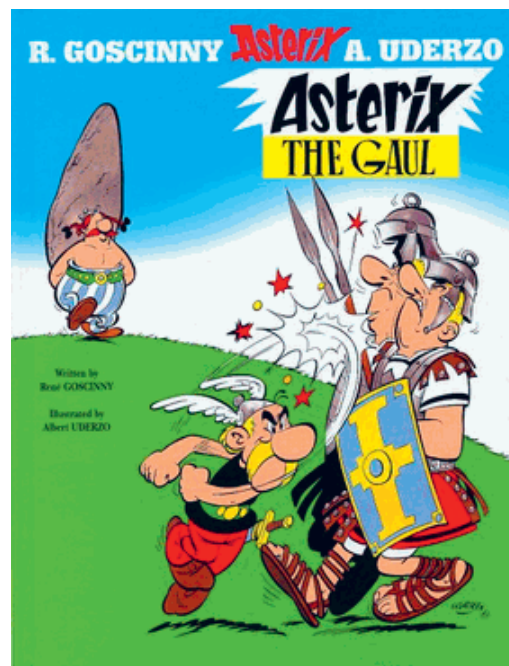


Abbildung 4 Asterix-Comic: Keilerei



Inst. 4,4,7 – De iniuriis

Über Verletzungen (von Personen)

- | | |
|---|--|
| <p>1 Poena autem iniuriarum ex lege duodecim tabularum propter membrum quidem ruptum talio erat; propter os vero fractum</p> <p>5 nummariae poenae erant constitutae quasi in magna veterum paupertate. [...] Sed poena quidem iniuriae, quae ex lege duodecim</p> <p>10 tabularum introducta est, in desuetudinem abiit. [...] Nam secundum gradum dignitatis vitaeque honestatem crescit aut minuitur aestimatio iniuriae.</p> <p>15 Qui gradus condemnationis et in servili persona non immerito servatur, ut aliud in servo actore, aliud in medii actus homine, aliud in vilissimo vel</p> <p>20 compedito constituatur.</p> | <p>Die aber war die Talion*; bei einem dagegen waren festgesetzt worden; wohl wegen der [...] Doch ist die Buße wegen Verletzung (<i>iniuriae</i>), gekommen. [...] Denn gemäß der und der Ehrbarkeit eines Lebens die Schätzung der Verletzung oder sie wird Diese Abstufung der wird auch bei der Person eines gewahrt, so dass das anders ausfällt bei einem Sklaven, der Vermögensverwalter ist, anders bei einem Sklaven in mittlerer Stellung und anders bei einem Sklaven oder einem, der</p> |
|---|--|

* Eine »Talion« meint hier den Ausgleich eines Schadens, den das Opfer erlitten hat, indem dem Täter eine gleichartige Verletzung zugefügt wird.

- a. Die lateinische Sprache birgt als Vorgängerin der romanischen Sprachen (Französisch, Spanisch, Italienisch) zahlreiche Ähnlichkeiten mit ihren Tochtersprachen in sich. Auch hat sie über verschiedene kulturelle Einflüsse ihren Weg ins Deutsche und Englische gefunden.

Ordnen Sie den Wörtern der modernen Fremdsprachen ihre lateinischen Vorgänger aus dem Text zu und finden Sie eine passende Übersetzung.



Moderne Sprachen	Latein (Text)	Übersetzung
pain/punishment (engl.), pena (it.)	_____	_____
poverty (engl.), pauvreté (frz.)	_____	_____
to introduce (engl.), introduire (frz.)	_____	_____
dignity (engl.), dignità (it.)	_____	_____
Grad (dt.), grade (engl./frz.)	_____	_____
to condemn/condemnation (engl.)	_____	_____
mérite (frz.), merit (engl.)	_____	_____

- b. Übersetzen Sie den Text, indem Sie die Lücken der deutschen Übersetzung ausfüllen. Nutzen Sie dabei das Wörterbuch.
- c. Zweifelsohne war die Abschaffung statischer Bußsummen bei Körperverletzung notwendig, um für einen gerechteren Ausgleich zu sorgen.

Erläutern Sie unter Zuhilfenahme des deutschen Grundgesetzes (s. Kasten unten), warum die von den Römern getroffene Regelung mit unserer heutigen Verfassung dennoch nicht vereinbar wäre.

Artikel 1

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Das deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Artikel 3

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.
- (3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

RÖMISCHE RECHTSQUELLEN

1. Die römische Magistratur

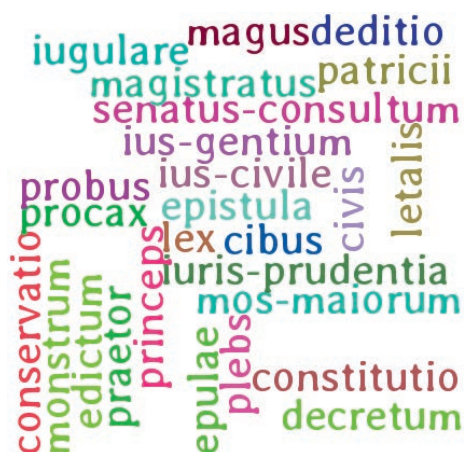
Im römischen Rechtsapparat spielten die Magistraturen eine entscheidende Rolle. Der folgende Text beschreibt ihre juristischen Funktionen. Ordnen Sie zu: Welche Aufgaben hatten sie zu erfüllen?



Prätur	Statthalterschaft	Ädilität	Quästur
Die ... wurde regulär von einem Prokonsul oder Proprätor bekleidet und diente der Oberaufsicht über die Provinzen des römischen Reiches sowie deren Verwaltung. Sie stellte die oberste richterliche und administrative Instanz in der jeweiligen Provinz dar.	Die ... war ein hohes Amt im <i>cursus honorum</i> : Diese Beamten waren für Rechtsprechung und Rechtspflege zuständig. Sie konnten ferner das Kommando über eine Armee haben oder die Konsuln in deren Abwesenheit vertreten. Regulär gab es zwei Beamte, die diese Position innehatten.	Die ... war das Einstiegsamt in den <i>cursus honorum</i> . Diese Amtsträger verwalteten die Staatskasse, trieben Steuern ein und waren als Untersuchungsrichter tätig. Ihre Zahl schwankte, da ihr Aufgabengebiet mehrfach erweitert wurde. Meist waren es 20.	Der ... oblag die Instandhaltung der öffentlichen Infrastruktur und der Bauten. Ferner beaufsichtigten diese Magistrate die polizeiähnlichen Kräfte Roms. Sie organisierten auch die öffentlichen Spiele. Von ihnen gab es vier.

2. Wo verbirgt sich das Recht?

Stellen Sie diejenigen Wörter aus der Wortwolke zusammen, die für das Thema »Römisches Recht« relevant sind. Finden Sie – ggf. mit Hilfe des Wörterbuchs – eine geeignete Übersetzung.



Das römische Recht hat sich über den beachtlichen Zeitraum von über 1000 Jahren stets weiterentwickelt. Es war jedoch kein Recht der Gesetze, wie wir es heute etwa von unserem Bürgerlichen Gesetzbuch und zahlreichen anderen Gesetzestexten kennen.

Die *Institutiones* des Gaius, das einzige uns nahezu vollständig erhaltene Werk eines römischen Juristen, geben einen Überblick über die juristischen Verhältnisse im 2. Jh. n. Chr., das als »Klassik« des römischen Rechts gilt. Der Beginn des *commentarius primus* nennt die wesentlichen Rechtsquellen, die der römischen Rechtspraxis zugrunde lagen.

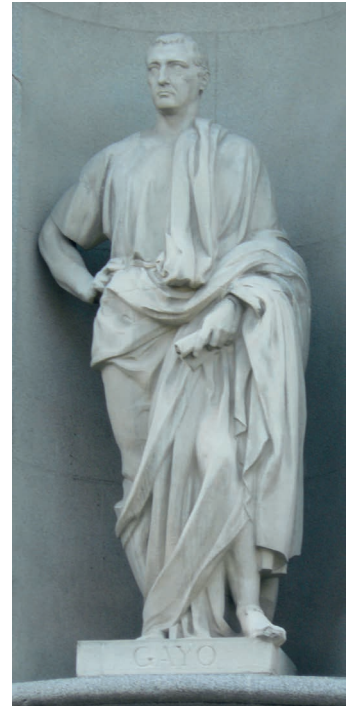


Abbildung 5 Statue des Gaius vor dem obersten Gerichtshof in Madrid

De iure civili et naturali (Gaius *Inst.* I 1–7)

- 1 Omnes populi, qui legibus et moribus reguntur, partim suo proprio, partim communi omnium hominum **iure utuntur**. Nam quod quisque populus ipse sibi **ius constituit**, id ipsius **proprium** est vocaturque ›ius civile‹, **quasi** ius proprium civitatis. Quod vero
- 5 naturalis ratio inter omnes homines constituit, id apud omnes populos **peraeque** custoditur vocaturque ›ius gentium‹, quasi quo iure omnes gentes utuntur. [...]

- Constant autem iura populi Romani ex legibus, **plebiscitis**, senatus consultis, constitutionibus principum, edictis eorum, qui **ius**
- 10 **edicendi** habent, **responsis prudentium**.

- Lex est, quod populus iubet atque constituit. Plebiscitum est, quod plebs iubet atque constituit. Plebs autem a **populo eo** distat, **quod** ›populi‹ **appellatione** universi cives significantur, connumeratis et patriciis. ›Plebis‹ autem appellatione sine patriciis ceteri cives
- 15 significantur.

Unde olim patricii dicebant plebiscitis se non teneri, quia sine auctoritate eorum facta essent. Sed postea **lex Hortensia lata est**, qua **cautum est**, ut plebiscita universum populum tenerent. Itaque eo modo legibus exaequata sunt.



iure uti – Recht anwenden
ius constituere – Recht festsetzen
ius proprium – Eigenrecht
quasi – hier: weil; ergänze als Prädikat: *est*
peraeque – in gleichem Maße
plebiscitum – Plebiszit, Beschluss der *plebs*
ius edicendi – das Recht, Edikte zu erlassen
responsum – Rechtsgutachten
prudens – Gelehrter
populus – Gesamtvolk
eo ... quod – dadurch, dass
appellatio – Begriff
unde – daher
lex ... lata est → *legem ferre*
caveo, cavi, cautum – hier: verfügen

- 20 Senatus consultum est, quod senatus iubet atque constituit; idque **legis vicem** optinet, quamvis [de ea re] fuerit **quaesitum**. Constitutio principis est, quod imperator decreto vel edicto vel **epistula** constituit. Nec umquam dubitatum est, quin id legis vicem obtineat, cum ipse imperator per legem imperium accipiat.
- 25 Ius autem edicendi habent magistratus populi Romani. Sed amplissimum ius est in edictis duorum **praetorum, urbani et peregrini**, quorum in provinciis **iurisdictionem praesides earum** habent. Item in edictis **aedilium curulium**, quorum iurisdictionem in provinciis populi Romani quaestores habent; nam in provincias
- 30 Caesaris omnino quaestores non mittuntur, et **ob id** hoc edictum in his provinciis non proponitur.

- Responsa prudentium sunt **sententiae** et opiniones eorum, quibus permissum est **iura condere**. Quorum omnium si **in unum** sententiae **concurrant**, id, quod ita sentiunt, **legis vicem** optinet; si
- 35 vero dissentiunt, iudici licet, quam velit sententiam sequi.

legis vicem (= Akk.) – Gesetzeskraft
quaerere (de ...) – hier: über etwas streiten
epistula – hier: schriftlicher Bescheid
praetor urbanus et peregrinus – Stadt- und Fremdenprätor
iurisdictione – hier: Kompetenz in der Rechtspflege
praesides earum (→ provinciarum) – Statthalter (Pl.)
aedilis curulis – kurulischer Ädil, zuständig für öffentliche Spiele und die Tempelaufsicht
ob id = itaque
sententia – Entscheidung
iura condere – Rechtssätze formulieren
in unum concurrere – übereinstimmen
legis vicem (= Akk.) – Gesetzeskraft

3. Die Geltungsbereiche und Quellen des Rechts (Z. 1–10)

- a. Vorentlastung durch die »Blitzlicht«-Methode
- i. Lesen Sie die Zeilen 1–10 des Textes global.
 - ii. Der gesamte Kurs steht auf. Jede/r äußert einen Gedanken zum Inhalt des Textes, einem wichtigen Begriff, der ihr/ihm begegnet ist oder einer grammatischen Konstruktion.
 - iii. Nur wer etwas beigetragen hat, darf sich setzen. Wer an der Reihe war, bestimmt die/den Folgende/n.
- b. Multiple-Choice zu den Rechtsquellen
- Gaius unterteilt das Recht in
- i. ... eines für Strafsachen und eines für privatrechtliche Angelegenheiten.
 - ii. ... eines, das für alle Menschen gilt, und eines, das eine Bürgerschaft nur für sich selbst festlegt.
 - iii. ... eines für Vergehen gegen die guten Sitten und eines für Vergehen, die gegen Gesetze verstoßen.
- Als Quellen der Rechtssetzung nennt er
- i. ... die Beschlüsse des Senats und der Volksversammlung sowie kaiserliche Rechtskonstitutionen.
 - ii. ... Gesetze und Plebiszite sowie Erlasse, Edikte und Gutachten der Kaiser.
 - iii. ... Volksgesetze und Plebiszite, kaiserliche Erlasse, Edikte der Magistrate und Gutachten der Rechtsgelehrten.



c. Übersetzung durch Pendeln

Fertigen Sie unter Anwendung der Pendelmethode* eine Arbeitsübersetzung für Z. 1–10 an. Überarbeiten Sie anschließend Ihre Übersetzung.

Der restliche Text führt aus, wie man die einzelnen Quellen der Rechtssetzung und Rechtsprechung zu verstehen hat.

***Pendelmethode**

Die Pendelmethode erleichtert Ihnen das intuitive Übersetzen eines grammatikalisch nicht sehr komplizierten lateinischen Textes und liefert Ihnen eine Arbeitsübersetzung, die sehr nahe an einer adäquaten deutschen Übertragung liegt. Dabei gehen Sie so vor:

Zuerst wird der Hauptsatz übersetzt: 1. Übersetzen Sie das erste Wort im Satz. 2. Nun suchen Sie nach dem Prädikat und übersetzen es. Oftmals steht es im Satz ganz hinten. 3. Dann »pendeln« Sie zurück an den Anfang des Hauptsatzes (genauer gesagt: zum zweiten Wort) und übersetzen nun jedes Wort der Reihe nach.

Danach folgen etwaige Nebensätze: 1. Sie identifizieren und übersetzen zunächst die Subjunktion. 2. Danach übersetzen Sie das Subjekt. 3. Am Ende gehen Sie wieder der Reihe nach durch den Gliedsatz.

Bsp.: Tu quae ex fanis religiosissimis per scelus et latrocinium abstulisti, ea nos videre nisi in tuis amicorumque tuorum tectis non possumus: P. Servilius, quae signa atque ornamenta ex urbe hostium vi et virtute capta belli lege atque imperatorio iure sustulit, ea populo Romano adportavit ... (Cic. Verr. 2,1,57)

HS1: Diese | können wir nicht sehen | außer | in deinen Häusern und denen deiner Freunde ||
 NS1: welche | du | aus den heiligsten Tempeln | durch Verbrechen und Raub | fortgeschafft hast:
 || HS2: Publius Servilius | überbrachte | diese | dem römischen Volk || NS2: welche Statuen und
 Zierstücke | er | aus der Stadt der Feinde | mit Gewalt und Tapferkeit | erobert | nach Gesetz des
 Krieges und dem Recht des Feldherren | mitnahm.

→ Diese Arbeitsübersetzung gilt es nun in eine Reinform zu bringen!

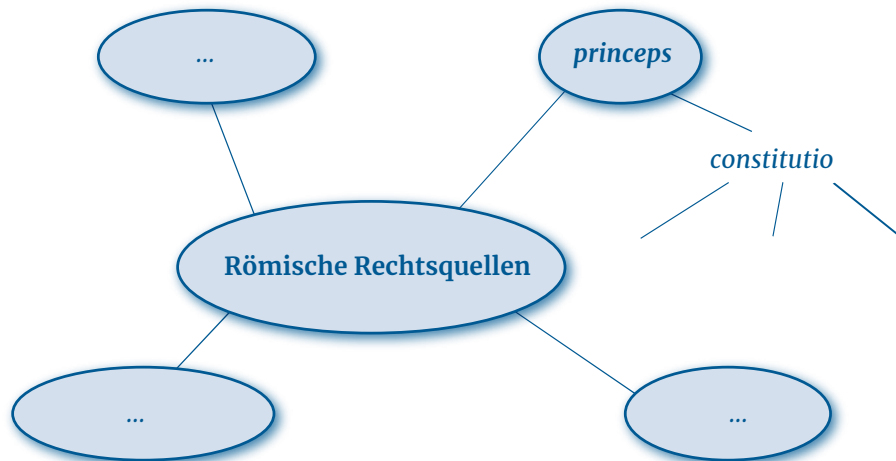
4. Die einzelnen Bereiche im Fokus: Gruppenpuzzle (Z. 11–35)

- a. Teilen Sie sich in 4 gleich große Gruppen ein. Die einzelnen Gruppenmitglieder übersetzen verschiedene Textabschnitte: Z. 11–19//Z. 20–24//Z. 25–31//Z. 32–35. Zu diesen Abschnitten erhalten Sie im Anhang (S. 36) Hinweise.
- b. Nun bilden Sie Expertengruppen, in denen sich diejenigen Schüler befinden, die denselben Abschnitt übersetzt haben.
- c. Gehen Sie zurück in Ihre ursprüngliche Gruppe und stellen Sie Ihren Mitschülern die Übersetzung vor, die Sie in der Expertengruppe erarbeitet haben.



5. Eine Übersicht der Rechtsquellen

Stellen Sie die einzelnen Organe der Rechtspflege und deren Instrumente in einer Mindmap dar. Diese könnte so aussehen:



6. Funktionen des Rechts

Recht und Rechtspflege befriedigen gesellschaftliche Bedürfnisse. Nach moderner Auffassung lassen sich ihnen dabei im Wesentlichen fünf Funktionen zuweisen:

- **Ordnungsfunktion:** Ordnungsregeln sollen ein geordnetes Zusammenleben der Menschen ermöglichen.
- **Gerechtigkeitsfunktion:** Das Recht dient der Durchsetzung von »Gerechtigkeit« für alle seine Klienten.
- **Herrschaftsfunktion:** Das Recht sichert die »Herrschaft« oder Autorität derjenigen Person(en), welche die politische und ökonomische Macht innehaben.
- **Herrschaftskontrollfunktion:** Auch die staatliche Herrschaft ist aber an das Recht gebunden und unterliegt einer rechtlichen Kontrolle.
- **Anpassung an den sozialen Wandel:** Eine Rechtsordnung sollte die sozialen Bedürfnisse und Gegebenheiten einer Gesellschaft optimal bedienen.



Abbildung 6 Augustus von Prima-
porta (Bronzeoriginal aus dem
1. Jh. v. Chr.), Vatikanische Museen

- a. Übersetzen Sie die aus den Digesten (einer Sammlung von Rechtsregeln) stammenden Auszüge mit der TPS*-Methode.
Erläutern Sie, inwieweit die antiken Rechtsgrundsätze unsere moderne Auffassung von der Funktion des Rechts beeinflusst haben.



Iustitia est constans et perpetua voluntas ius suum cuique tribuens. (Ulpian *Dig.* 1,1,10pr)

Legis virtus haec est imperare vetare permitttere punire. (Modestinus *Dig.* 1,3,7)

Iuris praecepta sunt haec: honeste vivere, alterum non laedere, suum cuique tribuere. (Ulpian *Dig.* 1,1,10,1)

Quod principi placuit, legis habet vigorem: utpote cum lege regia, quae de imperio eius lata est, populus ei et in eum omne suum imperium et potestatem conferat. (Ulpian *Dig.* 1,4,1pr)

Sed et ea, quae longa consuetudine comprobata sunt ac per annos plurimos observata, velut tacita civium conventio non minus quam ea quae scripta sunt iura servantur. (Hermogenianus *Dig.* 1,3,35)



***TPS (Think-Pair-Share)**

... ist eine Methode, die sich anbietet, um innerhalb eines Kursplenums Ideen zu sammeln. Sie läuft in drei Phasen ab: In der *think*-Phase machen Sie sich selbstständig Gedanken und Notizen zur Aufgabe bzw. Übersetzung. In der *pair*-Phase tauschen Sie sich darüber mit einem/r Partner/in aus. In der letzten Phase werden die gesammelten Gedanken und Vorschläge im Plenum geteilt (*share*).

- b. Die eben übersetzten Abschnitte stammen aus dem *Corpus iuris civilis*, einer umfassenden Rechtssammlung, die im Auftrag des oströmischen Kaisers Justinian 529. n. Chr. erstmals veröffentlicht wurde. Informieren Sie sich über Aufbau, Inhalt und Rezeption (Bedeutung für die Nachwelt) des *Corpus iuris civilis*. Geben Sie Ihre Quellen an und beachten Sie, dass nicht jede Internetseite zuverlässig ist.

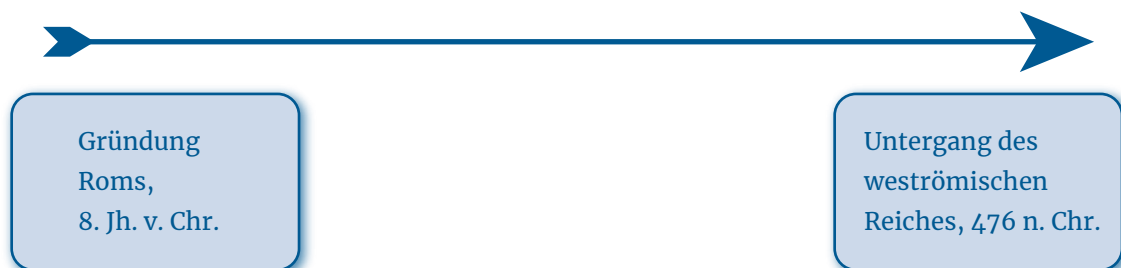
7. Zusatz: Der Wandel der römischen Verfassung

Wie Sie im Text erfahren haben, gab es während der gesamten Zeit des Imperium Romanum eine Vielzahl von Rechtsquellen und Rechtsorganen. Diese übten – je nach Stand der römischen Verfassung – verschieden großen Einfluss aus. So wurde etwa in der Kaiserzeit der Einfluss republikanischer Organe massiv zurückgedrängt.



Abbildung 7 Kapitolinische Wölfin mit Romulus und Remus (9. – 13. Jh.), Kapitolinische Museen

- a. Nennen Sie die verschiedenen Herrschafts- bzw. Verfassungsformen des römischen Reiches. Stellen Sie diese auf dem unteren Zeitstrahl dar.



- b. Teilen Sie den Kurs in vier Gruppen ein und recherchieren Sie zu folgenden Themen in jeweils einer Gruppe. Die Ergebnisse sind in einer Präsentation vorzustellen.
- Recht des Volkes: *leges* und *plebiscita*
 - Recht der Nobilität: *senatus consulta* und das prätorische Recht
 - Der römische Kaiser: *edicta*, *rescripta*, *epistulae*
 - *iuris prudentes*: die Klassik des Rechts



SACHEN- UND KAUFRECHT



Abbildung 8 Sklaven servieren bei einem Bankett (Mosaik aus El Djem, 2. Jh. n. Chr.), Musée national du Bardo, Tunis

Schon die Römer hatten genau definiert, was ihnen als »Sache« im Sinne des Rechts galt: Darunter zählten sowohl *res corporales*, Dinge, die man anfassen kann (Sklaven, Kleidung oder Gold), als auch *res incorporales*, solche, die man nicht anfassen kann (Erbschaften oder Obligationen). Die für den Erwerb einer Sache wichtigste Unterscheidung war jedoch eine andere ...

De rebus mancipi et nec mancipi (Ulpian *Fragm.* XIX 1; Gaius *Inst.* II 18–22)

- 1 Omnes **res** aut **mancipi** sunt aut nec mancipi. Mancipi res sunt **praedia** in Italico solo, tam rustica, qualis est fundus, quam urbana, qualis domus; item iura praediorum rusticorum, velut via, iter, actus, aquaeductus; item servi et quadrupedes, quae dorso
- 5 collove **domantur**, velut boves, **muli**, equi, asini. Ceterae res nec mancipi sunt. Elefanti et cameli, quamvis collo dorsove domentur, nec mancipi sunt, quoniam bestiarum numero sunt.

Magna autem differentia est inter mancipi res et nec mancipi. Nam res nec mancipi ipsa traditione **pleno iure alterius** fiunt, si modo

- 10 corporales sunt et ob id **recipiunt** traditionem.

res mancipi – manzipierbare Sachen (ursprüngl.: *res mancipii* → *mancipium* aus: *manus* + *capere* = jurist.: der förmliche Erwerb von Eigentum)
praedium – Grundstück
actus (-us m.) – Viehtrieb
domare – zähmen, bändigen
mulus – Maultier
pleno iure – von Rechts wegen
alterius – beachte Genitiv + *fieri* (possessiver Sinn)
recipere – hier: zulassen

Itaque si tibi vestem vel aurum vel argentum tradidero sive ex venditionis causa sive ex donationis sive quavis alia ex causa, statim tua fit ea res, si modo ego eius dominus sim. **In eadem causa** sunt provincialia praedia [...].

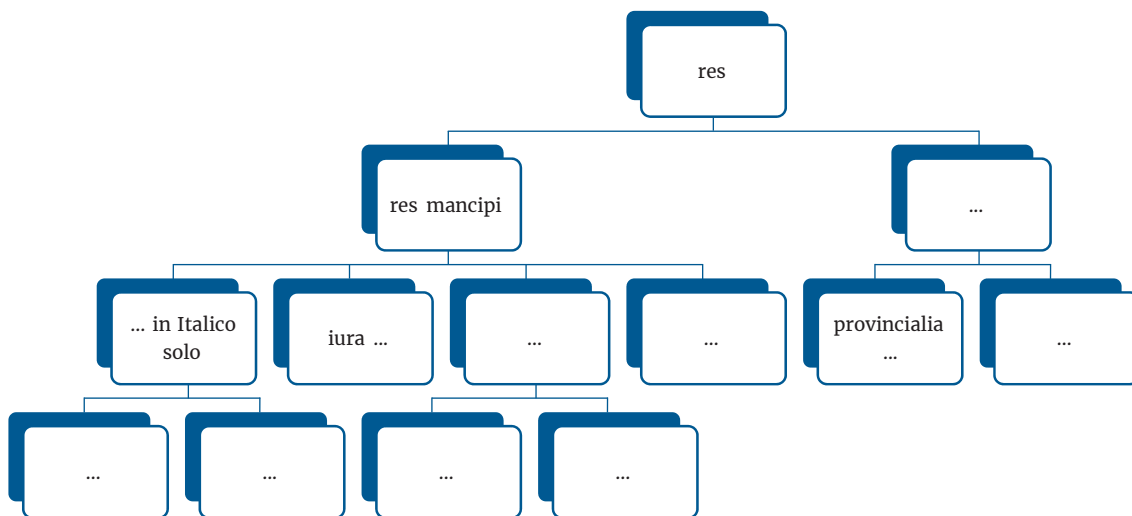
in eadem causa – in derselben Rechtslage
unde – deshalb

- 15 Mancipi vero res sunt, quae per mancipationem ad alium transferuntur; **unde** etiam mancipi res sunt dictae.

1. Baumdiagramm: Der römische Sachenbegriff

Lesen Sie den Text global.

- a. Nennen Sie die zwei Kategorien, nach denen die Römer Sachen einteilen.
- b. Stellen Sie die im Text genannten »Sachen« entsprechend ihrer Einteilung in einem Baumdiagramm hierarchisch dar. Die unten stehende Abbildung kann Ihnen dabei helfen. Die Anzahl der Felder ist nicht erschöpfend.



- c. Übersetzen Sie die einzelnen Begriffe in adäquates Deutsch.

2. Übersetzung: Die Einteilung in *res Mancipi* und *nec Mancipi*

- a. Übersetzen Sie Z. 1 – 7 in angemessenes Deutsch. Nehmen Sie Ihre Lösungen aus der vorigen Aufgabe zu Hilfe.
- b. Bilden Sie Dreiergruppen. Erarbeiten Sie nach dem Placemat-Prinzip (s. Anhang S. 37) eine gemeinsame Übersetzung für Z. 8 – 16.

3. Sklaven, Tiere, Grundstücke, Kleidung ... alles einerlei?

- a. Die Einteilung von Sachen in *res Mancipi* und *nec Mancipi* scheint aus moderner Sicht willkürlich zu sein, hat aber historische Gründe. Lesen Sie unten stehenden Infotext und stellen Sie eine begründete Vermutung darüber an, worauf diese Unterteilung beruht.



»Das Rom der Frühzeit war eine Bauerngemeinde. Zwar mag die günstige Lage der Stadt am schiffbaren Tiber und an der uralten »Salzstraße« [...] die Entwicklung von Handel und Gewerbe frühzeitig belebt haben. Das politische und wirtschaftliche Schwergewicht ruhte jedoch während der ganzen Frühzeit und lange darüber hinaus beim Grundbesitz. Das zeigt sich ganz besonders darin, dass eine kleine, landbesitzende Adelsschicht lange Zeit alleine die Geschicke des Stadtstaates bestimmte.

Die Sklaverei spielte in der bäuerlichen Gesellschaft der römischen Frühzeit eine verhältnismäßig geringe Rolle, nicht vergleichbar mit den Zuständen der späteren Republik und der Kaiserzeit. Der unfreie Knecht aß mit seinem Herrn am gleichen Tisch das gleiche Brot und war mit dem halben Wergeld [= Strafgeld bei Verletzungen] eines Freien gegen Personalverletzung geschützt. Wurde er freigelassen, blieb er seinem ehemaligen Herrn treupflichtig, ähnlich wie ein Klient [...].«

aus: W. Kunkel/M. Schermaier, Römische Rechtsgeschichte, Köln et al. 142005, S. 5 und 8

- b. Der Text auf S. 20 – 21 spricht über verschiedene Möglichkeiten der Übertragung von Eigentum. Nennen Sie diese und geben Sie an, bei welchen Sachen sie zur Anwendung kamen.

4. *mancipatio per aes et libram*

Wie in Aufgabe 3. deutlich geworden ist, kannten die Römer verschiedene Möglichkeiten der Übertragung von Eigentum. Ein vielseitiger Ritus, der nicht nur dem bloßen Erwerb von Eigentum diente, war die Manzipation. Der Jurist Gaius, den Sie im Kapitel »Römische Rechtsquellen« kennengelernt haben, beschreibt deren Ablauf und Funktion wie folgt:

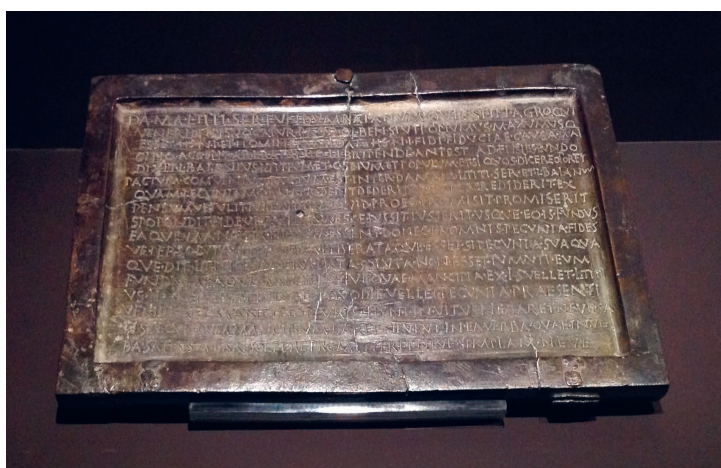


Abbildung 9 Die sog. *Tabula Baetica* (1. Jh. n. Chr.) beschreibt detailliert den Ablauf einer Manzipation unter Nennung der beteiligten Personen, der Kaufsache und des Preises.

Gaius, *Institutiones* I 119 – 122

- 1 119. Est autem Mancipatio, ut supra quoque diximus, imaginaria quaedam venditio; quod et ipsum ius proprium civium Romanorum est. Eaque res ita agitur:

Adhibitis non minus quam quinque testibus civibus Romanis puberibus et praeterea alio eiusdem condicionis, qui libram aeneam teneat, qui appellatur ›libripens‹, is, qui

- 5 Mancipio accipit, rem tenens ita dicit: HUNC EGO HOMINEM EX IURE QUIRITIIUM MEUM ESSE AIO ISQUE MIHI EMPTUS ESTO HOC AERE AENEAQUE LIBRA. Deinde aere percutit libram idque aes dat ei, a quo Mancipio accipit, quasi pretii loco.

120. Auf diese Weise werden sowohl Sklaven als auch freie Personen manzipiert; ebenso Tiere, die manzipierbar sind, zu denen Rinder, Pferde, Maultiere und Esel gezählt

- 10 werden. Ebenso werden für gewöhnlich städtische Grundstücke wie ländliche, die auch manzipierbar sind, da sie in Italien liegen, auf gleiche Weise manzipiert.

121. In eo solo praediorum Mancipatio a ceterorum Mancipatione differt, quod personae serviles et liberae, item animalia, quae Mancipi sunt, nisi in praesentia sint, Mancipari non possunt. Adeo quidem, ut eum, qui Mancipio accipit, adprehendere id ipsum, quod

- 15 ei Mancipio datur, necesse sit. Unde etiam ›Mancipatio‹ dicitur, quia manu res capitur. Praedia vero absentia solent Mancipari.

122. Deshalb aber werden Kupfer und Waage herangezogen, weil man einst nur kupferne Münzen gebrauchte. Es gab Asse, Doppelasse, Halbasse und Viertelasse, doch waren weder Gold- noch Silbermünzen in Gebrauch, wie wir dem Zwölftafelgesetz entnehmen

- 20 können. Auch lagen Kaufkraft und Bedeutung dieser Münzen nicht in ihrer Anzahl begründet, sondern in ihrem Gewicht. [...]

- a. Lesen Sie den Text global.
Lösen Sie anschließend das Vokabel-Kreuzworträtsel zum Text (s. Anhang, S. 38). Nutzen Sie das Wörterbuch zur Kontrolle.
- b. Stellen Sie die in Z. 3–7 beschriebene Situation szenisch dar.
- c. Übersetzen Sie den Text – wahlweise mit einem/r Partner/in und unter Zuhilfenahme der Vokabeln aus dem Kreuzworträtsel.
- d. Füllen Sie mit Ihrem Wissen über römische Kaufgeschäfte den Lückentext im Anhang (S. 39) aus.

5. Der Kauf – heute und damals

In den vorherigen Aufgaben haben Sie den Unterschied zwischen *res Mancipi* und *nec Mancipi* kennengelernt, ebenso den Ritus der *Mancipatio* und die einfache *traditio* zur Übertragung von Eigentum. Keine Rede war jedoch bislang davon, wie der Käufer den Verkäufer zu entlohnen hat.



Inst. 2,1,41

Sed si quidem ex causa donationis aut dotis aut qualibet alia ex causa tradantur, sine dubio transferuntur. Venditae vero et traditae non aliter emptori acquiruntur, quam si is venditori pretium solverit vel alio modo ei satisfecerit, veluti expromissore aut pignore dato. Quod cavetur quidem etiam lege duodecim tabularum [...].

Doch wenn (Dinge) übergeben werden, so werden sie als Eigentum übertragen. Verkaufte und übertragene Sachen aber werden dem Käufer nicht anders verschafft, als wenn oder ihm Sicherheit geleistet hat, etwa durch einen Bürgen oder ein Pfand. Dies wird sogar schon verfügt [...].



- a. Vervollständigen Sie die Übersetzung und benennen Sie diejenige Leistung, die ein Käufer beim Kauf einer Sache zu erbringen hatte.
- b. Heute regelt unser BGB Schuldverhältnisse, es enthält somit auch das Kaufrecht. Informieren Sie sich über die Einteilung von Sachen nach heutigem Recht und darüber, wie wir Eigentum erwerben (online unter: www.gesetze-im-internet.de/bgb). Folgende Paragraphen sind für Sie von Interesse: §§ 90–96, 311b, 433, 873, 925, 929.



Abbildung 10 Das Bürgerliche Gesetzbuch in einer Arbeitsfassung von 1896



Ergänzen Sie folgenden Satz und kreuzen Sie die jeweils korrekte Aussage an:

- (1) Sachen im Sinne des deutschen Rechts sind
- (2) Das deutsche Recht teilt Sachen ein in ...
 - i. *res Mancipi* und *nec Mancipi*.
 - ii. körperliche und nicht-körperliche Sachen sowie verbrauchbare, vertretbare und nicht vertretbare Sachen.
 - iii. bewegliche und unbewegliche Sachen (Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte), verbrauchbare sowie vertretbare und nicht vertretbare Sachen.



(3) Das Eigentum an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten kann nur erworben werden durch ...

- i. einen komplizierten Übergaberitus, bei dem der Verkäufer den Geldwert des Grundstücks mittels einer bronzenen Waage abwägt.
- ii. einen Kaufvertrag zwischen den beiden Vertragsparteien und die Eintragung ins öffentliche Grundstücksregister.
- iii. einen notariell beurkundeten Vertrag über den Kauf und die anschließende Eintragung ins Grundbuch.

(4) Das Eigentum an beweglichen Sachen wird beim Kauf dadurch erworben, dass ...

- i. der Käufer seine Hand auflegt und erklärt, dass die Sache fortan ihm gehöre.
- ii. Käufer und Verkäufer sich zunächst über Sache und Kaufpreis einigen, dann der Verkäufer dem Käufer die Sache übergibt und der Käufer dem Verkäufer den Kaufpreis (oder eine entsprechende Sicherungsleistung) zahlt.
- iii. der Verkäufer dem Käufer ein zwingend schriftliches Kaufangebot macht, das der Käufer unterzeichnet, ehe die Übergabe von Sache und Kaufpreis vollzogen wird.

c. Vergleichen Sie den Kauf der unten genannten Sachen nach heutigem und nach römischem Recht mit Hilfe folgender Tabelle:

Sache	deutsches Recht	römisches Recht
Pferd	Tier/Regelungen für bewegliche Sachen/einfache Übergabe: Sache gegen Kaufpreis	<i>res mancipi</i> /Übereignung durch <i>mancipatio</i> und Lösung des Kaufpreises
Kleidung		
Grundstück		
Sklave		

d. Benennen Sie Unterschiede und Gemeinsamkeiten des deutschen und des römischen Sachen- und Kaufrechts.

M. Tullius Cicero (106 – 43 v. Chr.) war römischer Politiker, Anwalt, Schriftsteller und Philosoph und gilt als einer der bedeutendsten Männer seiner Zeit. Sein Werk *De officiis* (Über das pflichtgemäße Handeln) beschäftigt sich vor allem damit, auf welche Weise der Mensch, insbesondere der Staatsmann, seine alltäglichen Pflichten erfüllen



Abbildung 11 Büste Ciceros (1. Jh. v. Chr.), Kapitolinische Museen

sollte. Dabei orientiert sich der Autor an den Schriften des griechischen Philosophen Panaitios, der die Ehrenhaftigkeit und die Nützlichkeit von Handlungen herausstellt. Im dritten Buch von *De officiis* behandelt Cicero Situationen, in denen diese beiden Ideale im Widerspruch zueinander stehen. Hier kommt auch ein interessanter Regressstreit zur Sprache:

Cicero, *De officiis* 3,64 – 67

Aber auch wenn sowohl die Vorspiegelung als auch die Verheimlichung arglistige Täuschung ist, so gibt es doch sehr wenige Angelegenheiten, in denen diese arglistige Täuschung nicht beteiligt ist. Und auch wenn der (moralisch) gute Mann derjenige ist, der nützt, wem er kann, und niemandem Schaden zufügt, so finden wir diesen guten Mann sicherlich nicht leicht. Folglich ist es niemals nützlich zu schaden, da es immer schändlich ist, und da es immer ehrenhaft ist, ein guter Mann zu sein, ist es immer nutzbringend.

- 1 Ac de iure quidem praediorum **sanctum** apud nos **est** iure civili, ut in iis vendendis vitia dicerentur, quae nota essent venditori. Nam cum ex duodecim tabulis satis esset ea **praestari**, quae **essent** lingua **nuncupata**, quae qui **infitiatus** esset, **dupli** subiret, a **iuris**
- 5 **consultis** etiam reticentiae poena est constituta. Quidquid enim esset in praedio vitii, id statuerunt, si venditor sciret, nisi nominatim dictum esset, praestari oportere.

Ut, cum in **arce** augurium augures acturi essent iussissentque T. Claudium Centumalum, qui aedes in Caelio monte habebat,

- 10 **demoliri** ea, quorum **altitudo** **officeret** auspiciis, Claudius **proscripsit** insulam, emit P. Calpurnius Lanarius. Huic ab auguribus illud idem **denuntiatum** est. Itaque Calpurnius cum demolitus esset cognossetque Claudium aedes postea proscrispisse, quam esset ab auguribus demoliri iussus, **arbitrum**
- 15 **illum adegit**: QUIDQUID SIBI DARE FACERE OPORTERET EX FIDE BONA.

M. Cato sententiam dixit, huius nostri Catonis pater. [...] Is igitur iudex ita pronuntiavit, cum in vendendo rem eam scisset et non pronuntiasset, emptori **damnum praestari** oportere.

- 20 Ergo **ad fidem bonam** statuit **pertinere** notum esse emptori vitium, quod nosset venditor. Quod si recte **iudicavit**, non recte **frumentarius** ille, non recte aedium **pestilentium** venditor tacuit.

sanctum est – von *sancire* = als unverbrüchlich festsetzen
praestare – leisten, haften
nuncupari – nennen
quae – bezieht sich auf *ea* (Z. 3) → *vitia* (Z. 2) = Mängel
infitari – leugnen
dupli (poena) – doppelte Strafe
iuris consultus – der Rechtskundige
arx (-is f.) – hier: das Kapitol
demoliri – abtragen
altitudo – Höhe
officere – beeinträchtigen
proscribere – zum Verkauf anbieten
denuntiare – auftragen
arbitrum adigere – vor den Schiedsrichter bestellen
ex bona fide – nach Treu und Glauben
M. Cato = M. Porcius Cato, Vater des Cato Uticensis
damnum praestare – für einen Schaden haften
ad ... pertinere – zu ... gehören
iudicare – beurteilen
frumentarius – der Getreidehändler (P. Calpurnius Lanarius)
pestilens – hier: unheilbringend

6. Eine faule Immobilie

a. Bereiten Sie die Übersetzung mit einem/r Partner/in durch lineares Dekodieren vor.

* Lineares Dekodieren

können Sie anwenden, um die Handlungsstruktur eines Textes leichter zu durchschauen. Dabei werden zunächst alle Verbformen (Prädikate, Infinitive, Partizipien und nd-Formen) der Reihe nach (→ »linear«) analysiert und übersetzt. Idealerweise identifizieren Sie die dazugehörigen Subjekte und Subjunktionen ebenfalls.

Bsp.: O tempora, o mores! Senatus haec intelligit, consul videt; hic tamen vivit. Vivit? Immo vero etiam in senatum venit, fit publici consili particeps, notat et designat oculis ad caedem unum quemque nostrum. (Cic. *Catil.* 1,2)

Dekodierung: Er/sie/es (der Senat) weiß, er (der Konsul) sieht; er (dieser da = Catilina) lebt. Er lebt? Er kommt, er nimmt teil, er bezeichnet und bestimmt.



Abbildung 12 Ciceros Rede gegen Catilina, Gemälde von Cesare Maccari (1889)

Im letzten Schritt beziehen Sie die verbleibenden Satzglieder auf die entsprechenden Verbformen und vervollständigen die Übersetzung.

b. Erstellen Sie eine Übersicht mit den Eckpunkten des Prozesses, indem Sie folgendes Schema ausfüllen:

Ankläger:	Richter:
Klage auf:	
Angeklagter:	Urteil:



- c. Übersetzen Sie den Text, indem Sie Ihre Arbeitsvorlage vervollständigen.
- d. Beurteilen Sie den vorliegenden Fall nach den Kriterien, die das deutsche Privatrecht bei Mangelhaftung vorsieht. Nutzen Sie dafür das Zusatzmaterial im Anhang (S. 40 – 42). Hätte heutzutage Schadensersatz gefordert werden können?

Die Haftung bei Mängeln ist insbesondere in den §§ 433 – 441 geregelt, Schadensersatzansprüche in §§ 280 – 284 BGB.

Urteil BGH – V ZB 154/06

Hat der Verkäufer einen Mangel arglistig verschwiegen, braucht ihm der Käufer keine Frist zur Nacherfüllung zu setzen, um seinen Anspruch auf Schadensersatz oder Minderung durchsetzen zu können. Arglistiges Verhalten des Verkäufers zerstört die erforderliche Vertrauensgrundlage für eine Nacherfüllung.

- e. Erläutern Sie, inwiefern sich die rechtliche Lage für P. Calpurnius Lanarius nach heutigem Recht verbessert hätte.



Abbildung 13 Ihm haben wir großenteils zu verdanken, dass das römische Recht erhalten geblieben ist: Kaiser Justinian (Mosaik aus dem 6. Jh.), Basilica San Vitale in Ravenna

STRAFRECHT UND STRAFVERFOLGUNG

In der heutigen Zeit ist das Strafrecht Teil des öffentlichen Rechts. Es dient dazu, verschiedene Rechtsgüter wie das Eigentum, aber auch das Leben und die Gesundheit von Personen zu schützen. Um Gefahren von diesen Rechtsgütern abzuwenden, verbietet es bestimmte Verhaltensweisen unter Androhung von Strafe. Auch die Römer hatten ein Strafrecht; allerdings wich dieses deutlich von dem unsrigen ab.



Abbildung 14 Prätorianer-Relief
(51–52 n. Chr.), Louvre

1. Das römische Strafrecht

Im Rahmen eines Gruppenpuzzles lernen Sie verschiedene Aspekte des römischen Strafrechts und Strafapparates kennen. Je ein/e Schüler/in der Gruppe liest im Anhang (S. 43–44) den Text zu: »Strafgesetze und Strafprozess«, »Straftaten und Strafen«, »Polizei« und »Gefängnisse«. Informieren Sie, nachdem Sie sich in Expertengruppen ausgetauscht haben, Ihre Stammgruppe zu den wesentlichen Punkten Ihres Themas.

2. Das sind ja Zustände wie im alten Rom ... oder doch nicht?

Das antike Rom gilt heutzutage als Ort von Standesdünkel und Machtmissbrauch, von Exzess, Willkür und brutalen Strafen. Vor diesem Hintergrund bezeichnet die obige Redewendung unhaltbare oder unzumutbare Zustände. Doch wie belastbar ist dieses Vorurteil?

Sed nec de suspicionibus debere aliquem damnari divus Traianus Adsidio Severo rescripsit: Satius enim esse impunitum relinqui facinus nocentis quam innocentem damnari. (Ulpian *Dig.* 48,19,5pr)

Fere in omnibus poenalibus iudiciis et aetati et imprudentiae succurritur. (Paulus *Dig.* 50,17,108)

Favorabiliores rei potius quam actores habentur. (Gaius *Dig.* 50,17,125)



Abbildung 15 Replik einer Statue Kaiser Trajans (98 – 117 n. Chr.), Archäologischer Park Xanten



Abbildung 16 Büste des Kaisers Septimius Severus (193 – 211 n. Chr.), 3. Jh. n. Chr., Glyptothek München

Nam calumniae iudicio partis nemo damnatur nisi, qui intellegit non recte se agere, sed vexandi adversarii gratia actionem instituit potiusque ex iudicis errore vel iniquitate victoriam sperat quam ex causa veritatis. (Gaius *Inst.* IV 178)

Divi Severi et Antonini Magni rescriptum est, ne quis absens puniatur: et hoc iure utimur, ne absentes damnentur: neque enim inaudita causa quemquam damnari aequitatis ratio patitur. (Marcianus *Dig.* 48,17,1pr)

In condemnatione personarum, quae in id quod facere possunt damnantur, non totum quod habent extorquendum est, sed et ipsarum ratio habenda est, ne egeant. (Paulus *Dig.* 50,17,173)

- a. Sie bekommen einen der obigen Abschnitte zugewiesen. Lesen Sie ihn und notieren Sie alle Aspekte, die Ihnen dabei auffallen (Vokabeln, Grammatik, Inhalt). Teilen Sie Ihre Beobachtungen im Plenum.
- b. Übersetzen Sie die sechs Textausschnitte in angemessenes Deutsch. Beachten Sie dabei die zuvor erarbeiteten Hilfen.



- c. Nachfolgend sehen Sie einige Paragraphen aus modernen Rechtsordnungen, die in Verbindung mit den antiken Zitaten stehen, die Sie soeben übersetzt haben. Welcher moderne Paragraph steht mit welcher antiken Rechtsregel in Verbindung? Begründen Sie Ihre Entscheidungen.

§ 40 StGB: Verhängung in Tagessätzen

(1) Die Geldstrafe wird in Tagessätzen verhängt. [...]

(2) Die Höhe eines Tagessatzes bestimmt das Gericht unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters. [...]

§ 42 StGB: Zahlungserleichterungen

Ist dem Verurteilten nach seinen persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten, die Geldstrafe sofort zu zahlen, so bewilligt ihm das Gericht eine Zahlungsfrist oder gestattet ihm, die Strafe in bestimmten Teilbeträgen zu zahlen. [...]

§ 230 StPO: Ausbleiben des Angeklagten

(1) Gegen einen ausgebliebenen Angeklagten findet eine Hauptverhandlung nicht statt.

(2) Ist das Ausbleiben des Angeklagten nicht genügend entschuldigt, so ist die Vorführung anzuordnen oder ein Haftbefehl zu erlassen, soweit dies zur Durchführung der Hauptverhandlung geboten ist.

Artikel 6 EMRK: Recht auf ein faires Verfahren

(2) Jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, gilt bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig.

§ 3 JGG: Verantwortlichkeit

Ein Jugendlicher ist strafrechtlich verantwortlich, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. [...]

§ 17 StGB: Verbotsirrtum

Fehlt dem Täter bei Begehung der Tat die Einsicht, Unrecht zu tun, so handelt er ohne Schuld, wenn er diesen Irrtum nicht vermeiden konnte. Konnte der Täter den Irrtum vermeiden, so kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 gemildert werden.

§ 164 StGB: Falsche Verdächtigung

(1) Wer einen anderen bei einer Behörde oder einem zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Amtsträger oder militärischen Vorgesetzten oder öffentlich wider besseres Wissen einer rechtswidrigen Tat oder der Verletzung einer Dienstpflicht in der Absicht verdächtigt, ein behördliches Verfahren oder andere behördliche Maßnahmen gegen ihn herbeizuführen oder fort dauern zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

- d. Nehmen Sie Stellung zu folgender Aussage von Alexander Nogrady:
»Heutige Maximen und Grundsätze des Strafens [sind] schon in römischer Zeit von Kaisern und Juristen zumindest in Grundzügen entwickelt worden.«¹

1 In: Gefährliches Pflaster. Kriminalität im römischen Reich, hg. von M. Reuter/R. Schiavone, Xanten 2011, S. 385.

3. Die *lex Iulia* über die Bestrafung von Ehebruch: Andere Zeiten – andere Sitten

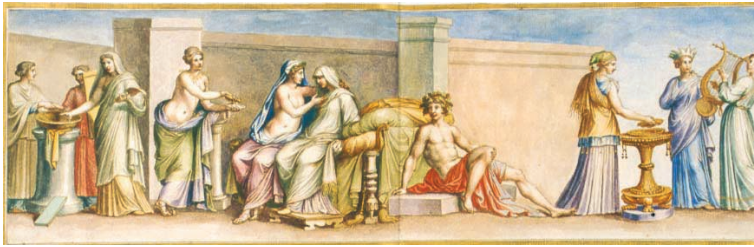


Abbildung 17 »Aldobrandinische Hochzeit«, Aquarell von Pietro Santi Bartoli (1674) nach einem Fresko aus augusteischer Zeit

Die *leges Iuliae*, die Kaiser Augustus bis 17 v. Chr. erließ, waren eine umfangreiche Gesetzesammlung. Sie enthielten detaillierte Regelungen zur Eheschließung und zur strafrechtlichen Verfolgung von Ehebruch, der nun von staatlicher Seite verfolgt wurde. Doch kam nicht jeder Fall vor Gericht:

Ad legem Iuliam de adulteriis coercendis (Dig. 48,5)

- 1 21. Patri datur ius occidendi
adulterum cum filia quam in potestate
habet: itaque nemo alius ex patribus
idem iure faciet: sed nec filius
5 familias pater. [...]
24. [...] Quare non, ubicumque
deprehenderit pater, permittitur ei
occidere, sed domi suae generive
sui tantum, illa ratio redditur, quod
10 maiorem iniuriam putavit legislator,
quod in domum patris aut mariti ausa
fuerit filia adulterum inducere. [...]
25. Marito quoque adulterum uxoris
suae occidere permittitur, sed non
15 quemlibet, ut patri: [...].
26. Capite quinto legis Iuliae ita
cavetur, ut viro adulterum in uxore
sua deprehensum, quem aut nolit aut
non liceat occidere, retinere horas
20 diurnas nocturnasque continuas
non plus quam viginti testandae
eius rei causa sine fraude sua iure
liceat. [...] Sed et si non in domo
sua deprehenderit maritus, poterit
25 retinere. [...]

Zur *lex Iulia* über die Bestrafung von Ehebruch

Dem Vater wird das Recht gegeben, den Ehebrecher zusammen mit dem Sohn zu töten, den er im Becher hat. Deshalb darf dies kein anderer der Senatoren rechtens tun, nicht einmal der Haussohn als Vater.

Deshalb wird dem Vater nicht überall, wo er sie ertappt hat, gestattet, sie zu töten, sondern nur in seinem Haus oder dem seines Schwagers. Als Grund dafür wird angegeben, dass der Legat es als älteres Unrecht erachtete, dass die Tochter es gewagt hat, den Heranwachsenden in das Haus des Vaters oder des Ehemannes zu führen.

Auch dem Seemann ist es erlaubt, den Heranwachsenden seiner Frau zu töten, aber nicht jeden beliebigen, wie dem Vater.

Im fünften Kapitel der *lex Iulia* wird angeordnet, dass es dem Mann erlaubt ist, den Ehebrecher, den er auf seiner Frau angetroffen hat und den er entweder nicht töten will oder darf, nicht mehr als 20 lange, schmerzhaft und fortlaufende Stunden festzuhalten. Dies kann er ohne Schaden für sich selbst rechtens tun, damit dieser sein Testament machen kann. Aber auch wenn der Ehemann ihn nicht in seinem Haus ertappt hat, kann er ihn festhalten.



- a. Bei der Übersetzung scheint etwas schief gelaufen zu sein, offenbar ergibt so manches keinen Sinn. Finden Sie die Fehler und berichtigen Sie diese.
- b. Was geschah in Fällen, wo der Ehemann seine Hausgerichtsbarkeit nicht ausüben wollte oder durfte? Lesen Sie den Text im Anhang (S. 45) und fassen Sie die wesentlichen Informationen in einem Lexikoneintrag zum Stichwort *adulterium* zusammen.
- c. Man sagt: »Andere Zeiten – andere Sitten«. Erläutern Sie unter Einbeziehung Ihres Wissens über die römische Kultur, warum die aus heutiger Sicht unvorstellbaren Strafen damals anerkannte Praxis waren.

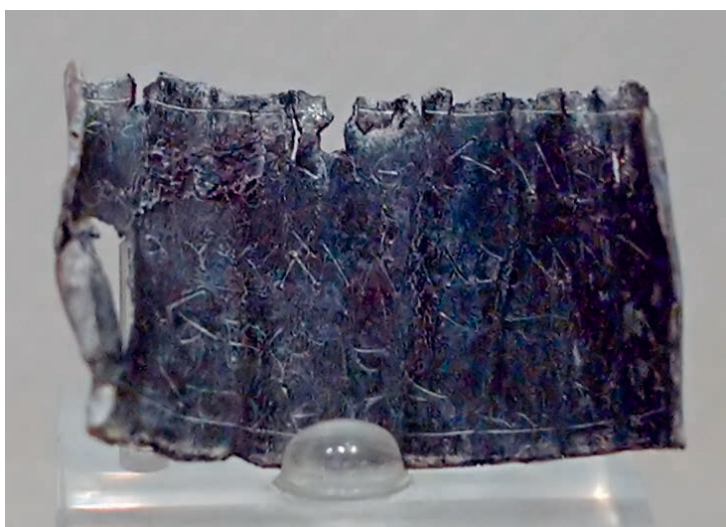


Abbildung 18 Antike Fluchtafel mit griechischem Text (4. Jh. n. Chr.). Diese mit einer Inschrift versehene Bleilamelle wurde als Zaubermittel genutzt, um anderen Personen Schaden zuzufügen.

Magie, konkreter die Durchführung von Schadenzauber, galt in der gesamten römischen Antike als schweres Vergehen. Für dieses Kapitalverbrechen sind uns aus der Antike jedoch nur in zwei Fällen die Details des betreffenden Gerichtsprozesses bekannt. Einer davon ist derjenige des C. Furius Cresimus, den Plinius der Ältere (1. Jh. n. Chr.) in seiner *Naturalis historia* (18,41–43) schildert:

- 1 Nequeo **mihi temperare**, quo minus unum exemplum antiquitatis adferam, ex quo **intellegi possit**, apud populum etiam de culturis agendi morem fuisse qualiterque defendi soliti sint illi viri.
C. Furius Cresimus e servitute liberatus, cum in parvo admodum
- 5 agello largiores multo fructus perciperet, quam ex amplissimis vicinitas, **in invidia erat magna**, ceu fruges alienas **perliceret veneficiis**.



temperare + Dativ – einer Person oder Sache Einhalt gebieten
intellegi possit – unpersönlich zu übersetzen
in invidia erat magna – er war (seinen Nachbarn) Objekt großen Neides
ceu – wie wenn
perlicere – zu sich locken
veneficia (Pl.) – Zaubermittel

Quamobrem ab Spurio Albino curuli aedile die dicta **metuens** damnationem, cum **in suffragium** tribus oporteret ire,
 10 instrumentum rusticum omne in forum attulit et adduxit **familiam** suam validam atque [...] bene curatam ac vestitam, ferramenta **egregie** facta, graves ligones, vomeres **ponderosos**, boves **satuos**.

Postea dixit: ›Veneficia mea, Quirites, haec sunt, nec possum vobis
 15 ostendere aut in forum adducere **lucubrationes** meas **vigiliasque** et sudores.‹ Omnium sententiis absolutus itaque est. Profecto opera, non **inpensa**, cultura constat, et ideo maiores fertilissimum in agro oculum domini esse dixerunt.

metuens – Subjekt ist C. Furius Cresimus
in suffragium – zur Abstimmung
familia – hier: Gesinde
egregius – vorzüglich
ponderosus → pondus (= Gewicht)
satur (-ura, -urum) – wohlgenährt
lucubratio – nächtliche Arbeit
vigilia – unermüdlicher Eifer
inpensa – finanzieller Aufwand

4. Ein bäuerlicher Sprachduktus

Die Geschichte des C. Furius Cresimus ist die eines erfolgreichen Landwirtes. Dementsprechend findet sich im vorliegenden Text viel bäuerliches Vokabular. Ordnen Sie die Vokabeln im Anhang (S. 46) den Bildern (S. 46–47) zu und übersetzen Sie.



5. Multiple-Choice: Der Prozess des C. Furius Cresimus

Lesen Sie den Text auf S. 33–34 global. Kreuzen Sie die jeweils korrekte Aussage an:



- a. C. Furius Cresimus war ...
 - i. ein Freigelassener, den seine Nachbarn der Magie beschuldigten, weil er bessere Erträge als sie erwirtschaftete.
 - ii. ein kurulischer Ädil, der die Ämterlaufbahn quittierte, um ein ruhiges Leben auf einem kleinen Landgut zu führen.
 - iii. ein Magier, der die Früchte seiner Nachbarn durch Zaubersprüche auf seine eigenen Felder holte.

- b. In einem Gerichtsprozess ...
 - i. versteckte er seine beeindruckenden Feldgeräte und kräftigen Knechte, um nicht in den Verdacht unlauteren landwirtschaftlichen Wettbewerbs zu geraten.
 - ii. lud er die Quirites, wie man die Geschworenen eines römischen Gerichts nannte, zu sich nach Hause ein, um ihnen seine nächtliche Arbeit und seinen Eifer zu zeigen.
 - iii. zeigte er der Versammlung der Tribus und seinem Ankläger Spurius Albinus seine Feldgeräte und Knechte, um zu beweisen, dass er sich keiner Magie bedient hatte.

6. Tüchtiger Landwirt oder Magier?

- a. Nennen Sie die gesetzliche Grundlage der Anklage gemäß der *lex duodecim tabularum* (s. S. 5).
- b. Übersetzen Sie den lateinischen Text (S. 33–34).
- c. Gehen Sie zur Tafel und vergleichen Sie Ihre Übersetzung mit der dortigen Musterübersetzung. Finden Sie etwaige Abweichungen und erklären Sie diese.
- d. Wurde der Prozess im vorliegenden Fall geführt, weil man an die Wirksamkeit magischer Praktiken glaubte? Äußern Sie eine begründete Vermutung über die Beweggründe von Cresimus' Anklägern.



Abbildung 19 Fundamente eines römischen Gutshofs im Neckartal

ANHANG

Römische Rechtsquellen: Aufgabe 4 (S. 16: Die einzelnen Bereiche im Fokus: Gruppenpuzzle)

Die folgenden Karten erhalten die jeweiligen Gruppen des Gruppenpuzzles. Sie erleichtern die Übersetzung schwieriger Textstellen.

Z. 11–19

Z. 11: Das <i>quod</i> ist ein Relativpronomen (anders als in Z. 12, s. Vokabelangabe).	Z. 13–14: <i>connumeratis et patriciis</i> (= Abl. absolutus) ist eine satzwertige Konstruktion.	Kausalsätze mit <i>quia</i> stehen eigentlich im Indikativ, aber nicht in der indirekten Rede (Z. 16–17).
Z. 18: <i>qua</i> ist hier Relativpronomen und Abl. instrumentalis. Finden Sie sein Bezugswort.	Das <i>ut</i> in Z. 18 wird hier mit »dass« übersetzt.	Z. 18–19: Beachten Sie, dass <i>legibus</i> nicht das Subjekt sein kann; <i>exaequata sunt</i> bezieht sich auf <i>plebiscita</i> (Z. 18).

Z. 20–24

Z. 21: <i>optinet = obtinet</i>	Z. 21: <i>quamvis</i> leitet einen Konzessivsatz ein (→ »auch wenn ...«). Beachten Sie das Zeitverhältnis.
Z. 22–23: <i>decreto, edicto</i> und <i>epistula</i> sind Ablative.	Z. 23: Wird <i>dubitare</i> verneint (hier mit <i>nec umquam</i> = »und niemals«), so steht zur Einleitung des Folgesatzes anstelle eines <i>ut</i> ein <i>quin</i> .

Z. 25–31

Z. 27: <i>quorum</i> bezieht sich auf <i>iurisdictionem</i> , nicht auf <i>in provinciis</i> .	Z. 27 und 29: <i>praesides</i> und <i>quaestores</i> sind die Subjekte der jeweiligen Sätze.
Z. 29–30: <i>provincias Caesaris</i> meint »die Provinzen des Kaisers« (nicht Caesars).	Z. 31: <i>proponere</i> heißt hier »öffentlich bekannt geben«.

Z. 32–35

Z. 33: <i>permissum est</i> bezieht sich auf die kaiserliche Erlaubnis.	Z. 33–34: Übersetzen Sie in folgender Reihenfolge: <i>Si sententiae (quorum omnium) in unum concurrunt, ...</i>
Z. 34: <i>optinet = obtinet</i>	Z. 34–35: <i>si</i> + Indikativ steht für eine erfüllbare Bedingung.

Sachen- und Kaufrecht: Aufgabe 2b. (S. 20 – 21: Übersetzung: Die Einteilung in *res Mancipi* und *nec Mancipi*)

Die Z. 8 – 16 des Texts finden Sie unten in drei Abschnitte eingeteilt. Diese bearbeiten Sie wie folgt:

- Sie sitzen im Kreisrund. Jede/r von Ihnen liest den ihr/m vorliegenden Abschnitt.
- Versehen Sie Ihren Abschnitt mit sprachlichen und/oder inhaltlichen Anmerkungen. Dies können Angaben zu Vokabeln, Syntax oder Ihrer Interpretation sein.
- Drehen Sie das Blatt und arbeiten Sie mit den Kommentaren Ihrer Mitschüler weiter.
- Sobald jede Passage von Ihnen allen annotiert wurde, fertigen Sie eine gemeinsame Übersetzung an.

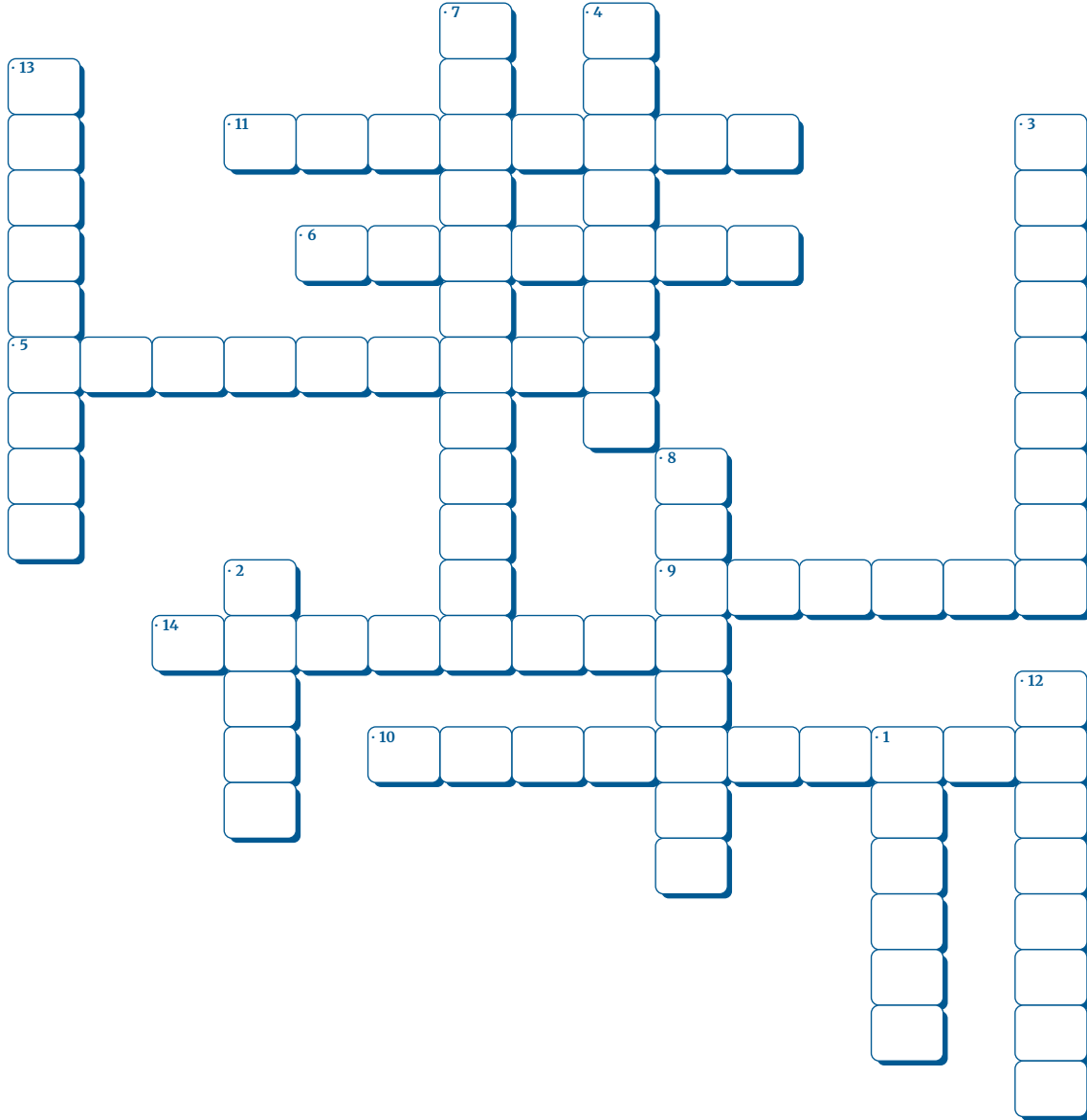


Abbildung 20 Aureus (Goldmünze) mit dem Konterfei des Augustus

Itaque si tibi vestem vel aurum vel argentum tradidero sive ex venditionis causa sive ex donationis sive quavis alia ex causa, statim tua fit ea res, si modo ego eius dominus sim. In eadem causa sunt provincialia praedia [...].

Sachen- und Kaufrecht: Aufgabe 4a. (S. 23: *mancipatio per aes et libram* – Kreuzworträtsel)

Lösen Sie folgendes Kreuzworträtsel. Die gesuchten Wörter befinden sich im Text.
Kontrollieren Sie Ihre Lösungen mit Hilfe des Wörterbuchs.



- | | |
|---|--|
| 1. der Zeuge: t ___ t ___ | 8. das Grundstück: p _____ |
| 2. die Waage: l ___ a | 9. kupfern, bronzen: ae _____ |
| 3. der Waagehalter: libri _____ | 10. Manzipation, Erwerb durch:
manc _____ |
| 4. die althergebrachte Bezeichnung für
römische Bürger: Qu _____ | 11. eigen, eigentümlich: ___ pr ___ |
| 5. eigentlich: »durchstoßen«, hier in der
Bedeutung: »schlagen«: p ___ c _____ | 12. die (rechtliche) Stellung: c _____ |
| 6. der (Kauf-)Preis: pr _____ | 13. etw. »manzipieren«, d. h. durch Manzipation
Eigentum erwerben: ___ ci _____ |
| 7. etwas ergreifen/anfassen:
___ pr _____ dere | 14. wörtl. »auseinandertragen«, auch »sich
unterscheiden«: di _____ |

Sachen- und Kaufrecht: Aufgabe 4d. (S. 23: *mancipatio per aes et libram* – Lückentext)



Abbildung 21 Statue des bedeutenden römischen Juristen P. Salvius Iulianus vor dem Palazzo di Giustizia in Rom

Füllen Sie mit Ihrem Wissen über römische Kaufgeschäfte den Lückentext aus.

Die Eigentumsübertragung regelte das römische Recht durch die rituelle oder einfache – in Abhängigkeit von der Sache selbst.

Für die sogenannten *res Mancipi* war die die einzige Möglichkeit, um quiritisches Eigentum zu erwerben. Zu diesen zählten die besonders schutzbedürftigen, unabdingbaren Güter der römischen Bauernwirtschaft, nämlich

Alle anderen Sachen konnten durch bloße übereignet werden.

Bei der Manzipation mussten fünf anwesend sein, die waren, sowie ein Die Kaufsache musste vor Ort sein und der Käufer musste sie anfassen – es sei denn, es handelte sich bei ihr um

Dann sprach er: »Ich erkläre, dass dieser Mensch/diese Sache nach quiritischem Recht mir gehört, und er/sie soll durch mich gekauft sein mit diesem und mit dieser«

Danach schlug er mit dem gegen die und das Eigentum wurde übertragen.

Sachen- und Kaufrecht: Aufgabe 6d. (S. 28: Eine faule Immobilie)

Beurteilen Sie den vorliegenden Fall nach den Kriterien, die das deutsche Privatrecht bei Mangelhaftung vorsieht. Hätte heutzutage Schadensersatz gefordert werden können? Verfassen Sie dazu ein kurzes Rechtsgutachten.

Gutachtenstil

Der Gutachtenstil wird angewendet, um aus einer gegebenen Situation ein rechtliches Urteil herzuleiten.

Er zeichnet sich dadurch aus, dass das Ergebnis nicht vorweggenommen wird, sondern man sich ihm schrittweise nähert. Das bedeutet, dass am Anfang eine Hypothese oder Fragestellung steht, die dann mittels einschlägiger gesetzlicher Regelungen erörtert wird, z. B.:

A könnte gegenüber B einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises nach § 433 Abs. 2 BGB haben.

Die Hypothese und die Herleitung des Urteils werden im Konjunktiv formuliert, denn ob die Behauptung wahr ist oder nicht, gilt es erst herauszufinden.

Fall: T. Claudius Centumalus (T) war von den Auguren aufgefordert worden, diejenigen Teile seines Hauses auf dem *mons Caelius* abzutragen, welche das Augurium beeinträchtigten. Daraufhin schrieb er die Immobilie zum Kauf aus; P. Calpurnius Lanarius (P) kaufte sie. Nun wurde P aufgetragen, die entsprechenden Teile des Hauses abzutragen. Den Auftrag der Auguren hatte T dem P verschwiegen.

Obersatz: P könnte T gegenüber bei Vorliegen eines Mangels Anspruch auf Schadensersatz und Wertminderung haben (§ 437 BGB).

1. Die Kaufsache könnte bei Gefahrenübergang mit einem mangel nach § BGB belastet gewesen sein.

(Beweisführung Mangel: Hier müssen Sie am Fall zeigen, dass ein Mangel vorgelegen hat.)

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Zwischenschluss: Die Kaufsache ist nach § BGB mangelbehaftet.

2. Da ein Mangel vorliegt, könnte P von T Schadensersatz statt Leistung verlangen nach § und § 281 BGB.

Schadensersatz statt Leistung könnte der Gläubiger unter den Voraussetzungen von § 280 Abs. 1 und § 281 Abs. 2 nur verlangen, wenn der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis nicht unerheblich verletzt hat und

(Liegt hier eine nicht unerhebliche Pflichtverletzung vor? Denken Sie an den Schuldgrundsatz von Treu und Glauben.)

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Nach §§ 241, 242 müssen Schuldverhältnisse grundsätzlich Erfüllung finden und dürfen nur in Ausnahmefällen anders abgewickelt werden. Daher könnte P von T zunächst zweimalig Nacherfüllung nach §§ 437 und BGB verlangen.

(Müsste er das?)

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Zwischenschluss: Die Nacherfüllung ist P **zumutbar/nicht zumutbar**; somit ist nach § 281 Abs. 2 BGB

**Schlussfolgerung: P kann T gegenüber
nach § BGB verlangen, da T seine Pflichten aus dem Schuldverhältnis
..... und P die Nacherfüllung nach
§ nicht zumutbar ist.**

Zusatz: Welche anderweitigen Ansprüche könnte P gegenüber T heutzutage durchsetzen, wenn er das Haus behalten und nicht auf Schadensersatz statt Leistung klagen würde?

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Strafrecht und Strafverfolgung: Aufgabe 1 (S. 29: Das römische Strafrecht)

Strafgesetze und Strafprozess

Ein einheitliches Strafgesetz, das sämtliche Straftaten einschloss, hatten die Römer nicht. Für die Frühzeit kann man davon ausgehen, dass meist der König die Strafergerichtsbarkeit übernommen und Strafprozesse entschieden hat. Nach Roms Übergang zur Republik änderte sich dies: Die gemeine Kriminalität wurde nun von den *tresviri capitales* geahndet, einem Sicherheitsdienst, der das Strafmaß ohne Prozess und nach eigenem Ermessen festsetzen durfte. Der Staat verfolgte hingegen die aus kultureller Sicht schwerwiegenden Vergehen (wie Vatermord) und politische Verbrechen (wie Hochverrat). Über diese wurden in der Regel vor der großen Volksversammlung entschieden, die auch zu gerichtlichen Zwecken zusammenkam.

Verbrechen wurden selten von Amts wegen verfolgt. Es galt das Prinzip der *delatio nominis* (Angabe des Namens → eines mutmaßlichen Täters): Ein Vergehen wurde erst dann verfolgt, wenn ein römischer Bürger Anklage gegen den (mutmaßlichen) Täter erhob und auch den Prozess führte oder dies einem Anwalt übertrug. In der späten Republik wurden die ersten ständigen Gerichtshöfe (*quaestiones perpetuae*) eingerichtet. Einige von ihnen beschäftigten sich mit politischen Verbrechen; andere mit Taten, die als schwerwiegend angesehen wurden, wie Mord und Ehebruch.

In der Kaiserzeit verloren die Gerichtshöfe an Bedeutung. Innerhalb Roms urteilten nun der *praefectus urbi* (Stadtpräfekt) und der *praefectus vigilum* (Kommandant der Stadtwachen) Straftaten ab. Bei ihrer Urteilsfindung waren sie an keinerlei Gesetze gebunden; solche gab es ohnehin nicht für alle Bereiche des Strafrechts. In den Provinzen waren die Statthalter für die Strafergerichtsbarkeit zuständig. Auch sie konnten ihr Urteil selbst fällen. Nur wenn Kaiserkonstitutionen oder Reskripte vorlagen, banden diese die römischen Beamten. Ferner konnte der Kaiser selbst in einem außerordentlichen Verfahren jedwede Strafsache an sich ziehen.

nach: J.-U. Krause, Kriminalgeschichte der Antike, München 2004, S. 44 – 60

Straftaten und Strafen

Das römische Recht kannte bereits sehr verschiedene Straftatbestände. Einige Delikte jedoch (wie Diebstahl oder Körperverletzung), die heute von staatlicher Seite verfolgt werden, wurden damals oft von den Betroffenen selbst geregelt, ohne dass Anklage erhoben oder prozessiert worden wäre. Als Buße wurde meist die Zahlung von Geld akzeptiert. Anders stand es jedoch, wenn ein Angehöriger der Unterschicht einen Senator oder einen Beamten schwer verletzt hatte oder wenn Tempel und Gräber ausgeraubt worden waren. Solche Vergehen wurden oft mit der Todesstrafe geahndet.

Selbstverständlich war auch Mord in der Antike ein Problem. Hier oblag es meist den Verwandten, die Strafverfolgung zu übernehmen. Ob ein (mutmaßlicher) Mörder in Untersuchungshaft kam, wurde vom Richter im Einzelfall bestimmt. Auch Raub war ein – zumindest auf dem Land – häufig vorkommendes Vergehen. Weil dafür kein eigener Straftatbestand existierte, wurden derartige Vorwürfe zuweilen mit Mord oder Vergewaltigung in Verbindung gebracht. Wurden Räuber nicht gleich bei der Festnahme erschlagen, so hatten sie auch danach nicht unbedingt mit Gnade zu rechnen. Vergewaltigungen konnten strafrechtlich verfolgt werden; je nach sozialem Stand einigten sich die beteiligten Familien aber oft auch außergerichtlich (→ Geldbuße). Passive Homosexualität wurde mit empfindlichen Geldstrafen oder sogar mit der Todesstrafe geahndet.

Ob aber Verbrechen überhaupt verfolgt wurden, hing stark davon ab, ob sich jemand fand, der bereit war, Anklage gegen den/die Verdächtigen zu erheben. Eine Staatsanwaltschaft gab es nicht. Ohne *delatio nominis* (Angabe des Namens → des mutmaßlichen Täters) aber blieb die Strafverfolgung aus. Einen Prozess zu führen, war jedoch aufwendig und kostspielig.

nach: J.-U. Krause, Kriminalgeschichte der Antike, München 2004, S. 68 – 80

Polizei

Der Polizei obliegt es heutzutage, Recht und Ordnung durchzusetzen. Einen regulären Polizeiapparat, wie wir ihn kennen, gab es jedoch im römischen Reich zu keiner Zeit. Die hohen Beamten verfügten über eine geringe Anzahl von Amtsdienern (Liktoren), die aber wenig gegen größere Unruhen ausrichten konnten. In Rom wurde in der Republik das Amt der *tresviri capitales* eingerichtet. Diese hatten das Recht zur Bestrafung und durften gemeine Verbrechen ohne ordentliches Strafverfahren ahnden. Allerdings waren auch sie kaum mit Personal ausgestattet und konnten daher nicht präventiv wirken; sie urteilten lediglich angezeigte oder angetroffene Verbrechen ab.

In der Kaiserzeit gerieten einige polizeiliche Aufgaben stärker in den Fokus: In Rom etwa wurden nun ständig Truppen stationiert, beispielsweise die Kohorten der *vigiles*. Eigentlich für den Feuerschutz zuständig, übernahmen diese Männer auch die Bekämpfung niederer Kriminalität, die vom *praefectus vigilum* (Kommandant der Stadtwachen) gerichtet wurde. Dem *praefectus urbi*, dem höchsten zivilen Beamten Roms, wiederum unterstanden drei *cohortes urbanae*, die ebenso wie die Prätorianer (kaiserliche Gardetruppe) als Polizeikräfte eingesetzt werden konnten.

Außerhalb Roms gab es zwar auch keine Polizei im eigentlichen Sinne; deren Aufgaben nahm hier aber teilweise das Militär wahr, das entlang der Straßen Wachposten (*stationes*) einrichtete. Oft genügte es jedoch, wenn Delinquenten, um einer Bestrafung zu entgehen, die Grenze zu einer anderen Provinz überschritten. Denn die Strafverfolgung war über die Bereiche der einzelnen Statthalter hinweg nicht ausreichend koordiniert.

Dennoch sollte man nicht davon ausgehen, dass die Kriminalität im römischen Reich ausuferte. Vor allem die Kontrolle durch die Nachbarn und durch den zur Züchtigung befugten *pater familias* entlastete die staatlichen Organe in wohl entscheidendem Maße.

nach: J.-U. Krause, Kriminalgeschichte der Antike, München 2004, S. 44 – 58

Gefängnisse

Unsere heutigen Gefängnisse, in denen Straftäter ihre Freiheitsstrafen verbüßen, sind nicht mit denen der Römer zu vergleichen. Denn in der Antike gab es so etwas wie eine Strafhaft gar nicht. Die römischen Gefängnisse beherbergten ausschließlich Häftlinge, die eine schwerere Straftat begangen hatten und bis zur Urteilsfällung in Untersuchungshaft saßen, oder solche, die bereits zum Tode verurteilt worden waren und nun in Exekutionshaft auf die Vollstreckung des Urteils warteten.

Die römischen Gefängnisse befanden sich meist im Zentrum der Stadt, in unmittelbarer Nähe des Forums (→ abschreckende Wirkung). Obwohl es keine Strafhaft gab, brachten Häftlinge dennoch oft viel Zeit in Untersuchungshaft zu. Denn da der Justizapparat nicht systematisch ausgebaut und zudem völlig überlastet war, mussten sie meist lange auf ihren Prozess warten. In den Provinzen war etwa der Statthalter für alle Strafprozesse seines Herrschaftsbereiches verantwortlich. Oftmals konnte er aber jeden Ort nur wenige Tage im Jahr besuchen. Das dazu führte, dass viele Gefangene bereits während der Untersuchungshaft verstarben.

Die Situation in den Gefängnissen war schlimm: Meist gab es keine Fenster; kleine Schlitzlöcher in den Wänden sorgten für Atemluft. Die Räume waren ständig überbelegt. Aufgrund der katastrophalen sanitären Verhältnisse konnten sich Krankheiten ungehindert ausbreiten. Viele Gefangene waren zudem angekettet. Ein weiteres Problem war die Folter von Angehörigen der niederen Stände, denen man Geständnisse abpressen wollte. Inhaftierten Rittern oder Senatoren verhalf die Bestechlichkeit der Wärter immerhin zu Körperhygiene, dem Besuch von Freunden oder besserer Nahrung.

nach: J.-U. Krause, Gefängnisse im Römischen Reich, Stuttgart 1996, S. 271 – 299

Strafrecht und Strafverfolgung: Aufgabe 3b. (S. 33: Die *lex Iulia* über die Bestrafung von Ehebruch: Andere Zeiten – andere Sitten)

Was geschah in Fällen, wo der Ehemann seine Hausgerichtsbarkeit nicht ausüben wollte oder durfte? Lesen Sie den Text und fassen Sie die wesentlichen Informationen in einem Lexikon- eintrag zum Stichwort *adulterium* zusammen.

Tatbestand

Durch die *lex Iulia de adulteriis coercendis* wurden *adulterium* und *stuprum* (Unzucht) strafrechtlich relevante Tatbestände. *Adulterium* meinte den Einbruch eines Mannes in eine fremde Ehe. Wenn hingegen ein verheirateter Mann seine eigene Ehe brach, blieb er straffrei – sofern er kein *stuprum* begangen, also eine Jungfrau, eine Witwe oder einen jungen Mann verführt hatte. Beischlaf mit Prostituierten galt nicht als *stuprum*.

Hausgerichtsbarkeit

Ertappte ein *pater familias* seine Tochter und den Ehebrecher in seinem eigenen oder im Haus seines Schwiegersohnes, durfte er beide töten, aber nur wenn sich die Tochter noch in seiner Hausgewalt befand. Die Tötungsrechte des Ehemannes waren eingeschränkter: Er durfte seine Frau nicht töten und deren Liebhaber nur dann, wenn dieser ein Kuppler, Schauspieler, Gladiator oder Tierkämpfer war. Da aber der Ehemann sicher nicht immer sofort erkannte, welcher Berufsgruppe der ›Übeltäter‹ angehörte, diente diese Regelung eher dazu, unkontrollierbare häusliche Tötungen einzudämmen und den Ehebruch in ein ordentliches Verfahren zu überführen.

Folgen des Ehebruchs

Der Ehemann musste den Ehebruch verfolgen, sonst machte er sich des *lenocinium*, der Kuppelei, schuldig. Er musste sich scheiden lassen und durfte den Ehebrecher, so er ihn nicht töten durfte oder wollte, in seinem oder im Haus des Brautvaters bis zu 20 Stunden festhalten, um Zeugen herbeizuholen. Bestraft wurde Ehebruch nach der *lex Iulia* mit Verbannung der Ehebrecher an verschiedene Orte; überdies verlor die *adultera* ein Drittel ihres Vermögens sowie die halbe Mitgift, der *adulter* sein halbes Vermögen.

nach: A. Mette-Dittmann, Die Ehegesetze des Augustus, Stuttgart 1991, S. 34 – 39

adulterium

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Strafrecht und Strafverfolgung: Aufgabe 4 (S. 34: Ein bäuerlicher Sprachduktus)

Ordnen Sie die Vokabeln den Bildern zu und übersetzen Sie. Nutzen Sie, wo nötig, das Wörterbuch.

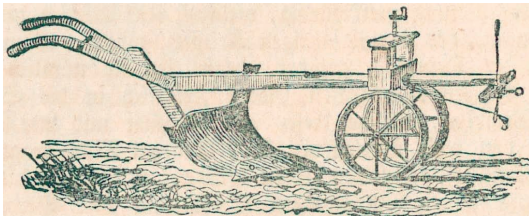
agellus (-i, m.) – fructus (-us, m.) – vicinitas (-atis, f.) – ferramenta (-orum, n.) – ligo (-onis, m.) – vomer (-eris, m.) – bos (bovis, m./f.) – sudor (-oris, m.)



..... =



..... =



..... =



..... =



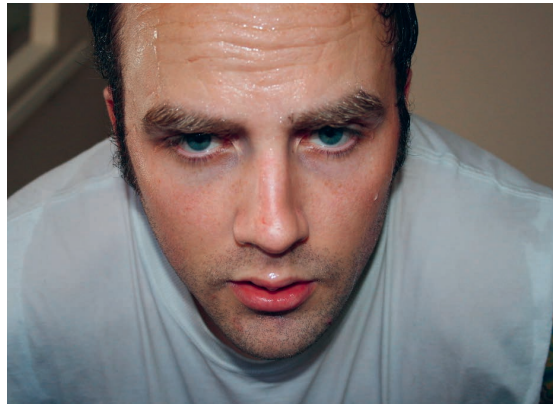
..... =



..... =



..... =



..... =

BILDQUELLEN

Abb. Deckblatt: Das Original »Frankfurt am Main Gerechtigkeitsbrunnen – Detail – Justitia von Nordwesten« von Mylius ist lizenziert durch CC BY-NC-ND 3.0.

Abb. 1: Darstellung des Zwölftafelgesetzes am Leipziger Reichsgerichtsgebäude. Das Original »Leipzig Reichsgericht außen – Detail« von Andreas Praefcke ist lizenziert durch CC BY 3.0.

Abb. 2: Der *pater familias* als rechtliches Familienoberhaupt mit zwei Laren. Fresko aus dem Haus der Vettier (1. Jh. n. Chr.), Pompeji. Das Original »Lararium im Haus der Vettier in Pompeji« von Waterborough ist lizenziert durch CC BY-SA 2.5.

Abb. 3: Ein Sklave bringt seiner Herrin eine Wachstafel (Relief auf Sarkophag, frühes 4. Jh.), Archäologisches Museum Mailand. Das Original »Sarcophago avvocato Valerius Petrnianus – Optimized« stammt von Giovanni Dall’Orto (gemeinfrei).

Abb. 4: Asterix-Comic: Keilerei. Das Original »Asterix the Gaul« von Maia C ist lizenziert durch CC BY-NC-ND 2.0.

Abb. 5: Statue des Gaius vor dem obersten Gerichtshof in Madrid. Das Original »Estatua de Gayo – Tribunal Supremo (Madrid)« von Oilisab ist lizenziert durch CC BY-SA 3.0.

Abb. 6: Augustus von Prima Porta (Bronzeoriginal aus dem 1. Jh. v. Chr.), Vatikanische Museen. Das Original »Augustus of Prima Porta« von profzucker ist lizenziert durch CC BY-NC-SA 2.0.

Abb. 7: Kapitolinische Wölfin mit Romulus und Remus (9. – 13. Jh.), Kapitolinische Museen. Das Original »Capitoline She-Wolf Musei Capitolini« stammt von Jastrow (gemeinfrei).

Abb. 8: Sklaven servieren bei einem Bankett (Mosaik aus El Djem, 2. Jh. n. Chr.), Musée national du Bar-do, Tunis. Das Original »Mosaïque echansons Bardo« von Pascal Radigue ist lizenziert durch CC BY 3.0.

Abb. 9: Die sog. *Tabula Baetica* (1. Jh. n. Chr.) beschreibt detailliert den Ablauf einer Manzipation unter Nennung der beteiligten Personen, der Kaufsache und des Preises. Das Original »Mancipatio fiducia causa« von ovando ist lizenziert durch CC BY-NC-SA 2.0.

Abb. 10: Das Bürgerliche Gesetzbuch in einer Arbeitsfassung von 1896. Das Original »Ausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs von 1896« stammt von Elleff Groom (gemeinfrei).

Abb. 11: Büste Ciceros (1. Jh. v. Chr.), Kapitolinische Museen. Das Original »Cicero – Musei Capitolini« von Glauco92, bearbeitet von Soerfm, ist lizenziert durch CC BY-SA 3.0, CC BY-SA 2.5, CC BY-SA 2.0 und CC BY-SA 1.0.

Abb. 12: Ciceros Rede gegen Catilina, Gemälde von Cesare Maccari (1889). Das Original »Cicero Denounces Catiline by Cesare Maccari, 1889, at the Palazzo Madama« von mharrsch ist lizenziert durch CC BY-SA 2.0.

Abb. 13: Kaiser Justinian (Mosaik aus dem 6. Jh.), Basilica San Vitale in Ravenna. Das Original »Ravenna – Justinian Mosaic at San Vitale« von roger4336 ist lizenziert durch CC BY-SA 2.0.

Abb. 14: Prätorianer-Relief (51–52 n. Chr.), Louvre. Das Original »Praetorian Guardsmen featured in a marble relief from the Arch of Claudius (51/52 AD)« von Jérémy Jännick ist lizenziert durch GFDL 1.2.

Abb. 15: Replik einer Statue Kaiser Trajans (98–117 n. Chr.), Archäologischer Park Xanten. Das Original »Statue of Trajan, posing in military garb, in front of the Amphitheater of Colonia Ulpia Traiana in the Xanten Archaeological Park« von Hartmann Linge ist lizenziert durch CC BY-SA 3.0.

Abb. 16: Büste des Kaisers Septimius Severus (193–211 n. Chr.), 3. Jh. n. Chr.; Glyptothek München. Das Original »Busts of Septimius Severus (left) and Julia Domna (right), Munich Gyptotek« stammt von Bibi Saint-Pol, bearbeitet von Shakko (gemeinfrei).

Abb. 17: »Aldobrandinische Hochzeit«, Aquarell von Pietro Santi Bartoli (1674) nach einem Fresko aus augusteischer Zeit (gemeinfrei; https://de.wikipedia.org/wiki/Aldobrandinische_Hochzeit#/media/Datei:Aldobrandini_Wedding.jpg).

Abb. 18: Antike Fluchtafel mit griechischem Text (4. Jh. n. Chr.). Das Original »Fluchtafel auf Griechisch, Bleilamelle, 4. Jh. n. Chr., Fund aus dem Kolumbarium der Villa Doria Pamphili in Rom« stammt von Jastrow (gemeinfrei).

Abb. 19: Fundamente eines römischen Gutshofs im Neckartal. Das Original »Römischer Gutshof im Neckartal bei Lauffen« von Heilbronner Land ist lizenziert durch CC BY-NC-SA 2.0.

Abb. 20: Aureus (Goldmünze) mit dem Konterfei des Augustus. Das Original »AUGUSTUS RIC I 221-77000861« von CNG ist lizenziert durch CC BY-SA 2.5.

Abb. 21: Statue des Salvius Iulianus. Das Original »Salvio Giuliano Monument in front of the Palace of Justice, Rome (Palazzo di Giustizia), Prati District, Rome, Italy« von Mstyslav Chernov ist lizenziert durch CC BY-SA 3.0 (https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Salvio_Giuliano_Monument_in_front_of_the_Palace_of_Justice,_Rome_%28Palazzo_di_Giustizia%29,_Prati_District,_Rome,_Italy.jpg).

Abb. S. 46–47: 1: Florian Seiffert, lizenziert unter CC BY-NC-SA 2.0 // 2: The KWS Group, lizenziert unter CC BY-NC-ND 2.0 // 3: Gemeinfrei // 4: enneafive, lizenziert unter CC BY 2.0 // 5: Tropenmuseum, lizenziert unter CC BY-SA 3.0 // 6: Last Hero, lizenziert unter CC BY-SA 2.0 // 7: jl.cernadas, lizenziert unter CC BY 2.0 // 8: Speshul Ted, lizenziert unter CC BY-NC-Sa 2.0